

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/37.	Ozeane und Seerecht	3
	Resolution B.....	3
65/263.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie.....	4
65/264.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung	8
65/265.	Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte der Libysch-Arabischen Dschamahirija im Menschenrechtsrat	15
65/266.	Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms.....	15
65/267.	Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Jugend	16
65/271.	Internationaler Tag des bemannten Raumflugs.....	18
65/273.	Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015	19
65/274.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union.....	27
65/275.	Internationaler Tag der Freundschaft.....	35
65/276.	Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen	36
65/277.	Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids	38
65/278.	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	56
65/279.	Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	61
65/280.	Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020	63
65/281.	Überprüfung des Menschenrechtsrats.....	64
65/282.	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.....	73
65/283.	Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten	73
65/284.	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	77
65/285.	Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats.....	85
65/286.	Umsetzung der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken.....	86
65/287.	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)	87
65/307.	Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung von Militär- und Zivilschutzmitteln für die Bewältigung von Naturkatastrophen	89

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/308.	Aufnahme der Republik Südsudan in die Vereinten Nationen	90
65/309.	Glück: auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Konzept für Entwicklung	91
65/311.	Mehrsprachigkeit.....	92
65/312.	Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis.....	97
65/313.	Folgemaßnahmen zu der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung	103
65/314.	Modalitäten für den fünften Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.....	104
65/315.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	105
65/316.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum.....	109

RESOLUTION 65/37 B

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 4. April 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.65, eingebracht von: Australien, Brasilien, Kanada, Neuseeland, St. Lucia.

65/37. Ozeane und Seerecht

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)²,

in Anerkennung der Arbeit, die die Sachverständigengruppe für den Regelmäßigen Prozess geleistet hat, und begrüßend, dass sie dazu beiträgt, den Regelmäßigen Prozess voranzubringen,

1. *macht sich* die Empfehlungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen Prozess³ zu eigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Sachverständigengruppe für den Regelmäßigen Prozess die Einführung geeigneter Mittel zur Deckung des Kommunikationsbedarfs des Regelmäßigen Prozesses zu sondieren, eingedenk der Notwendigkeit, Doppelarbeit zu vermeiden, und so bald wie praktisch möglich über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, mit Unterstützung der Sachverständigengruppe eine vorläufige Bestandsaufnahme der erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung von Bewertungen sowie der Art der für Arbeitsseminare in Betracht kommenden Sachverständigen vorzunehmen und der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung über diese Fragen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf Antrag der Sachverständigengruppe und in Übereinstimmung mit Ziffer 211 der Resolution 65/37 A vom 7. Dezember 2010 die Anwendung geeigneter Verfahren für die Behandlung von Daten und Informationen im System der Vereinten Nationen unter Heranziehung der Erfahrungen, der bestehenden Systeme und der Unterstützung anderer Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen zu erleichtern;

5. *bittet* die Staaten, bis 30. April 2011 zu dem möglichen Konzept für die erste globale integrierte Bewertung des Zustands der Meeresumwelt, einschließlich ökonomischer Aspekte⁴, dem Entwurf von Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen und dem Entwurf von Leitlinien für Arbeitsseminare⁵ Stellung zu nehmen, und ersucht die Sachverständigengruppe, diese Entwürfe unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Staaten bis zum 30. Mai 2011 zu überarbeiten, damit sie auf der nächsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe weiter erörtert und angenommen werden können;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, im Benehmen mit dem Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses und mit Unterstützung der Mitglieder von UN-Ozeane Möglichkei-

¹ Damit wird die Resolution 65/37 in Abschnitt I des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/65/49)*, Bd. I, zu Resolution 65/37 A.

² Siehe A/65/759.

³ Ebd., Anhang.

⁴ Siehe Anlage C des Set of Options (Katalog von Optionen).

⁵ In Englisch verfügbar unter http://www.un.org/depts/los/global_reporting/global_reporting.htm.

ten für die Nutzung bestehender Systeme zur Verwaltung der Informationen zu erkunden, die die Grundlage für die globale Meeresbewertung bilden, und bis zum 30. Mai 2011 über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten, damit die Ad-Hoc-Plenararbeitsgruppe diese auf ihrer nächsten Tagung behandeln kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die zweite Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 27. und 28. Juni 2011 einzuberufen, mit dem Auftrag, die im Bericht der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe² ermittelten offenen Fragen anzugehen, damit der erste Zyklus der ersten globalen integrierten Bewertung anlaufen kann, und der Generalversammlung Empfehlungen zur Behandlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 65/263

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 14. Januar 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.26/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Äquatorialguinea, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Haiti, Irland, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Montenegro, Mosambik, Niger, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/263. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997, 54/25 vom 15. November 1999, 56/45 vom 7. Dezember 2001, 57/43 vom 21. November 2002, 59/22 vom 8. November 2004, 61/7 vom 20. Oktober 2006 und 63/236 vom 22. Dezember 2008 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/266 vom 16. Mai 2007 und 63/306 vom 9. September 2009 über Mehrsprachigkeit,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie, der zweiundsiebzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören, die mehr als ein Drittel der Mitglieder der Generalversammlung repräsentieren, die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten von gemeinsamem Interesse fördert,

eingedenk der Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit ermutigen,

sowie eingedenk dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie sich entsprechend der am 23. November 2005 auf der Ministerkonferenz der Frankophonie in Antananarivo verabschiedeten Charta der Frankophonie zum Ziel gesetzt hat, bei der Herbeiführung und dem Ausbau der Demokratie, der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, der Annäherung zwischen den Völkern durch gegenseitige Kenntnis und der Stärkung ihrer Solidarität durch eine auf die Förderung ihres Wirtschaftswachstums gerichtete multilaterale Zusammenarbeit sowie bei der Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung behilflich zu sein,

die Schritte *begrüßend*, die die Internationale Organisation der Frankophonie unternommen hat, um ihre Beziehungen zu den Organisationen des Systems der Vereinten Na-

tionen und zu internationalen und regionalen Organisationen zu festigen und auf diese Weise ihre Ziele zu verwirklichen,

bekräftigend, wie wichtig ein ausgewogenes und wirksames multilaterales System ist, das die Welt von heute repräsentiert und dessen Grundlage eine starke und erneuerte Organisation der Vereinten Nationen ist,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie zur multilateralen Zusammenarbeit zugunsten des Friedens, einer demokratischen Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit, der wirtschaftlichen Ordnung und Solidarität, der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung und sowie gegen den Klimawandel verpflichtet hat,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Zusagen, die auf der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele abgegeben und von den Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf dem vom 22. bis 24. Oktober 2010 in Montreux (Schweiz) abgehaltenen dreizehnten Frankophoniegipfel bekräftigt wurden, sowie von ihrer Entschlossenheit, durch gemeinsames, gezieltes Handeln in diesen Bereichen einen Mehrwert zu erbringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/236⁶,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der beiden Organisationen, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹ und begrüßt die verstärkte und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie im Einklang mit der von den Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf dem dreizehnten Frankophoniegipfel angenommenen Erklärung aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu deren in ihrer Charta festgelegten Zielen es unter anderem gehört, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden;

3. *nimmt mit großer Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Menschenrechte in letzter Zeit stärker zusammenarbeiten, und würdigt die Initiativen der Internationalen Organisation der Frankophonie auf den Gebieten Krisen- und Konfliktprävention, Friedensförderung und Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, im Einklang

⁶ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

mit den Verpflichtungen, die in der Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁷ festgelegt und auf der am 13. und 14. Mai 2006 in Saint Boniface (Kanada) abgehaltenen Ministerkonferenz der Frankophonie über Konfliktprävention und menschliche Sicherheit bekräftigt wurden;

4. *begrüßt*, dass die Internationale Organisation der Frankophonie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Haiti, den Komoren, Côte d'Ivoire, Burundi, Madagaskar, Niger, der Demokratischen Republik Kongo, Guinea, der Zentralafrikanischen Republik und Tschad einen echten Beitrag leistet;

5. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie unter Beteiligung anderer regionaler und subregionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen auf den Gebieten Frühwarnung und Krisen- und Konfliktprävention und befürwortet die Weiterverfolgung dieser Initiative mit dem Ziel, praktische Empfehlungen auszuarbeiten, um die Schaffung entsprechender operativer Mechanismen, soweit erforderlich, zu erleichtern;

6. *begrüßt ferner* die neuen Impulse für die Teilnahme von Mitgliedstaaten der Internationalen Organisation der Frankophonie an Friedenssicherungseinsätzen, weist gleichzeitig darauf hin, dass es Aufgabe der Vereinten Nationen ist, die Mehrsprachigkeit dieser Einsätze zu bewahren, und macht darauf aufmerksam, dass die Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze verstärkt wurde, mit dem Ziel, die Anzahl der französischsprachigen Mitarbeiter bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu erhöhen;

7. *befürwortet*, dass die Mitgliedstaaten der Internationalen Organisation der Frankophonie und die Organisation selbst fortgesetzte Anstrengungen unternehmen, um unter Berücksichtigung der Autorität des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mehr französischsprachige Zivil- und Militärkontingente für Missionen in französischsprachigen Ländern bereitzustellen und deren Kapazitäten auszubauen, einschließlich des Zugangs französischsprachiger Mitarbeiter zu Führungspositionen in Friedenssicherungseinsätzen in französischsprachigen Ländern;

8. *begrüßt* die Beteiligung der Internationalen Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Kommission für Friedenskonsolidierung in Bezug auf Burundi, Guinea-Bissau und die Zentralafrikanische Republik und legt der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Kommission für Friedenskonsolidierung eindringlich nahe, auch künftig aktiv zusammenzuarbeiten;

9. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe weiterhin zusammenarbeiten, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

10. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern regionaler Organisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktverhütung und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

11. *begrüßt*, dass die Mitgliedstaaten der Internationalen Organisation der Frankophonie auf dem dreizehnten Frankophoniegipfel die konkrete Verpflichtung eingegangen sind, aktive Anstrengungen zu unternehmen,

⁷ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

a) eine Mobilisierung mit Blick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele herbeizuführen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung;

b) die Bedürfnisse der verwundbarsten Staaten zu berücksichtigen, insbesondere auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, der Ernährungssicherheit, der Umwelt und der biologischen Vielfalt;

c) die Finanzregulierung und das internationale Währungssystem zu reformieren;

d) übergreifende Bedrohungen, die den Weltfrieden und die Nachhaltigkeit gefährden, zu bekämpfen;

12. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zugunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten der Armutsbeseitigung, der Energie, der nachhaltigen Entwicklung, der Bildung, der Ausbildung und der Entwicklung neuer Informationstechnologien, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

13. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Dankbarkeit* für die Schritte *aus*, die sie in den letzten Jahren unternommen hat, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt und den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

14. *begrüßt* die Einrichtung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und legt der Internationalen Organisation der Frankophonie nahe, in Synergie mit UN-Frauen zu arbeiten, entsprechend dem Geist der am 1. März 2010 angenommenen Erklärung der Frankophonie über Gewalt gegen Frauen;

15. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

16. *begrüßt*, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen;

17. *begrüßt außerdem* die Treffen auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie stattfinden, und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen ihren Vertretern anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

18. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/264

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 28. Januar 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.59 und Add.1, eingebracht von: Japan, Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Mexiko, Russische Föderation.

65/264. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo⁸, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen⁹ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹⁰, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

in zuversichtlicher Erwartung der dritten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf stattfinden wird, des Berichts der anstehenden Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und des 2011 vorzulegenden Globalen Sachstandsberichts über die Verringerung des Katastrophenrisikos,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich durch Vorbereitung auf Katastrophenfälle, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen der globalen Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der humanitären Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit für die Mitgliedstaaten und für die Reaktionsfähigkeit der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

⁹ Ebd., Resolution 2.

¹⁰ A/CONF.206/6 und Corr. 1, Anhang II.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

besorgt über die Herausforderungen, die sich aufgrund des Ausmaßes mancher Naturkatastrophen insbesondere für die Kapazitäten und die Koordinierung des Systems für humanitäre Maßnahmen stellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der rasanten Verstädterung im Kontext von Naturkatastrophen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, so auch bei der Stadtplanung, Strategien für die frühzeitige Wiederherstellung, die von der ersten Phase der Hilfseinsätze an umgesetzt werden, sowie Rehabilitations- und Entwicklungsstrategien benötigen,

feststellend, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, sowie bei der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung zukommt, und anerkennend, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Auf- und Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten, die für eine verbesserte Bereitstellung humanitärer Hilfe insgesamt wesentlich sind, unterstützt werden müssen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen, zu denen in dieser Hinsicht auch Binnenvertriebene gehören, und der Notwendigkeit, den humanitären Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus den durch Naturkatastrophen verursachten Binnenvertreibungen in der ganzen Welt ergeben,

bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und in der Frühphase der Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

in Anerkennung der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission, den Mitgliedstaaten nahelegend, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit die Plattform ihren Arbeitsplan für 2010-2011 durchführen kann, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, den Globalen Rahmen für Klimadienstleistungen zu schaffen, der auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Klimainformationen und -prognosen für das Management von Klimarisiken und die Anpassung an Klimavariabilität und Klimawandel entwickeln und bereitstellen soll, und seiner Verwirklichung mit Interesse entgegensehend,

unter Begrüßung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, dass das Problem der Verwundbarkeit angegangen werden muss und die Risikominderung, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

sowie in der Erkenntnis, dass eine klare Verbindung zwischen Nothilfe, Rehabilitation und Entwicklung besteht, dass Nothilfe auf eine dem Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Hilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollen,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹;
2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmenden Folgen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in verwundbaren Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;
3. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo⁸ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen⁹ vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten bei der Katastrophennachsorge und von Rehabilitationsprozessen;
4. *fordert die Mitgliedstaaten*, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich *auf*, den Hyogo-Rahmenaktionsplan beschleunigt durchzuführen, betont die Förderung und Stärkung der vorbereitenden Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt sie, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu steigern;
5. *fordert alle Staaten auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;
6. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale Klimawandel neben anderen Faktoren zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit von Naturkatastrophen beiträgt, was das Risiko

¹¹ A/65/356.

von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Frühwarnsysteme zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, so auch durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* die auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen;

8. *begrüßt außerdem* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Verwundbarkeit gegenüber künftigen Naturgefahren gemindert wird;

9. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auszubauen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

12. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenort sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

13. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

14. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

15. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs¹² und beschließt, das Zentralregister der Katastrophenmanagement-Kapazitäten nicht weiterzuführen;

16. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

17. *begrüßt* im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe die Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Unterstützung dieser Länder bei der Stärkung ihrer Such- und Rettungskapazitäten in Städten und der Einrichtung von Mechanismen zur besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Reaktion vor Ort;

18. *erinnert* an ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 „Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten“ und begrüßt die Abhaltung der ersten globalen Tagung der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste vom 14. bis 16. September 2010 in Kobe (Japan);

19. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung der spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in katastrophengefährdeten armen ländlichen und städtischen Gebieten leben;

20. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, so auch in der Wiederherstellungsphase;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfeeinsätze¹³ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

22. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen von UN-SPIDER be-

¹² Ebd., Ziff. 84.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

reitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der über Satelliten bezogenen geografischen Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die frühzeitige Wiederherstellung konsolidieren können;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

24. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den möglichen unterschiedlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, einschließlich durch die Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch die Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, die zu einer zeitnäheren und nützlicheren ersten Bedarfsermittlung führen;

25. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, um ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

26. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die Wiederherstellung nach Katastrophen sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive bei allen Aspekten humanitärer Maßnahmen und Aktivitäten durchgängiger berücksichtigt wird;

27. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Praktiken für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühzeitigen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

28. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem durch verstärkte institutionelle Maßnahmen sowie Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

29. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, die Kontinuität und Berechenbarkeit ihrer Reaktionsmaßnahmen zu gewährleisten und die Koordinierung der Wiederherstellungsprozesse zur Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Behörden weiter zu verbessern;

30. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie der frühzeitigen Wiederherstellung besser zu verbreiten;

31. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse in der Frühphase der Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

32. *erkennt an*, dass weitere Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, so auch über bestehende humanitäre Mechanismen;

33. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereitenden Maßnahmen der Landesteam zu koordinieren, und ermutigt außerdem das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Akteure, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte im Hinblick auf die Unterstützung von Regierungen und Landesteam unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

34. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen bei Katastrophen zu mobilisieren, um einen berechenbaren und raschen Zugang zu Ressourcen für humanitäre Hilfe in Notfällen zu gewährleisten, die durch mit Naturgefahren einhergehende Katastrophen verursacht werden;

35. *begrüßt* die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und seinen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen, fordert alle Mitgliedstaaten auf und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Fonds zu erwägen und in diesem Rahmen nach Möglichkeit mehrjährige und frühzeitige Mittelzusagen abzugeben, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits abgegebenen Zusagen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

36. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

37. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt, sowie darüber, welche Erkenntnisse aus der Stärkung der Koordination und der Reaktionskapazitäten gewonnen wurden, wenn es um Naturkatastrophen großen Ausmaßes geht.

RESOLUTION 65/265

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 1. März 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.60 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/265. Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte der Libysch-Arabischen Dschamahirija im Menschenrechtsrat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, insbesondere Ziffer 8, in der sie feststellt, dass die Generalversammlung die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds des Menschenrechtsrats, das schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen begeht, aussetzen kann,

Kenntnis nehmend von der Resolution S-15/1 des Menschenrechtsrats vom 25. Februar 2011¹⁴,

unter Begrüßung der Erklärung der Liga der arabischen Staaten vom 22. Februar 2011 und des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 23. Februar 2011,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Menschenrechtssituation in der Libysch-Arabischen Dschamahirija,

1. *beschließt*, die Mitgliedschaftsrechte der Libysch-Arabischen Dschamahirija im Menschenrechtsrat auszusetzen;
2. *beschließt außerdem*, die Angelegenheit nach Bedarf zu überprüfen.

RESOLUTION 65/266

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 7. März 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage der Mitteilung des Generalsekretärs (A/65/768).

65/266. Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/8 vom 1. November 1995 und 53/223 vom 7. April 1999,

1. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dass die Mitglieder des Exekutivrats des Welternährungsprogramms auf drei Jahre aus dem Kreis der Staaten gewählt werden, die in den Listen¹⁵ in den für die Tätigkeit des Welternährungsprogramms maßgebenden Urkunden enthalten sind, und zwar mit folgender Sitzverteilung, die keinen Präzedenzfall für die Zusammensetzung anderer Organe der Vereinten Nationen mit begrenzter Mitgliederzahl darstellt:

¹⁴ A/HRC/S-15/2, Kap. I.

¹⁵ Abgedruckt in Dokument E/1998/L.1/Add.4, Anlage II.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

a) acht Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und vier vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

b) sieben Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

c) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

d) zwölf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, wobei sechs Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

e) drei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und eines vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) ein zusätzliches Mitglied, abwechselnd aus dem Kreis der in den Listen A, B und C enthaltenen Staaten, das vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in folgendem Turnus gewählt wird:

i) ein Staat aus Liste A, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes in jeder zweiten Amtszeit, beginnend mit dem 1. Januar 2012;

ii) ein Staat aus Liste B, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes in jeder vierten Amtszeit, beginnend mit dem 1. Januar 2015;

iii) ein Staat aus Liste C, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes in jeder vierten Amtszeit, beginnend mit dem 1. Januar 2021;

2. *beschließt außerdem*, dass der turnusmäßig wechselnde Sitz von nun an dauerhaft nach dem in Buchstabe 1 f) beschriebenen Turnus aus dem Kreis der in den Listen A, B und C enthaltenen Staaten zu besetzen ist, wobei es keiner weiteren Überprüfung bedarf, es sei denn, eine Mehrheit der Mitglieder des Exekutivrats ersucht darum, und keinesfalls vor Ende eines vollen, vier Amtszeiten umfassenden Turnus;

3. *beschließt ferner* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dass die revidierten Allgemeinen Regeln am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

RESOLUTION 65/267

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 15. März 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.63, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/267. Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Jugend

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/134 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das am 12. August 2010 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis erklärte und beschloss, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Weltjugendkonferenz als Höhepunkt des Jahres zu veranstalten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007, mit denen sie das in den Anlagen zu den genannten Resolutionen enthaltene Weltaktionsprogramm für die Jugend verabschiedete, und in der Erkenntnis, dass das Aktionsprogramm den Mitgliedstaaten einen nützlichen Politikrahmen und praktische Leitlinien für die Verbesserung der Lage der Jugend an die Hand gibt,

eingedenk dessen, dass Jugendliche einen erheblichen Teil der Weltbevölkerung ausmachen und dass sich die Art und Weise, wie mit den Herausforderungen, die sich jungen Menschen stellen, und ihrem Potenzial umgegangen wird, auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken wird,

in der Erkenntnis, dass das Internationale Jahr der Jugend eine wichtige Gelegenheit bietet, den Dialog und das gegenseitige Verständnis zwischen Jugendlichen in aller Welt zu erhöhen, die Teilhabe der Jugendlichen auf allen Ebenen zu fördern und das Engagement und die Investitionen seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft zur Überwindung der Herausforderungen, die sich Jugendlichen entgegenstellen, zu verstärken,

1. *beschließt*, die Weltjugendkonferenz am 25. und 26. Juli 2011 in Form einer Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abzuhalten und sie im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren;

2. *beschließt außerdem*, dass die Tagung auf hoher Ebene unter dem übergreifenden Motto „Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis“ stehen wird;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den relevanten international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie den einschlägigen Ergebnissen und Aktionsprogrammen, namentlich dem Weltaktionsprogramm für die Jugend und der Resolution 62/126 der Generalversammlung, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *beschließt* die folgenden Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene:

a) Die Tagung auf hoher Ebene wird Plenarsitzungen sowie zwei aufeinanderfolgende informelle interaktive Runde Tische umfassen, bei denen Mitgliedstaaten auf Einladung des Präsidenten der Generalversammlung den Vorsitz führen und die sich mit den folgenden Themen befassen:

i) Runder Tisch 1: Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Jugendfragen und Stärkung des Dialogs, des gegenseitigen Verständnisses und der aktiven Teilhabe der Jugendlichen als unverzichtbare Bestandteile der Anstrengungen zur Herbeiführung der sozialen Integration, der Vollbeschäftigung und der Armutsbeseitigung;

ii) Runder Tisch 2: Herausforderungen bei der Jugendentwicklung und Chancen für Armutsbeseitigung, Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung;

b) auf der Eröffnungs-Plenarsitzung geben der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär sowie eine aktiv mit Jugendfragen befasste herausragende Persönlichkeit und ein Jugendvertreter einer nichtstaatlichen Organisation mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat Erklärungen ab; die beiden letzteren werden vom Versammlungspräsidenten ausgewählt;

c) die Vorsitzenden der Runden Tische werden auf der Abschluss-Plenarsitzung Zusammenfassungen der Erörterungen vortragen;

d) zur Förderung interaktiver, sachbezogener Erörterungen werden an jedem Runden Tisch Mitgliedstaaten, Beobachter und Vertreter von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, von Jugendorganisationen und des Privatsektors teilnehmen; eine entsprechende Rednerliste wird nicht geführt;

5. *beschließt außerdem*, dass am Ende der Tagung auf hoher Ebene ein knappes, handlungsorientiertes Ergebnisdokument stehen wird, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Beiträge von Jugendorganisationen einen Textentwurf zu erarbeiten sowie rechtzeitig vor

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

der Tagung informelle Konsultationen einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten über ausreichend Zeit für Erörterungen und eine Einigung verfügen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und Beobachter, auf hoher Ebene auf der Tagung vertreten zu sein;

7. *bittet* den Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter, an den Vorbereitungen der Tagung auf hoher Ebene und an der Tagung selbst teilzunehmen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, in die Delegationen, die sie zu der Tagung auf hoher Ebene entsenden, junge Menschen aufzunehmen, die die Jugend ihres Landes angemessen repräsentieren, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen;

9. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen dürfen;

10. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, eine Liste von Vertretern anderer nichtstaatlicher Organisationen, maßgeblicher zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen dürfen, und dabei den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu berücksichtigen und die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen;

11. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und die anderen maßgeblichen Akteure, die Unterstützung der Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere von Jugenddelegierten und Vertretern nichtstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen aus diesen Ländern, zu erwägen, so auch mittels freiwilliger Beiträge an den Jugendfonds der Vereinten Nationen, um eine möglichst breite Beteiligung zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

12. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die organisatorischen Vorkehrungen für die Sitzungen abzuschließen, unter Berücksichtigung der Sitzungsdauer, der Benennung der herausragenden Persönlichkeit und des Jugendvertreters, die auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen sollen, sowie der Vorsitzenden der Runden Tische und eingedenk der Ebene der Vertretung und des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung.

RESOLUTION 65/271

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 7. April 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.67 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Luxemburg, Malta, Marokko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

65/271. Internationaler Tag des bemannten Raumflugs

Die Generalversammlung,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen,

großen Wert legend auf die internationale Zusammenarbeit bei friedlichen Weltraumtätigkeiten, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

daran erinnernd, dass Juri Gagarin, ein in Russland gebürtiger sowjetischer Bürger, am 12. April 1961 den ersten bemannten Raumflug durchführte, und in der Erkenntnis, dass dieses historische Ereignis den Weg für die Erforschung des Weltraums zum Nutzen der gesamten Menschheit eröffnete,

es begrüßend, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner vierundfünfzigsten Tagung den fünfzigsten Jahrestag seiner ersten Tagung und den fünfzigsten Jahrestag des ersten bemannten Raumflugs begehen wird,

erklärt den 12. April zum Internationalen Tag des bemannten Raumflugs, um jedes Jahr auf internationaler Ebene den Beginn des Weltraumzeitalters für die Menschheit zu begehen, in Bekräftigung des bedeutenden Beitrags der Weltraumwissenschaft und -technik zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung und zur Mehrung des Wohles der Staaten und Völker sowie zur Verwirklichung ihres Bestrebens, den Weltraum friedlichen Zwecken vorzubehalten.

RESOLUTION 65/273

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 18. April 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.70 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Australien, Belgien, Finnland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Suriname, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/273. Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde¹⁶ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf die malariabezogenen Ziele und Verpflichtungen im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁷,

¹⁶ Siehe Resolution 55/284.

¹⁷ Siehe Resolution 65/1.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/79 vom 7. Dezember 2009 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

unter Hinweis auf die von der Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2007 verabschiedete Resolution 60.18, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird¹⁸, und auf die Resolution 61.18 vom 24. Mai 2008 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele¹⁹,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere der Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

unter Kenntnisnahme aller von der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union angenommenen Erklärungen und Beschlüsse zu Gesundheitsfragen, insbesondere derjenigen, die die Malaria betreffen, namentlich der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde, und unter Kenntnisnahme des von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung gefassten Beschlusses, den Zeithorizont für die Forderung von Abuja bis 2015 zu verlängern, damit er mit dem der Millenniums-Entwicklungsziele übereinstimmt²⁰,

begrüßend, dass sich die Allianz der afrikanischen Führer gegen Malaria an die Spitze weiterer Anstrengungen gesetzt hat, zur Erreichung der für 2015 gesteckten Zielvorgaben beizutragen, und die afrikanischen Führer dazu ermutigend, den Kampf gegen die Malaria in Afrika weiter auf höchster politischer Ebene zu führen,

sowie unter Begrüßung der Globalen Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Todesfälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung integriert werden,

in der Erkenntnis, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 24. und 25. April 2000 in Abuja festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria²¹ und die Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen,

¹⁸ Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annexes* (WHASS1/2006-WHA60/2007/REC/1).

¹⁹ Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes* (WHA61/2008/REC/1).

²⁰ Siehe African Union, Dokument Assembly/AU/Dec.291 (XV). Verfügbar unter <http://www.africanunion.org>.

²¹ Siehe A/55/240/Add.1, Anlage.

sowie in der Erkenntnis, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen wesentlich verringert werden können, wenn die Öffentlichkeit über Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch auftritt,

ferner in der Erkenntnis, dass Interventionsmaßnahmen gegen Malaria sich positiv auf die Gesamtsterblichkeitsrate von Müttern und Kindern auswirken und den afrikanischen Ländern helfen könnten, die Millenniums-Entwicklungsziele 4 und 5 betreffend die Senkung der Kindersterblichkeit beziehungsweise die Verbesserung der Gesundheit von Müttern bis 2015 zu erreichen,

in Anerkennung der Fortschritte, die in Teilen Afrikas dabei erzielt wurden, der hohen Belastung durch Malaria mit politischem Engagement und nachhaltigen nationalen Malariabekämpfungsprogrammen entgegenzuwirken, sowie der Fortschritte, die dabei erzielt werden, die von der Weltgesundheitsversammlung und der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria festgelegten Ziele betreffend die Malariabekämpfung bis 2015 zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass die Belastung durch Malaria, obwohl sie in vielen Ländern infolge vermehrter globaler und nationaler Investitionen in die Malariabekämpfung beträchtlich verringert werden konnte und die Malaria in einigen Ländern nahezu beseitigt wurde, in vielen Ländern weiter unannehmbar hoch ist und dass diese Länder, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, die Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung der Malaria rasch verstärken müssen, die sich stark auf Medikamente und Insektizide stützen, deren Nützlichkeit fortwährend dadurch bedroht ist, dass Menschen Resistenzen gegen Anti-Malaria-Wirkstoffe und Mücken Resistenzen gegen Insektizide entwickeln,

sowie in der Erkenntnis, dass gefälschte und minderwertige Medikamente sowie Mängel beim mikroskopischen Nachweis der Malaria Probleme darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das Fortbestehen von auf Malaria zurückzuführender Morbidität, Sterblichkeit und Schwächung und daran erinnernd, dass mehr getan werden muss, wenn die die Malaria betreffenden Zielvorgaben von Abuja und die die Malaria und die Millenniums-Entwicklungsziele betreffenden Zielvorgaben für 2015 rechtzeitig erreicht werden sollen,

betonend, wie wichtig die Stärkung der Gesundheitssysteme ist, damit die Bekämpfung und Beseitigung der Malaria wirksam fortgeführt werden können,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der Weltbank und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Globalen Malaria-Aktionsplan, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. *begrüßt* den von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Bericht²² und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationale Institutionen, nichtstaatliche Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, den Welt-Malaria-Tag auch weiterhin zu begehen, um

²² Siehe A/65/210.

die Öffentlichkeit stärker für die Prävention, Bekämpfung und Behandlung von Malaria sowie die Wichtigkeit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern, und betont, wie wichtig die Beteiligung lokaler Gemeinschaften in dieser Hinsicht ist;

3. *legt* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Malaria *nahe*, diese Frage in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits damit befassen, auch künftig im Rahmen der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda zur Sprache zu bringen und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zur Sicherung des politischen Willens, der Partnerschaften und der Mittel beizutragen, die erforderlich sind, um die Zahl der Malaria-Todesfälle bis 2015 durch die Ausweitung des Zugangs zu Prävention, Diagnose und Behandlung, insbesondere in Afrika, drastisch zu senken;

4. *begrüßt*, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Hilfsmittel für die Prävention, Diagnose und Bekämpfung bereitstellt, sowohl durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme, einschließlich der Malariaüberwachung, und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malaria-prävention, -diagnose und -behandlung spielen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass ein hohes Niveau externer Hilfe je malariagefährdete Person mit einer Senkung der Erkrankungshäufigkeit einhergeht;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit Einrichtungen der Vereinten Nationen, privaten Organisationen und Stiftungen die Umsetzung des Globalen Malaria-Aktionsplans zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung von Programmen und Aktivitäten auf Landesebene, um die international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria zu erreichen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Sekretariat der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und die Partnerorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder mit endemischer Malaria bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte, berechenbare und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern mit endemischem Auftreten von Malaria, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne zur Gesundheits- und Sanitärversorgung, einschließlich Malariabekämpfungsstrategien und eines integrierten Managements von Kinderkrankheiten, behilflich zu sein, und so unter anderem zur Stärkung von Konzepten für den Aufbau von Gesundheitssystemen auf Distriktebene beizutragen;

8. *appelliert* an die Partner im Kampf gegen Malaria, zu jedem Zeitpunkt alle auftretenden Finanz- und Lieferengpässe zu beseitigen, die für Fehlmengensituationen bei dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, diagnostischen Schnelltests und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis auf nationaler Ebene verantwortlich sind, indem sie unter anderem das Malaria-Programmmanagement auf Landesebene stärken;

9. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internatio-

nenalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen, den verbindlichen Abnahmezusagen für Impfstoffe, der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung und der ersten Phase der Fazilität für erschwingliche Malariamedikamente, und nimmt Kenntnis von der Arbeit der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung und ihrer kürzlich eingerichteten Sondergruppe für innovative Gesundheitsfinanzierung;

10. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika²¹ und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, ausreichenden Diagnoseeinrichtungen, dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, nach Bedarf einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie gegebenenfalls zu Insektiziden für ein langwirkendes Besprühen von Innenwänden zur Malariabekämpfung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, einschließlich der Normen und Leitlinien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe²³, zu berücksichtigen;

13. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, allen gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere Kleinkindern und Schwangeren, in den Ländern mit endemischer Malaria, insbesondere in Afrika, schnellstmöglich universellen Zugang zu Interventionsmaßnahmen gegen Malaria zu verschaffen und dabei in gebührendem Maße für den sachgerechten Einsatz dieser Interventionsmaßnahmen, einschließlich dauerhaft imprägnierter Moskitonetze, und für Nachhaltigkeit durch die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem zu sorgen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Länder mit endemischem Auftreten von Malaria, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft nationale politische Konzepte und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise auszubauen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria für 2015 auszuweiten;

15. *lobt* diejenigen afrikanischen Länder, die die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000 betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen

²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBl. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

auf Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte²¹ umgesetzt haben, und ermutigt andere Länder, dies ebenfalls zu tun;

16. *fordert* die Einrichtungen der Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die erforderliche technische Unterstützung für den Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten zur Umsetzung des Globalen Aktionsplans gegen Malaria und zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewähren;

17. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation und anderer Partner den Globalen Plan der Organisation zur Eindämmung der Artemisininresistenz umzusetzen, um die Systeme zur Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu stärken und anzuwenden, und *fordert* die Weltgesundheitsorganisation *auf*, ein globales Netz für die Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu koordinieren und sicherzustellen, dass die Erprobung von Medikamenten und Insektiziden voll funktionsfähig ist, um den Einsatz moderner Insektizide und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu verstärken, und betont, dass die erhobenen Daten für die weitere Erforschung und Entwicklung sicherer und wirksamer Therapien genutzt werden sollen;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Vermarktung und Anwendung oraler Monotherapien auf Artemisininbasis zu verbieten und sie durch orale Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um in öffentlichen wie in privaten Einrichtungen Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen;

19. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere, wirksame und hochwertige Therapien, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten²⁴ und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und rechtzeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Malariamedikamente und ihrer Kombinationen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die darauf gerichtet sind, Forschung zu betreiben, um die derzeitigen Instrumente zu optimieren und neue, sichere und erschwingliche malariabezogene Medikamente, Produkte und Technologien, wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten, zur Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, zu entwickeln und zu prüfen und Möglichkeiten der Integration zu erproben, mit denen sich die Wirksamkeit steigern und das Auftreten von Resistenzen verzögern lässt;

21. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *auf*, günstige Bedingungen für Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Mittel und gegebenenfalls die Ausarbeitung nationaler politischer Konzepte und Rechtsrahmen, damit sie unter anderem zur Politikformulierung und zu strategischen Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria beitragen können;

²⁴ Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

22. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)²⁵, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²⁶, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²⁷ und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der Änderung des Artikels 31 des Übereinkommens²⁸, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere um den Zugang zu Medikamenten für alle und die Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer zu fördern, und fordert die breite und rasche Annahme der im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderung des Artikels 31 des Übereinkommens²⁸;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um in Ländern, in denen die Falciparum-Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, den Zugang der infektionsgefährdeten Bevölkerungsgruppen zu erschwinglichen und sicheren Produkten und Behandlungen zu erweitern, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, darunter das langwirkende Besprühen von Innenwänden, dauerhaft imprägnierte Moskitonetze, einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, ausreichende Diagnoseeinrichtungen, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem zur entsprechenden Finanzierung und Ausweitung der Artemisininproduktion und -beschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

24. *begrüßt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malaria-bekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

25. *ermutigt* die Hersteller dauerhaft imprägnierter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und bittet die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder mit endemischer Malaria bei der Einrichtung von Fabriken zur Ausweitung der Produktion dauerhaft imprägnierter Moskitonetze zu unterstützen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Länder mit endemischer Malaria, *auf*, sich im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens betreffend den Einsatz von DDT umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Organisation und die Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf das langwirkende Besprühen von Innenwänden, dauerhaft imprägnierte Moskitonetze und Fallmanagement, die intermittierende Prophylaxe für Schwangere und die Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sowie die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung des langwirkenden Besprühens von

²⁵ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1730; LGBL 1997 Nr. 108; öBGBL Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²⁶ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁷ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁸ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung, einschließlich Qualitätskontrollmaßnahmen, im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu erhöhen;

27. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern mit endemischer Malaria jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt und die Kontamination insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

28. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

29. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

30. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stärkung der Gesundheitssysteme, der nationalen Arzneimittelpolitik und der nationalen Arzneimittelregulierungsbehörden zu unterstützen, den Handel mit gefälschten und minderwertigen Malariamedikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Änderungen der Abdeckung, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Malariabelastung besser verfolgt und gemeldet werden können;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politikkonzepten und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, gegebenenfalls einschließlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und des Aktionsprogramms von Accra, das während des vom 2. bis 4. September 2008 in Accra abgehaltenen dritten Hochrangigen Forums über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet wurde²⁹, übereinstimmen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Fortschritte bei der Verwirklichung der für 2015 gesetzten Zielvorgaben der Erklärung von Abuja und derjenigen des Globalen Malaria-Aktionsplans und des Millenniums-Entwicklungsziels 6, dabei die bewährten Verfahren und erzielten Erfolge sowie die konkreten Probleme bei der Verwirklichung der Zielvorgaben aufzuzeigen und unter Berücksichtigung derselben Empfehlungen zu geben, wie die Erreichung der Zielvorgaben bis 2015 sichergestellt werden kann.

²⁹ A/63/539, Anlage.

RESOLUTION 65/274

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 18. April 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.68 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niger (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/274. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³⁰,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001, 57/48 vom 21. November 2002, 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union³¹ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf allen ihren ordentlichen und außerordentlichen Tagungen verabschiedet wurden,

es begrüßend, dass mit der am 16. November 2006 in Addis Abeba vom Generalsekretär und von dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union³² der Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union verabschiedet wurde, in dem die Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen hervorgehoben werden,

in Anerkennung des auf der achtundsechzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 14. Dezember 2006 gefassten Beschlusses zur Schaffung eines Mechanismus für die Koordinierung und Konsultation zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, unter Begrüßung der Vereinbarung vom Juni 2007, mindestens einmal im Jahr gemeinsame Sitzungen abzuhalten³³, feststellend, dass derartige Sitzungen eine wichtige Dialogplattform bieten, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass am 9. Juli 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen das vierte Konsultativtreffen zwischen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und am 8. Juli 2010 das erste gemeinsame Konsultativtreffen zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und der Kommission für Friedenskonsolidierung stattfand,

unter Hinweis auf den auf der vierten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und

³⁰ A/65/382-S/2010/490.

³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

³² A/61/630, Anlage.

³³ Siehe S/2007/386, Anlage.

gemeinsame Verteidigung³⁴, der als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit dient und insbesondere einen Beitrag zu der Arbeit des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und dessen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leistet,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen zur Afrikanischen Union³⁵, vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³⁶ und vom 18. März 2009 über Frieden und Sicherheit in Afrika³⁷ sowie der Ratsresolution 1809 (2008) vom 16. April 2008 und aller späteren diesbezüglichen Resolutionen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Friedens- und Sicherheitsstruktur der Vereinten Nationen und der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Frühwarnung, Vermittlung, Krisenmanagement, Friedenssicherung, Reform des Sicherheitssektors und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika, namentlich der Anstrengungen zur Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und Kenntnis nehmend von der zentralen Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus,

aner kennend, dass die strategische Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union als Grundlage einer wirksameren Partnerschaft gestärkt werden muss, in der die Grundsätze der gegenseitigen Achtung bei der Behandlung von Fragen von beiderseitigem Interesse zum Ausdruck kommen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zusammen mit anderen internationalen Partnern unternehmen, um die von Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen durchgeführten Friedenssicherungsmissionen in Bezug auf die Erstfinanzierung, die Ausrüstung, die Logistik und den langfristigen Kapazitätsaufbau gemäß Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats wirksam zu unterstützen,

feststellend, dass anlässlich der am 31. August 2009 in Tripolis abgehaltenen Sonder tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union über die Behandlung und Beilegung von Konflikten in Afrika die Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union die Erklärung von Tripolis über die Beseitigung von Konflikten in Afrika und die Förderung eines dauerhaften Friedens und den dazugehörigen Aktionsplan³⁸ verabschiedeten und das Jahr 2010 zum Jahr des Friedens und der Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent erklärten und es unter das allgemeine Motto „Make peace happen“ (Frieden schaffen) stellten, und mit Lob für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und verschiedene Partner in dieser Hinsicht unternehmen,

³⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

³⁵ S/PRST/2004/44; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

³⁶ S/PRST/2007/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2006 - 31. Juli 2007*.

³⁷ S/PRST/2009/3; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2008 - 31. Juli 2009*.

³⁸ Siehe S/2009/461, Anlagen I und II.

eingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁹, auf die in verschiedenen, seit 2002 verabschiedeten einschlägigen Resolutionen⁴⁰ hingewiesen wird,

anerkennend, dass es unbedingt notwendig ist, Afrika in die Weltwirtschaft zu integrieren und die globale Partnerschaft zur Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas, insbesondere der Beseitigung der Armut, zu stärken, und in dieser Hinsicht die politische Erklärung begrüßend, die am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“⁴¹ angenommen wurde, und bekräftigend, wie wichtig ihre Umsetzung und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen sowie die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴² sind,

betonend, wie notwendig eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afrika ist,

betonend, wie wichtig die wirksame, koordinierte und integrierte Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³, der Entwicklungsagenda von Doha⁴⁴, des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁵, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterey⁴⁶, des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴⁷ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴⁸ ist,

davon Kenntnis nehmend, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung die Revidierte Afrikanische Seetransport-Charta³⁴ als ein Instrument angenommen hat, das zur Stärkung des internationalen Handels und der Entwicklung beitragen kann,

unter Betonung der Bedeutung des Weltgipfels für soziale Entwicklung 1995, auf dem die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁹ angenommen wurde, der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für

³⁹ Siehe Resolution 57/2.

⁴⁰ Resolutionen 57/7, 58/233, 59/254, 60/222 und 61/229.

⁴¹ Siehe Resolution 63/1.

⁴² A/57/304, Anlage.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁶ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>. Siehe auch Resolution 63/152.

das 21. Jahrhundert⁵⁰, und unterstreichend, wie wichtig es für alle Mitgliedstaaten ist, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁵¹ und das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵² vollständig und wirksam umgesetzt werden,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Afrikanischen Union über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption³⁴ und das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika³⁴, die beide am 11. Juli 2003 in Maputo angenommen wurden,

sich erneut verpflichtend, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu verbessern, unter Einschluss der Grundprinzipien der Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht, und mit der Forderung nach einem kontinuierlichen Dialog zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe, einschließlich der vollständigen Durchführung des Aktionsprogramms von Accra⁵³ durch die Länder und die Organisationen, die sich darauf verpflichten,

in Anerkennung des Beitrags, den das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union in Addis Abeba zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf den Gebieten Frieden und Sicherheit leistet, sowie in Anbetracht der Anstrengungen, die unternommen werden, um das Büro angesichts der Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf diesen Gebieten durch Konsolidierung leistungsfähiger zu machen,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Förderung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Gründungsakte der Afrikanischen Union sowie zur Entwicklung Afrikas beitragen wird,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰, fordert die Umsetzung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union: Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union³², nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union⁵⁴ und ersucht den Generalsekretär, auch künftig gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten des Sekretariats und zur Durchführung seines Mandats im Hinblick auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu ergreifen;

2. *erinnert* daran, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und ersucht das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union nach Bedarf bei der Stärkung der afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, einschließlich der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats, und erforderlichenfalls bei der Abstimmung mit anderen internationalen Partnern verstärkt behilflich zu sein;

⁵⁰ Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

⁵¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵³ A/63/539, Anlage.

⁵⁴ A/65/716-S/2011/54.

3. *betont*, dass die laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union weitergeführt werden müssen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union in Addis Abeba, in dem das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union aufgegangen ist, und begrüßt außerdem die Ernennung eines Beigeordneten Generalsekretärs als Leiter des Büros mit dem Ziel, das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Afrikanischen Union in bestehenden und neuen Bereichen der Zusammenarbeit in Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie in politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken, zu verbessern und sorgfältiger abzustimmen, und empfiehlt eine rasche Umsetzung, um die angemessene Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen in diesen Bereichen, einschließlich der Umsetzung der maßgeblichen Aspekte des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau, zu gewährleisten und so die strategische und operative Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und ihren Subregionen zu stärken;

4. *begrüßt* die Schaffung des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und legt dem Regionalbüro und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika nahe, ihre Beziehung zur Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten beziehungsweise zur Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu vertiefen, um die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union weiter zu stärken;

5. *erkennt an*, dass Regionalorganisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, die im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungseinsätze durchführen, eine berechenbarere, nachhaltigere und flexiblere Finanzierung erhalten müssen, und nimmt Kenntnis von der Entschlossenheit des Sicherheitsrats, sich im Einklang mit seinen Verantwortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen weiter mit dieser Frage zu befassen;

6. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der von den Vereinten Nationen genehmigten Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union⁵⁵ und die entsprechende Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 2010⁵⁶ als wichtige Schritte zu einer weiteren Stärkung der Partnerschaft zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union, die Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen anzugehen, und ermutigt die Afrikanische Union, diese Anstrengungen fortzusetzen;

8. *begrüßt* es, dass am 25. September 2010 in New York die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit gegründet wurde, um als wichtiger Rahmen für die Förderung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Sekretariat und der Kommission der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen zu dienen, und fordert die vollständige Umsetzung der vereinbarten Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe;

9. *betont*, wie dringend es geboten ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von den beiden Organisationen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen eng zusammenarbeiten und konkrete Programme zur Bewältigung der Probleme ausarbeiten, die durch Landminen, den unerlaubten Handel mit

⁵⁵ A/65/510-S/2010/514.

⁵⁶ S/PRST/2010/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010 - 31. Juli 2011*.

Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere den Menschen- und den Drogenhandel, verursacht werden;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge und Protokolle, insbesondere den am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Afrikanischen Aktionsplan, durchführen und die Tätigkeit des im Oktober 2004 in Algier eröffneten Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus unterstützen;

11. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Konfliktgebieten, zu unternehmen;

12. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Afrikanische Union und ihre Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf dem am 25. September 2008 in New York abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und auf der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangen sind;

13. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich eng mit der Kommission der Afrikanischen Union und denjenigen ihrer Strukturen abzustimmen, die sich mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴² befassen, insbesondere über den Regionalen Koordinierungsmechanismus, um die allgemeine Koordinierung, Überwachung und Evaluierung aller Entwicklungsprogramme und -projekte aller internationalen Entwicklungsakteure zu verstärken;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit⁵⁷ sowie anderen einschlägigen Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen, insbesondere bei der Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁸ enthaltenen Verpflichtungen und im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf nationaler, sub-regionaler und regionaler Ebene;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem im April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde⁵⁸, verstärkt zu unterstützen und diese Unterstützung bis zu dem für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele vorgesehenen Jahr 2015 zu verlängern und Afrika auch bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁵⁹ verstärkt zu unterstützen, um diese Krankheiten zu beseitigen oder ihrer Ausbreitung Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1580, Nr. 1044.

⁵⁸ Organization of African Unity, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

⁵⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

16. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg⁴⁷ verstärkt zu unterstützen und die Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Afrikanischen Union, der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Bewältigung der Entwicklungsprobleme Afrikas zu unterstützen, namentlich die Anstrengungen zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung von HIV/Aids, wie von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung beschlossen;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 11. Oktober 2010 ein gemeinsames Sekretariat für die Kommission der Afrikanischen Union, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Wirtschaftskommission für Afrika geschaffen wurde, das am Amtssitz der Wirtschaftskommission in Addis Abeba ansässig sein wird und die Aufgabe hat, die Kohärenz, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verbessern und stärkere Verbindungen zwischen den Dienststellen der drei Institutionen zu schaffen, um die Entwicklungsagenda Afrikas zu unterstützen;

18. *bestärkt* die Vereinten Nationen darin, nach Bedarf besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herausforderungen der Armutsbekämpfung über die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen anzugehen, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, sich unter anderem mit Schuldenerlass, umfangreicherer öffentlicher Entwicklungshilfe, der Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen und freiwilligem Technologietransfer, dem Welternährungsprogramm, der Agrarpartnerschaft zur Bekämpfung des Hungers, Initiativen zur Förderung der allgemeinen Grundschulbildung, Programmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Programmen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und mit HIV/Aids-Aufklärung zu befassen;

19. *befürwortet* die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, unter Hinweis auf den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und die Bemühungen der Kommission für Friedenskonsolidierung um eine verstärkte internationale Unterstützung der afrikanischen Länder, die auf der Tagesordnung der Kommission stehen, und erklärt erneut, dass die Koordinierung und die Konsultationen zwischen der Kommission und der Afrikanischen Union bezüglich der Hilfe für Länder, die einen Konflikt überwunden haben, verstärkt werden müssen;

20. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich verstärkt um die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu bemühen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union³¹ und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft⁶⁰, und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern bei der Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein, um die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern;

21. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union wirksam zu unterstützen, indem es der internationalen Gemeinschaft dringend nahelegt, sich um einen erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde zu bemühen, namentlich der Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen in Bereichen wie den handelsbezogenen Maßnahmen, einschließlich des Marktzugangs, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

⁶⁰ A/46/651, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem am 10. Mai 2002 auf der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁶¹ zu beschleunigen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Unterstützung zu gewähren, begrüßt die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um den Schutz der Rechte der Kinder zu gewährleisten, und weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass der Aufruf zu beschleunigtem Handeln bei der Durchführung des Aktionsplans für ein kindergerechtes Afrika (2008-2012)⁶² beschlossen wurde;

23. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

24. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter politischer Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Demokratie, einschließlich der wirksamen Anwendung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung³⁴, sowie zur Förderung guter Regierungs- und Verwaltungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und zur Stärkung demokratischer Institutionen zusammenzuarbeiten, und vermerkt in dieser Hinsicht, dass die am 30. und 31. Januar 2011 abgehaltene sechzehnte ordentliche Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union dem Thema „Auf dem Weg zu größerer Einheit und Integration durch gemeinsame Werte“ gewidmet war;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Resolutionen der Generalversammlung 58/149 vom 22. Dezember 2003 und 63/149 vom 18. Dezember 2008 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen, und verweist in diesem Zusammenhang auf den Aktionsplan zur Umsetzung des Ergebnisses des 2009 abgehaltenen Sondergipfels der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika sowie auf das am 23. Oktober 2009 verabschiedete Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika³⁴;

26. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die soziale Entwicklung zu fördern, und erinnert in dieser Hinsicht an die Ausrufung der Afrikanischen Frauendekade durch die Versammlung der Afrikanischen Union im Februar 2009⁶³ und an die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union, den Sozialpolitischen Rahmen für Afrika und die Windhuk-Erklärung über soziale Entwicklung, die der Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2009 verabschiedete;

27. *begrüßt* die Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und die Ernennung einer Untergeneralsekretärin zur Leitung von UN-Frauen;

28. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und ihren Partnern für eine wirksamere Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Erklärungen seines Präsidenten über Frauen und Frieden

⁶¹ Resolution S-27/2, Anlage.

⁶² A/62/653, Anlage.

⁶³ Siehe A/63/848, Anlage II, Beschluss Assembly/AU/Dec.229 (XII).

und Sicherheit zu sorgen, namentlich der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010;

29. *erinnert* an ihre Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008 über Personalmanagement und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Regeln darauf hinzuwirken, dass an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten afrikanische Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen wirksam und ausgewogen vertreten sind;

30. *legt* den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union *nahe*, unter anderem über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, das Büro des Sonderberaters für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften gemeinsame Initiativen für Partnerschaften in Afrika zu verfolgen;

31. *nimmt Kenntnis* von dem umfassenden Bericht über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg⁶⁴ samt Empfehlungen, den der Generalsekretär der Generalversammlung gemäß Ziffer 39 ihrer Resolution 63/1 vom 22. September 2008 vorlegte, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse, dass bis zum Ende der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung ein auf bestehenden Mechanismen aufbauender Mechanismus zur Überprüfung der vollständigen und fristgerechten Erfüllung aller Verpflichtungen im Hinblick auf die Entwicklung Afrikas erarbeitet wird, um sicherzustellen, dass sich die Mitgliedstaaten weiter mit der Frage der Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas befassen;

32. *fordert* den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union *auf*, gemeinsam alle zwei Jahre die bei der Zusammenarbeit der beiden Organisationen erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, die Ergebnisse der Überprüfung in seinen nächsten Bericht aufzunehmen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/275

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 3. Mai 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.72 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Finnland, Georgien, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Kuba, Luxemburg, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Nicaragua, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/275. Internationaler Tag der Freundschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁶⁵ und der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Ge-

⁶⁴ A/64/208.

⁶⁵ Siehe Resolutionen 53/243 A und B.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

waltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) sowie alle ihre einschlägigen Resolutionen,

in Anerkennung dessen, welche bedeutsame und wichtige Rolle die Freundschaft als eine edle und kostbare Empfindung im Leben der Menschen in aller Welt spielt,

eingedenk dessen, dass die Freundschaft zwischen Völkern, Ländern, Kulturen und Menschen ein Ansporn für Friedensbemühungen sein kann und Gelegenheit bietet, Brücken zwischen Gemeinschaften zu bauen und die kulturelle Vielfalt zu würdigen,

erklärend, dass die Freundschaft zu den im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, der Solidarität, des gegenseitigen Verständnisses und der Aussöhnung beitragen kann,

in der Überzeugung, wie wichtig es ist, die Jugend und die führenden Entscheidungsträger von morgen in Gemeinschaftsaktivitäten einzubinden, deren Ziel die Einbeziehung verschiedener Kulturen und ihre gegenseitige Achtung ist, und gleichzeitig die internationale Verständigung, die Achtung der Vielfalt und eine Kultur des Friedens zu fördern, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens,

feststellend, dass jedes Jahr in vielen Ländern Aktivitäten, Veranstaltungen und Initiativen zum Thema Freundschaft stattfinden,

1. *beschließt*, den 30. Juli zum Internationalen Tag der Freundschaft zu bestimmen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Freundschaft in angemessener Weise und im Einklang mit der Kultur und den sonstigen lokalen, nationalen und regionalen Gegebenheiten oder Bräuchen zu begehen, einschließlich durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 65/276

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 3. Mai 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.64/Rev.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay,

Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Simbabwe.

65/276. Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Rolle und der Autorität der Generalversammlung als eines Hauptorgans der Vereinten Nationen und der Bedeutung ihrer Wirksamkeit und Effizienz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass das heutige durch Interdependenz gekennzeichnete internationale Umfeld die Stärkung des multilateralen Systems im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts erforderlich macht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen wichtig und für die Vereinten Nationen von Vorteil ist,

aner kennend, dass es Sache jeder Regionalorganisation ist, die Modalitäten ihrer Außenvertretung festzulegen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3208 (XXIX) vom 11. Oktober 1974, mit der sie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen die Europäische Gemeinschaft abgelöst hat und Vertragspartei vieler unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geschlossener Übereinkünfte ist und als Beobachter oder Teilnehmer an der Arbeit mehrerer Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen mitwirkt,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Außenvertretung der Europäischen Union, die früher von den Vertretern des Mitgliedstaats wahrgenommen wurde, der den turnusmäßigen Vorsitz des Rates der Europäischen Union innehatte, den folgenden institutionellen Vertretern übertragen haben: dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Europäischen Kommission und den Delegationen der Europäischen Union, die die Rolle übernommen haben, im Namen der Europäischen Union in Ausübung der von ihren Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten tätig zu werden,

eingedenk der in den entsprechenden Resolutionen festgelegten Modalitäten für die Teilnahme von Beobachterstaaten und Rechtsträgern mit Beobachterstatus und anderen Beobachtern an der Arbeit der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung ein zwischenstaatliches Organ ist, dessen Mitgliedschaft auf die Staaten beschränkt ist, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind;

2. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Modalitäten für die Teilnahme der Vertreter der Europäischen Union, in ihrer Eigenschaft als Beobachter, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen, den unter der Schirmherrschaft der Versammlung einberufenen internationalen Treffen und Konferenzen und den Konferenzen der Vereinten Nationen anzunehmen;

3. *stellt fest*, dass die Generalversammlung aufgrund eines Antrags im Namen einer Regionalorganisation, die Beobachterstatus in der Versammlung hat und deren Mitgliedstaaten Regelungen vereinbart haben, die es den Vertretern dieser Organisation gestatten, im Namen der Organisation und ihrer Mitgliedstaaten zu sprechen, Modalitäten für die Teilnahme der Vertreter dieser Regionalorganisation beschließen kann, wie sie in der Anlage zu dieser Resolution festgelegt sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Umsetzung der in der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Modalitäten zu unterrichten.

Anlage

Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen

1. Im Einklang mit dieser Resolution gilt für die Vertreter der Europäischen Union zum Zweck der Darlegung der Standpunkte, auf die sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten geeinigt haben, Folgendes:

a) Sie dürfen unter den Vertretern wichtiger Gruppen in die Rednerliste eingetragen werden, um Stellungnahmen abzugeben;

b) sie werden zur Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung eingeladen, wobei sich die Rangfolge der Redner nach der feststehenden Praxis für teilnehmende Beobachter und nach der Ebene der Teilnahme richtet;

c) sie dürfen ihre die Tagungen und die Arbeit der Generalversammlung und die Tagungen und die Arbeit aller unter der Schirmherrschaft der Versammlung einberufenen internationalen Treffen und Konferenzen und der Konferenzen der Vereinten Nationen betreffenden Mitteilungen ohne Zwischenschaltung einer anderen Stelle unmittelbar als Dokumente der Versammlung, des Treffens oder der Konferenz verteilen lassen;

d) sie dürfen außerdem Vorschläge und Änderungsanträge, auf die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geeinigt haben, mündlich unterbreiten; eine Abstimmung über diese Vorschläge und Änderungsanträge erfolgt nur auf Antrag eines Mitgliedstaats;

e) sie dürfen in Bezug auf Standpunkte der Europäischen Union nach entsprechender Entscheidung des Vorsitzenden das Recht auf Antwort wahrnehmen; dieses Recht ist auf eine Stellungnahme je Punkt begrenzt.

2. Für die Vertreter der Europäischen Union werden Sitzplätze unter den Beobachtern reserviert.

3. Die Vertreter der Europäischen Union haben weder das Stimmrecht noch das Recht, Resolutions- oder Beschlussentwürfe mit einzubringen oder Kandidaten aufzustellen.

4. Der Präsident der Generalversammlung gibt nur einmal zu Beginn jeder Tagung eine einleitende Erläuterung ab oder erinnert an diese Resolution.

RESOLUTION 65/277

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 10. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.77, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/277. Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene politische Erklärung zu HIV und Aids.

Anlage

Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter der Staaten und Regierungen, vom 8. bis 10. Juni 2011 bei den Vereinten Nationen versammelt, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001⁶⁶ und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids von 2006⁶⁷ zu überprüfen, mit dem Ziel, die globalen Maßnahmen gegen HIV und Aids zu lenken und zu verstärken, indem wir ein fortgesetztes politisches Engagement und den Einsatz der politischen Führer im Rahmen eines umfassenden Vorgehens auf Gemeinschafts- und lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene fördern, um die HIV-Epidemie zum Stillstand zu bringen und umzukehren und ihre Auswirkungen zu mildern;
2. bekräftigen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten souveränen Rechte der Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit, dass alle Länder die in dieser Erklärung enthaltenen Verpflichtungen und Zusagen in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, den nationalen Entwicklungsprioritäten und den internationalen Menschenrechten erfüllen;
3. bekräftigen die Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001 und die Politische Erklärung zu HIV/Aids von 2006 und die dringende Notwendigkeit, unsere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung erheblich auszuweiten;
4. stellen fest, dass zwar jede Region der Welt von HIV und Aids betroffen ist, die Epidemie jedoch je nach Land Unterschiede in Bezug auf die Triebkräfte, die Gefahren, die erschwerenden Faktoren und die betroffenen Bevölkerungsgruppen aufweist und dass daher die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft wie der Länder selbst konkret auf jede besondere Situation, unter Berücksichtigung des epidemiologischen und sozialen Kontexts des jeweiligen Landes, zugeschnitten werden müssen;
5. sind uns der Bedeutung dieser Tagung auf hoher Ebene bewusst, die drei Jahrzehnte nach dem ersten gemeldeten Aidsfall stattfindet, zehn Jahre nach der Verabschiedung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und ihrer termingebundenen, messbaren Ziele und Zielwerte und fünf Jahre nach der Verabschiedung der Politischen Erklärung zu HIV/Aids und der darin eingegangenen Verpflichtung, die Bemühungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 dringend auszuweiten;
6. bekräftigen unser Bekenntnis zur Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere Ziel 6, sind uns dessen bewusst, wie wichtig eine rasche Ausweitung der Anstrengungen zur Integration der HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in die Bemühungen um die Erreichung dieser Ziele ist, und begrüßen in dieser Hinsicht das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2010 über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁶⁸;
7. sind uns dessen bewusst, dass HIV und Aids einen globalen Notstand und eine der gewaltigsten Herausforderungen für die Entwicklung, den Fortschritt und die Stabilität unserer Gesellschaften sowie der Welt insgesamt darstellen und außergewöhnliche und

⁶⁶ Resolution S-26/2, Anlage.

⁶⁷ Resolution 60/262, Anlage.

⁶⁸ Siehe Resolution 65/1.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

umfassende weltweite Maßnahmen erfordern, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Ausbreitung von HIV oft eine Folge und eine Ursache der Armut ist;

8. stellen mit großer Besorgnis fest, dass die HIV-Epidemie trotz der erheblichen Fortschritte in den drei Jahrzehnten seit dem ersten gemeldeten Aidsfall noch immer eine menschliche Katastrophe ohnegleichen ist, die ungeheures Leid über Länder, Gemeinwesen und Familien überall auf der Welt gebracht hat, dass mehr als 30 Millionen Menschen an Aids gestorben sind und schätzungsweise weitere 33 Millionen Menschen mit HIV leben, dass mehr als 16 Millionen Kinder infolge von Aids zu Waisen geworden sind, dass es jeden Tag zu über 7.000 HIV-Neuinfektionen kommt, meist unter Menschen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, und dass vermutlich weniger als die Hälfte der mit HIV lebenden Menschen sich ihrer Infektion bewusst ist;

9. erklären erneut mit tiefer Besorgnis, dass Afrika, insbesondere Afrika südlich der Sahara, nach wie vor die am stärksten betroffene Region ist und dass es auf allen Ebenen dringend außergewöhnlicher Maßnahmen bedarf, um die verheerenden Auswirkungen dieser Epidemie einzudämmen, und erkennen die erneut bekundete Entschlossenheit der afrikanischen Regierungen und regionalen Institutionen an, ihre eigenen Maßnahmen gegen HIV und Aids auszuweiten;

10. bekunden unsere tiefe Besorgnis darüber, dass jede Region der Welt von HIV und Aids betroffen ist und dass die Karibik nach wie vor die höchste Prävalenz außerhalb Afrikas südlich der Sahara aufweist, während die Zahl der HIV-Neuinfektionen in Osteuropa, Zentralasien, Nordafrika, dem Nahen Osten und Teilen Asiens und des Pazifikraums ansteigt;

11. begrüßen die Führerschaft und das Engagement, das Regierungen, mit HIV lebende Menschen, führende Vertreter der Politik und der Gemeinwesen, Parlamente, regionale und subregionale Organisationen, Gemeinwesen, Familien, religiöse Organisationen, Wissenschaftler, Angehörige der Gesundheitsberufe, Geber, wohltätige Organisationen, die Arbeitnehmer, Unternehmen, die Zivilgesellschaft und die Medien in allen Aspekten der Maßnahmen gegen HIV und Aids unter Beweis stellen;

12. begrüßen die außergewöhnlichen Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001 und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids von 2006 und die dabei erzielten bedeutenden Fortschritte, darunter die Senkung der Rate der HIV-Neuinfektionen um mehr als 25 Prozent in über 30 Ländern, die erhebliche Verringerung der HIV-Übertragung von Mutter zu Kind und die beispiellose Erweiterung des Zugangs zu antiretroviraler Behandlung gegen HIV auf über 6 Millionen Menschen, wodurch die Zahl der Aids-Todesfälle in den vergangenen fünf Jahren um mehr als 20 Prozent zurückgegangen ist;

13. stellen fest, dass das weltweite Engagement gegen die globale HIV-Epidemie seit der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001 und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids von 2006 ein nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat, was dadurch veranschaulicht wird, dass die dafür bereitgestellten Finanzmittel zwischen 2001 und 2010 von 1,8 Milliarden US-Dollar um mehr als das Achtfache auf 16 Milliarden Dollar stiegen, den höchsten Betrag, der je zur Bekämpfung einer einzelnen Krankheit eingesetzt wurde;

14. bekunden unsere tiefe Besorgnis darüber, dass die für die Maßnahmen gegen HIV und Aids eingesetzten Finanzmittel noch immer weder national noch international dem Ausmaß der Epidemie entsprechen und dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor auf allen Ebenen negative Auswirkungen auf die Maßnahmen gegen HIV und Aids hat, so auch, dass die internationale Hilfe gegenüber 2008 und 2009 erstmals nicht angestiegen ist, begrüßen in dieser Hinsicht, dass derzeit mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, nachdem viele entwickelte Länder Zeitpläne aufgestellt haben, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 zu erreichen, und betonen außerdem, wie wichtig es ist, ergänzend zur traditionellen Finanzierung, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, innovative Finanzierungs-

quellen zu erschließen, um die nationalen Strategien, die Finanzierungspläne und die multilateralen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV und Aids zu unterstützen;

15. betonen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Rolle der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der Dreieckskooperation, bei den globalen Maßnahmen gegen HIV und Aids, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, sind uns der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten der Regierungen und der Geberländer sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, bewusst und stellen gleichzeitig fest, dass die nationale Eigen- und Führungsverantwortung in dieser Hinsicht völlig unabdingbar ist;

16. loben das Sekretariat und die gemeinsamen Träger des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids für ihre führende Rolle in der HIV- und Aids-Politik und bei deren Koordinierung sowie für die Unterstützung, die sie den Ländern über das Gemeinsame Programm gewähren;

17. würdigen den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria für die entscheidende Rolle, die er bei der Mobilisierung und Bereitstellung von Finanzmitteln für nationale und regionale Maßnahmen gegen HIV und Aids und bei der Verbesserung der langfristigen Berechenbarkeit der Finanzierung spielt, begrüßen die bisherigen Geberzusagen von über 30 Milliarden Dollar, einschließlich ihrer beträchtlichen Zusagen auf der am 4. und 5. Oktober 2010 abgehaltenen Konferenz zur Wiederauffüllung des Fonds, stellen mit Besorgnis fest, dass diese Zusagen zwar eine Erhöhung der Finanzmittel darstellen, aber unter den von dem Fonds festgesetzten Beträgen zur Erzielung noch rascherer Fortschritte im Hinblick auf den allgemeinen Zugang liegen, und stellen fest, dass es für die Erreichung dieses Ziels zwingend erforderlich ist, die Arbeit des Fonds zu unterstützen sowie ihn ausreichend zu finanzieren;

18. würdigen die Arbeit der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), die auf innovativer Finanzierung beruht und den Schwerpunkt auf den Zugang zu antiretroviralen Medikamenten, ihre Qualität und die Senkung ihrer Preise legt;

19. begrüßen die Globale Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Todesfälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, so auch indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung integriert werden;

20. stellen fest, dass Agrarwirtschaften schwer von HIV und Aids betroffen sind, die die Gemeinwesen und Familien dieser Länder schwächen, was negative Folgen für die Armutsbeseitigung hat, dass Menschen vorzeitig an Aids sterben, unter anderem da eine unzureichende Ernährung die Auswirkungen von HIV auf das Immunsystem verschärft und dessen Fähigkeit beeinträchtigt, opportunistische Infektionen und Krankheiten abzuwehren, und dass die HIV-Behandlung, einschließlich antiretroviraler Behandlung, durch angemessene Nahrung und Ernährung ergänzt werden sollte;

21. sind nach wie vor in großer Sorge darüber, dass Frauen und Mädchen weltweit noch immer am meisten von der Epidemie betroffen sind und einen übermäßigen Teil der Betreuungslast tragen und dass ihre Fähigkeit, sich vor HIV zu schützen, weiterhin durch physiologische Faktoren, Geschlechterungleichheit, namentlich einen ungleichen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Status, einen unzureichenden Zugang zur Gesundheitsversorgung, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und alle Formen der Diskriminierung und Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und Ausbeutung, beeinträchtigt wird;

22. begrüßen es, dass mit der Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) ein neuer Akteur eine wichtige Rolle bei den weltweiten Maßnahmen zur HIV-Bekämpfung spielen kann, indem er die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen fördert, die von grundlegender Bedeutung für die Verringerung der Gefährdung von Frauen durch HIV sind, und begrüßen die Ernennung der ersten Exekutivdirektorin von UN-Frauen;

23. begrüßen die Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶⁹ und sind uns der Notwendigkeit bewusst, bei der Ausarbeitung unserer globalen Maßnahmen gegen HIV und Aids den in diesem Übereinkommen aufgeführten Rechten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Bildung, Zugänglichkeit und Informationen, Rechnung zu tragen;

24. nehmen mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Interparlamentarischen Union, die nationalen Parlamente dabei zu unterstützen, ein rechtliches Umfeld zu gewährleisten, das wirksame nationale Maßnahmen gegen HIV und Aids ermöglicht;

25. bekunden tiefe Besorgnis darüber, dass mehr als ein Drittel aller HIV-Neuinfektionen auf junge Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren entfällt und dass sich täglich etwa 3.000 junge Menschen mit HIV infizieren, stellen fest, dass für die meisten jungen Menschen der Zugang zu hochwertiger Bildung, menschenwürdiger Arbeit und Freizeiteinrichtungen sowie zu Programmen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, die die Informationen, Kompetenzen, Dienste und Hilfsmittel bereitstellen, die sie benötigen, um sich zu schützen, noch immer begrenzt ist, dass nur 34 Prozent der jungen Menschen über genaues HIV-Wissen verfügen und dass jungen Menschen in einigen Fällen durch Gesetze und Regelungen der Zugang zu Angeboten in den Bereichen sexuelle Gesundheit und HIV, wie etwa zu freiwilligen und vertraulichen HIV-Tests, Beratung und altersgerechter Sexualerziehung und Aufklärung zur HIV-Prävention, verwehrt wird, und sind uns gleichzeitig dessen bewusst, wie wichtig es ist, Risikoverhalten abzubauen und verantwortungsvolles Sexualverhalten, wie Enthaltensamkeit, Treue und die richtige und konsequente Benutzung von Kondomen, zu fördern;

26. stellen beunruhigt fest, dass die HIV-Inzidenz unter injizierenden Drogenkonsumenten gestiegen ist und dass das Drogenproblem trotz der kontinuierlich verstärkten Bemühungen aller maßgeblichen Akteure nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung darstellt, unter anderem für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit und das Wohlergehen der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und sind uns dessen bewusst, dass wesentlich mehr getan werden muss, um das Weltdrogenproblem wirksam zu bekämpfen;

27. erinnern an unsere Verpflichtung, die Prävention zum Eckpfeiler der globalen Maßnahmen gegen HIV und Aids zu machen, stellen jedoch fest, dass viele nationale HIV-Präventionsprogramme und Ausgabenprioritäten dieser Verpflichtung nicht angemessen entsprechen, dass die Ausgaben für die HIV-Prävention nicht ausreichen, um eine energische, wirksame und umfassende globale HIV-Präventionskampagne durchzuführen, dass nationale Präventionsprogramme häufig nicht genügend koordiniert und fakten gestützt sind, dass die Präventionsstrategien die Infektionsmuster nicht angemessen widerspiegeln oder nicht genügend auf die Bevölkerungsgruppen mit einem erhöhten HIV-Risiko ausgerichtet sind und dass nur 33 Prozent der Länder Prävalenzziele für junge Menschen und nur 34 Prozent konkrete Ziele für Kondomprogramme aufgestellt haben;

28. stellen mit Besorgnis fest, dass nationale Präventionsstrategien und -programme häufig zu allgemein angelegt sind und den Infektionsmustern und der Krankheitslast nicht ausreichend Rechnung tragen, etwa wenn heterosexueller Geschlechtsverkehr der vorherr-

⁶⁹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

schende Übertragungsweg ist und verheiratete oder zusammenlebende Personen, einschließlich Partnern mit unterschiedlichem Serostatus, die Mehrheit der Neuinfektionsfälle ausmachen, jedoch nicht in ausreichendem Maß Ziel von Tests und Präventionsmaßnahmen sind;

29. stellen fest, dass viele nationale HIV-Präventionsstrategien nicht genügend auf Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind, bei denen epidemiologisch belegt ist, dass sie einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, insbesondere Männer, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben, Personen, die Drogen injizieren, und Sexarbeiter, und stellen allerdings ferner fest, dass jedes Land je nach seinem epidemiologischen und nationalen Kontext die spezifischen Bevölkerungsgruppen definieren soll, die durch die Epidemie am stärksten gefährdet sind und bei den Gegenmaßnahmen eine Schlüsselfunktion einnehmen;

30. nehmen mit ernster Besorgnis davon Kenntnis, dass trotz der nahezu vollständigen Beseitigung der HIV-Übertragung von Mutter zu Kind in Ländern mit hohem Einkommen und der Verfügbarkeit kostengünstiger Interventionsmaßnahmen zur Verhütung einer Übertragung im Jahr 2009 schätzungsweise rund 370.000 Säuglinge mit HIV infiziert waren;

31. stellen mit Besorgnis fest, dass die Präventions-, Behandlungs-, Betreuungs- und Unterstützungsprogramme nicht ausreichend auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet oder für sie zugänglich sind;

32. erkennen an, dass bei Epidemien wie der HIV-Epidemie der Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und hochwertigen Medikamenten und Hilfsmitteln eine grundlegende Voraussetzung für die volle Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist;

33. bekunden unsere ernste Besorgnis darüber, dass die meisten Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen ihre Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang zur HIV-Behandlung nicht erfüllt haben, auch wenn sie mit der Ausweitung des Zugangs zu antiretroviraler Behandlung auf über 6 Millionen Menschen mit HIV einen großen Erfolg erzielt haben, dass es mindestens 10 Millionen Menschen mit HIV gibt, die die medizinischen Voraussetzungen für den sofortigen Beginn einer antiretroviralen Behandlung erfüllen, dass ein Behandlungsabbruch die Wirksamkeit der Behandlung gefährdet und dass die Aufrechterhaltung einer lebenslangen HIV-Behandlung durch Faktoren wie Armut, fehlenden Zugang zur Behandlung und eine unzureichende und unberechenbare Finanzierung sowie dadurch gefährdet wird, dass die Zahl der HIV-Neuinfektionen doppelt so schnell steigt wie die Zahl der Menschen, die eine HIV-Behandlung beginnen;

34. anerkennen die maßgebliche Rolle, die die Forschung bei der Untermauerung der Fortschritte im Bereich der HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung wahrnimmt, und begrüßen das außerordentliche Voranschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnisse über HIV und seine Verhütung und Behandlung, stellen jedoch besorgt fest, dass die meisten neuen Behandlungen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen nicht verfügbar oder zugänglich sind und dass selbst in entwickelten Ländern Menschen, die auf derzeit verfügbare Behandlungen nicht ansprechen, häufig nur mit beträchtlichen Verzögerungen Zugang zu neuen HIV-Therapien erhalten, und erklären, wie wichtig die soziale und operationelle Forschung im Hinblick darauf ist, unser Verständnis der die Epidemie beeinflussenden Faktoren und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu verbessern;

35. sind uns der entscheidenden Bedeutung bezahlbarer Medikamente, einschließlich Generika, bei der Ausweitung des Zugangs zu erschwinglicher HIV-Behandlung bewusst und erkennen ferner an, dass Maßnahmen zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums mit dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über han-

delsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)⁷⁰ im Einklang stehen sollen und auf eine Weise ausgelegt und durchgeführt werden sollen, die das Recht der Mitgliedstaaten unterstützt, die öffentliche Gesundheit zu schützen und insbesondere den Zugang aller zu Medikamenten zu fördern;

36. stellen mit Besorgnis fest, dass Vorschriften, Regelungen und Praktiken, einschließlich derjenigen, die den rechtmäßigen Handel mit Generika einschränken, den Zugang zu erschwinglicher HIV-Behandlung und anderen Pharmazeutika in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen ernstlich begrenzen können, sind uns dessen bewusst, dass Verbesserungen möglich sind, unter anderem mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften, Regulierungspolitik und der Steuerung der Versorgungskette, und weisen auf die Möglichkeit hin, den Abbau von Schranken für bezahlbare Produkte zu untersuchen, um den Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Produkten, Diagnoseverfahren, Medikamenten und Hilfsmitteln zur Prävention und Behandlung von HIV, einschließlich opportunistischer Infektionen und Koinfektionen, auszuweiten;

37. stellen fest, dass es zusätzliche Mittel gibt, die globale Epidemie zum Rückzug zu zwingen und Millionen von HIV-Infektionen und Aids-Todesfällen abzuwenden, und stellen in diesem Zusammenhang außerdem fest, dass neue und potenzielle wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die zur Wirksamkeit und zur Ausweitung der Präventions-, Behandlungs-, Betreuungs- und Unterstützungsprogramme beitragen könnten;

38. bekräftigen das Bekenntnis zur Erfüllung der Verpflichtung, die allgemeine Achtung, die Einhaltung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷¹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht zu fördern, und betonen die Bedeutung kultureller, ethischer und religiöser Werte, die entscheidende Rolle der Familie und der Gemeinschaft und insbesondere der mit HIV lebenden und davon betroffenen Menschen, einschließlich ihrer Familien, sowie die Notwendigkeit, die Besonderheiten jedes Landes zu berücksichtigen, wenn es darum geht, dauerhafte nationale Maßnahmen gegen HIV und Aids durchzuführen, alle mit HIV lebenden Menschen zu erreichen, HIV-Präventionsarbeit zu leisten und Behandlung, Betreuung und Unterstützung bereitzustellen sowie die Gesundheitssysteme, insbesondere die primäre Gesundheitsversorgung, zu stärken;

39. bekräftigen, dass die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ein wesentlicher Bestandteil der globalen Maßnahmen gegen die HIV-Epidemie ist, so auch auf den Gebieten der Prävention, der Behandlung, der Betreuung und der Unterstützung, erkennen an, dass Maßnahmen gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die mit HIV leben, vermutlich damit leben oder davon betroffen sind, einschließlich ihrer Familien, ebenfalls ein entscheidend wichtiger Faktor bei der Bekämpfung der globalen HIV-Epidemie sind, und sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, die nationalen politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Bekämpfung dieser Stigmatisierung und Diskriminierung bei Bedarf zu stärken;

40. sind uns dessen bewusst, dass eine enge Zusammenarbeit mit den mit HIV lebenden Menschen und den Bevölkerungsgruppen mit einem erhöhten HIV-Infektionsrisiko dazu beitragen wird, die Wirksamkeit der Maßnahmen gegen HIV und Aids zu erhöhen, und betonen, dass die mit HIV lebenden und davon betroffenen Menschen, einschließlich ihrer Familien, gleichberechtigt und vorurteils- und diskriminierungsfrei an sozialen, wirtschaft-

⁷⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1730; LGBL 1997 Nr. 108; öBGBL Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

⁷¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

lichen und kulturellen Aktivitäten teilhaben und den gleichen Zugang zu Gesundheitsversorgung und gemeinschaftlicher Unterstützung wie alle Mitglieder der Gemeinschaft haben sollen;

41. erkennen an, dass der Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen gegen HIV und Aids ist und bleibt und dass die Regierungen die Verantwortung haben, für die öffentliche Gesundheit zu sorgen und dabei den Familien, Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

42. erkennen an, wie wichtig es ist, die Gesundheitssysteme, insbesondere die primäre Gesundheitsversorgung, zu stärken, und dass die Maßnahmen gegen HIV darin integriert werden müssen, und stellen fest, dass schwache Gesundheitssysteme, die ohnehin schon mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sind, einschließlich des Mangels an ausgebildetem Gesundheitspersonal und der Schwierigkeiten bei der Bindung qualifizierter Kräfte, zu den größten Schranken für den Zugang zu HIV- und Aids-Diensten zählen;

43. bekräftigen eingedenk dessen, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt, die zentrale Rolle der Familie bei der Verminderung der HIV-Gefährdung, unter anderem durch die von ihr geleistete Erziehung und Anleitung der Kinder, und tragen kulturellen, religiösen und ethischen Faktoren im Hinblick darauf Rechnung, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu vermindern, indem wir den Zugang von Mädchen ebenso wie Jungen zur Primar- und Sekundarschulbildung gewährleisten, die HIV- und Aids-Aufklärung in die Lehrpläne für Jugendliche aufnehmen, ein sicheres Umfeld insbesondere für junge Mädchen schaffen, vermehrt hochwertige jugendgemäße Informationen und Aufklärungs- und Beratungsdienste zur sexuellen Gesundheit bereitstellen, die Programme zur Förderung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit stärken und die Familien und junge Menschen so weit wie möglich in die Planung, Durchführung und Evaluierung von HIV- und Aids-Präventions- und -Betreuungsprogrammen einbeziehen;

44. anerkennen die Rolle, mit der Bürgerorganisationen, darunter diejenigen, die von Menschen mit HIV geführt werden, dazu beitragen, nationale und lokale Maßnahmen gegen HIV und Aids aufrechtzuerhalten, alle mit HIV lebenden Menschen zu erreichen, Präventionsarbeit zu leisten und Behandlung, Betreuung und Unterstützung bereitzustellen und die Gesundheitssysteme, insbesondere die primäre Gesundheitsversorgung, zu stärken;

45. sind uns dessen bewusst, dass die derzeitige Entwicklung der Kosten von HIV-Programmen nicht tragbar ist, dass die Programme kostenwirksamer und stärker auf Fakten gestützt sein und in einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis stehen müssen und dass schlecht koordinierte und transaktionslastige Maßnahmen sowie der Mangel an angemessenen Lenkungsstrukturen und finanzieller Rechenschaftspflicht fortschrittshemmend sind;

46. stellen mit Besorgnis fest, dass für faktengestützte Maßnahmen, die durch Inzidenz- und Prävalenzdaten untermauert werden müssen, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und Übertragungsweg aufgeschlüsselt sind, nach wie vor leistungsfähigere Messinstrumente und Datenverwaltungssysteme sowie verbesserte Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten auf nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind;

47. nehmen Kenntnis von den einschlägigen Strategien des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und der Weltgesundheitsorganisation zu HIV und Aids;

48. stellen fest, dass die Fristen für die Erreichung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001 und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids von 2006 festgelegten Schlüsselziele und -vorgaben nunmehr abgelaufen sind, nehmen mit tiefer Sorge davon Kenntnis, dass viele Länder ihre diesbezüglichen Zusagen nicht haben erfüllen können, und betonen, dass es dringend geboten ist, sich erneut zu diesen Zielen und Vorgaben zu bekennen und sich auf neue, ehrgeizige und erreichbare Ziele und Vorgaben zu verpflichten, indem wir auf den beeindruckenden Fortschritten der vergangenen zehn Jahre aufbau-

en und im Rahmen eines neu belebten und dauerhaften Ansatzes zur Bewältigung von HIV und Aids die Fortschrittshemmnisse beseitigen und den neuen Herausforderungen begegnen;

49. wir erklären daher feierlich, dass wir uns verpflichten, der Epidemie mit erneuertem politischen Willen und starker, verantwortungsvoller Führerschaft ein Ende zu setzen und in sinnvoller Partnerschaft mit sämtlichen Akteuren auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, um die nachstehenden ehrgeizigen und entschlossenen Maßnahmen durchzuführen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen und Umstände in den einzelnen Ländern und Regionen der Welt;

Führerschaft: der HIV-Epidemie vereint ein Ende setzen

50. verpflichten uns, diesen Wendepunkt in der HIV-Epidemie zu nutzen und die umfassenden globalen Maßnahmen gegen HIV und Aids mit entschiedener, alle Seiten einschließender und verantwortungsvoller Führerschaft neu zu beleben und zu verstärken und uns zu diesem Zweck erneut zu den in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids von 2001 und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids von 2006 eingegangenen Verpflichtungen zu bekennen und die in der vorliegenden Erklärung enthaltenen Verpflichtungen, Ziele und Vorgaben vollständig zu erfüllen;

51. verpflichten uns, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um bis 2015 den allgemeinen Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung als wesentlichen Schritt zur Beendigung der globalen HIV-Epidemie und damit zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 herbeizuführen, insbesondere des Ziels, die Ausbreitung von HIV bis 2015 zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren;

52. bekräftigen, dass wir entschlossen sind, alle Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere Ziel 6, zu erreichen, und sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Integration der HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in die Bemühungen um die Erreichung dieser Ziele rasch auszuweiten;

53. versprechen, Geschlechterungleichheit und geschlechtsspezifische Misshandlung und Gewalt zu beseitigen, Frauen und weibliche Jugendliche besser in die Lage zu versetzen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen, hauptsächlich durch die Bereitstellung von gesundheitlicher Betreuung und Gesundheitsdiensten, unter anderem auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie durch vollen Zugang zu umfassenden Informationen und Bildungsmöglichkeiten, sicherzustellen, dass Frauen ihr Recht ausüben können, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, damit sie besser in der Lage sind, sich vor HIV-Infektionen zu schützen, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein förderliches Umfeld für die Ermächtigung der Frauen zu schaffen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken, und erklären in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig die Rolle der Männer und Jungen bei der Herbeiführung der Geschlechtergleichheit ist;

54. verpflichten uns, bis 2012 durch inklusive, von den Ländern gelenkte und transparente Prozesse die sektorübergreifenden nationalen HIV- und Aids-Strategien und -Pläne, einschließlich Finanzierungsplänen, zu aktualisieren und umzusetzen und darin termingebundene Ziele aufzunehmen, die auf gezielte, ausgewogene und nachhaltige Weise zu erreichen sind, die Anstrengungen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung bis 2015 zu beschleunigen und die unannehmbar niedrigen Präventions- und Behandlungsraten anzugehen;

55. verpflichten uns, die Maßnahmen gegen HIV und Aids verstärkt unter nationale Eigenverantwortung zu stellen, und fordern gleichzeitig das System der Vereinten Nationen, die Geberländer, den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, den Unternehmenssektor und die internationalen und regionalen Organisationen auf, die

Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, sicherzustellen, dass bis 2013 von ihnen getragene, glaubwürdige, durchkalkulierte, faktengestützte, inklusive und umfassende nationale HIV- und Aids-Strategiepläne auf transparente, rechenschaftspflichtige und wirksame Weise und im Einklang mit den nationalen Prioritäten finanziert und umgesetzt werden;

56. verpflichten uns, die aktive Mitwirkung und Führungsinitiative junger Menschen, einschließlich derjenigen mit HIV, bei der Bekämpfung der Epidemie auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu fördern und zu unterstützen, und kommen überein, in Zusammenarbeit mit diesen neuen Führern konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, um junge Menschen für das Engagement gegen HIV zu mobilisieren, darunter in der Gemeinschaft und der Familie, in den Schulen und Hochschulen, in Freizeitzentren und am Arbeitsplatz;

57. verpflichten uns, mit HIV lebende und davon betroffene Menschen auch weiterhin in die Entscheidungsfindung und in die Planung, Durchführung und Evaluierung von Gegenmaßnahmen einzubeziehen und in Partnerschaft mit lokalen Führern und der Zivilgesellschaft, einschließlich Bürgerorganisationen, von den Gemeinwesen getragene HIV-Dienste einzurichten und auszuweiten und Stigmatisierung und Diskriminierung zu bekämpfen;

Prävention: den Erfassungsbereich erweitern, Konzepte diversifizieren und intensiver auf die Verhinderung von HIV-Neuinfektionen hinarbeiten

58. bekräftigen, dass die HIV-Prävention der Eckpfeiler der nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen gegen die HIV-Epidemie sein muss;

59. verpflichten uns, verstärkte Anstrengungen im Bereich der HIV-Prävention zu unternehmen und zu diesem Zweck alles zu tun, um umfassende, faktengestützte Präventionskonzepte umzusetzen, die den lokalen Gegebenheiten und ethischen und kulturellen Wertvorstellungen Rechnung tragen, indem wir unter anderem

a) Kampagnen zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins und gezielte HIV-Aufklärungsmaßnahmen durchführen, um die Öffentlichkeit für HIV-Fragen zu sensibilisieren;

b) die Energie junger Menschen aktivieren, um das Bewusstsein für HIV weltweit fördern zu helfen;

c) Risikoverhalten abbauen und verantwortungsvolles Sexualverhalten, darunter Enthaltensamkeit, Treue und die konsequente und richtige Benutzung von Kondomen, fördern;

d) den Zugang zu unerlässlichen Hilfsmitteln, insbesondere Kondomen für Männer und Frauen sowie sterilem Spritzbesteck, ausweiten;

e) dafür sorgen, dass alle Menschen und insbesondere junge Menschen über die Mittel verfügen, um das Potenzial neuer Verbindungs- und Kommunikationsformen auszuschöpfen;

f) freiwillige und vertrauliche sowie von Anbietern initiierte HIV-Tests und die entsprechende Beratung erheblich ausweiten und fördern;

g) die einzelstaatlichen Kampagnen zur Förderung von Tests auf HIV und andere sexuell übertragene Infektionen intensivieren;

h) nach Bedarf die Durchführung und Ausweitung von Programmen zur Risiko- und Schadensminderung erwägen und dabei den *WHO, UNODC, UNAIDS Technical Guide for Countries to Set Targets for Universal Access to HIV Prevention, Treatment and Care for Injecting Drug Users*⁷² (Technischer Leitfaden der WHO, des UNODC und des

⁷² Verfügbar unter <http://www.who.int/hiv/pub/idu/targetsetting/en/index.html>.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

UNAIDS für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung) im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigen;

i) an Orten mit hoher HIV-Prävalenz und niedriger Rate männlicher Beschneidung die medizinische männliche Beschneidung fördern;

j) Männer und Jungen für die Gleichstellung der Geschlechter sensibilisieren und zur aktiven Mitwirkung an deren Förderung ermutigen;

k) den Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit erleichtern;

l) dafür sorgen, dass Frauen im gebärfähigen Alter Zugang zu Angeboten im Bereich der HIV-Prävention und Schwangere Zugang zu Schwangerenvorsorge, Informationen, Beratung und anderen HIV-Diensten haben und dass für Frauen mit HIV und für Säuglinge eine wirksame Behandlung besser verfügbar und zugänglich ist;

m) faktengestützte Präventionsmaßnahmen im Gesundheitssektor stärken, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten;

n) neue biomedizinische Interventionen sofort nach ihrer Validierung zum Einsatz bringen, namentlich von Frauen initiierte Präventionsmethoden wie Mikrobizide, HIV-Prophylaxe, frühzeitigere Behandlung zu Präventionszwecken sowie einen HIV-Impfstoff;

60. verpflichten uns dafür zu sorgen, dass Finanzmittel für Präventionszwecke gezielt in faktengestützte Präventionsmaßnahmen gelenkt werden, die den landesspezifischen Merkmalen der Epidemie Rechnung tragen, indem besonders auf die geografischen Standorte, die sozialen Netze und die Bevölkerungsgruppen mit hohem HIV-Infektionsrisiko entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den Neuinfektionen abgestellt wird, um den möglichst kostenwirksamen Einsatz der Ressourcen für die HIV-Prävention zu gewährleisten, und sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen, jungen Menschen, Waisen und gefährdeten Kindern, Migranten und von humanitären Notsituationen betroffenen Menschen, Gefangenen, indigenen Menschen und Menschen mit Behinderungen je nach den lokalen Gegebenheiten besondere Aufmerksamkeit zuteil wird;

61. verpflichten uns sicherzustellen, dass sich nationale Präventionsstrategien umfassend und gezielt an Bevölkerungsgruppen mit erhöhtem Risiko richten und dass die Systeme zur Erhebung und Analyse von Daten über diese Bevölkerungsgruppen gestärkt werden, und dafür zu sorgen, dass Angebote im Bereich HIV, darunter freiwillige und vertrauliche HIV-Tests und eine entsprechende Beratung, für diese Bevölkerungsgruppen zugänglich sind und sie so zur Inanspruchnahme von HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ermutigt werden;

62. verpflichten uns darauf hinzuwirken, dass die sexuelle HIV-Übertragung bis 2015 um die Hälfte sinkt;

63. verpflichten uns darauf hinzuwirken, dass die HIV-Übertragung unter injizierenden Drogenkonsumenten bis 2015 um die Hälfte sinkt;

64. verpflichten uns, auf die Beseitigung der HIV-Übertragung von Mutter zu Kind und auf eine erhebliche Senkung der Aids-Todesfälle bei Müttern bis 2015 hinzuwirken;

Behandlung, Betreuung und Unterstützung: Aids-Erkrankungen und -Todesfällen ein Ende bereiten

65. versprechen die Verstärkung unserer Anstrengungen zur Erhöhung der Lebenserwartung und der Lebensqualität aller Menschen mit HIV;

66. verpflichten uns zu rascheren Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu antiretroviraler Behandlung für die dafür in Betracht kommenden Perso-

nen, auf der Grundlage der HIV-Behandlungsleitlinien der Weltgesundheitsorganisation, nach denen eine Behandlung in gesicherter Qualität rasch einzuleiten ist, damit sie ihren maximalen Nutzen entfalten kann, und mit dem Ziel, dass bis 2015 15 Millionen Menschen mit HIV eine antiretrovirale Behandlung erhalten;

67. verpflichten uns, die Senkung der Stückkosten zu unterstützen und die HIV-Behandlung zu verbessern, unter anderem durch hochwertige, erschwingliche, wirksame, weniger toxische und vereinfachte Therapien, die Medikamentenresistenz vermeiden, durch einfache, kostengünstige Diagnoseverfahren vor Ort („Point-of-Care-Diagnostik“), Kostensenkungen für alle wesentlichen Teile der Behandlung, die Mobilisierung und den Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Unterstützung der großflächigen Ausweitung der Behandlung und zur Vermeidung von Behandlungsabbrüchen, Programme zur Förderung der Therapieeinhaltung und besondere Maßnahmen zur gezielten Erfassung schwer erreichbarer Bevölkerungsgruppen, die weit entfernt von Gesundheitsversorgungseinrichtungen und -programmen oder in informellen Siedlungen und an anderen Orten mit unzureichenden Gesundheitseinrichtungen leben, eingedenk des zusätzlichen präventiven Nutzens, den eine parallel zu anderen Präventivmaßnahmen durchgeführte Behandlung hat;

68. verpflichten uns, Strategien zu entwickeln und umzusetzen, um die HIV-Diagnose bei Säuglingen zu verbessern, namentlich durch die Point-of-Care-Diagnostik, den Zugang von Kindern und Jugendlichen mit HIV zu einer Behandlung erheblich auszuweiten und zu verbessern, namentlich den Zugang zu Prophylaxe und Behandlung bei opportunistischen Infektionen, sowie Kinder und Jugendliche durch eine stärkere finanzielle, soziale und moralische Unterstützung für ihre Eltern, Familien und Vormünder vermehrt zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der pädiatrischen Behandlung zur Behandlung von jungen Erwachsenen sowie die entsprechende Unterstützung und Versorgung zu fördern;

69. verpflichten uns zur Förderung von Diensten, bei denen die Prävention, Behandlung und Betreuung bei gleichzeitig auftretenden Erkrankungen, namentlich Tuberkulose und Hepatitis, integriert werden, und zur Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger, erschwinglicher primärer Gesundheitsversorgung, zu umfassenden Betreuungs- und Unterstützungsdiensten, einschließlich derjenigen, die sich mit den körperlichen, spirituellen, psychosozialen, sozioökonomischen und rechtlichen Aspekten des Lebens mit HIV befassen, sowie zu Diensten der Palliativversorgung;

70. verpflichten uns zu Sofortmaßnahmen auf nationaler und globaler Ebene, um die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung in die Programme zugunsten von Menschen, die von HIV betroffen sind, zu integrieren, mit dem Ziel, den Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert zu gewährleisten, damit die Menschen ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen können, zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens und als Teil umfassender Maßnahmen gegen HIV und Aids;

71. verpflichten uns, nach Möglichkeit vor 2015 die Hindernisse zu beseitigen, die die Fähigkeit der Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen einschränken, erschwingliche und wirksame Produkte, Diagnoseverfahren, Medikamente, Hilfsmittel und andere pharmazeutische Erzeugnisse für die HIV-Prävention und -Behandlung sowie für die Behandlung opportunistischer Infektionen und Koinfektionen bereitzustellen, und die mit einer lebenslangen chronischen Betreuung verbundenen Kosten zu senken, so auch durch die Änderung innerstaatlicher Rechts- und sonstiger Vorschriften in dem von der jeweiligen Regierung für angemessen erachteten Maß, um in optimaler Weise

a) die nach dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums bestehenden Flexibilitäten, die speziell darauf gerichtet sind, den Zugang zu Medikamenten und den Handel damit zu fördern, voll zu nutzen und in Anbetracht dessen, wie wichtig das Regime der Rechte des geistigen Eigentums als Beitrag zu einem wirksameren Vorgehen gegen Aids ist, zu gewährleisten, dass die die Rechte des geistigen

Eigentums betreffenden Bestimmungen in Handelsübereinkünften diese bestehenden Flexibilitäten nicht untergraben, wie in der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit⁷³ bestätigt, und zur baldigen Annahme der Änderung des Artikels 31 des TRIPS-Übereinkommens aufzurufen, die der Allgemeine Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 verabschiedete⁷⁴,

b) die Schranken, Vorschriften, Regelungen und Praktiken, die den Zugang zu erschwinglicher HIV-Behandlung verhindern, auszuräumen und zu diesem Zweck den Wettbewerb durch Generika zu fördern, damit die mit lebenslanger chronischer Betreuung verbundenen Kosten sinken, und allen Staaten naheulegen, die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums so anzuwenden, dass keine Barrieren für den rechtmäßigen Medikamentenhandel entstehen, und Schutzbestimmungen gegen den Missbrauch solcher Maßnahmen und Verfahren vorzusehen;

c) zur freiwilligen Nutzung neuer Mechanismen zu ermutigen, wo angebracht, wie etwa Partnerschaften, Preisstaffelung, die quelloffene Weitergabe von Patenten und Patentpools, die allen Entwicklungsländern zugutekommen, namentlich durch Einrichtungen wie den Medicines Patent Pool, um die Behandlungskosten senken zu helfen und die Entwicklung neuer Behandlungsformen für HIV, einschließlich HIV-Medikamenten und Point-of-Care-Diagnostik, insbesondere für Kinder, anzuregen;

72. fordern die zuständigen internationalen Organisationen, so gegebenenfalls die Weltorganisation für geistiges Eigentum, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation und die Weltgesundheitsorganisation, nachdrücklich auf, auf Antrag und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Regierungen von Entwicklungsländern bei deren Anstrengungen, den Zugang zu HIV-Medikamenten und -Behandlung zu erweitern, technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten, im Einklang mit den nationalen Strategien jeder Regierung, und dabei die bestehenden Flexibilitäten nach dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, wie mit der Doha-Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit bestätigt, einzuhalten und zu nutzen;

73. verpflichten uns, bis 2015 gegen die Faktoren anzugehen, welche die Durchführung einer Behandlung behindern und dazu beitragen, dass Bedarfsgüter nicht vorrätig sind und es bei der Produktion und Auslieferung von Medikamenten zu Verzögerungen kommt, dass Medikamente unsachgerecht gelagert werden, dass Patienten die Behandlung unter anderem aufgrund unzureichender oder unzugänglicher Transportmittel zum Behandlungsort abrechnen, dass Informationen, Ressourcen und Behandlungsstätten insbesondere für Menschen mit Behinderungen nicht zugänglich sind, dass Nebenwirkungen der Behandlung nicht optimal therapiert werden, dass Therapien nicht eingehalten werden, dass den Patienten für den nichtmedikamentösen Teil der Behandlung Ausgaben entstehen, dass durch einen Aufenthalt am Behandlungsort Einkommensverluste entstehen und dass die Personalausstattung in der Gesundheitsversorgung nicht ausreicht;

74. fordern die pharmazeutischen Unternehmen auf, Maßnahmen zur zeitnahen Herstellung und Auslieferung erschwinglicher, hochwertiger und wirksamer antiretroviraler Medikamente zu ergreifen und so zur Aufrechterhaltung eines effizienten nationalen Verteilungssystems für diese Medikamente beizutragen;

75. erweitern unsere Anstrengungen zur Bekämpfung der Tuberkulose, einer der führenden Todesursachen bei Menschen mit HIV, indem wir die Tuberkulose-Reihenuntersuchun-

⁷³ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁷⁴ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

gen, die Tuberkuloseprävention, den Zugang zu Diagnose und Behandlung von Tuberkulose und medikamentenresistenter Tuberkulose sowie den Zugang zu antiretroviralen Therapien verbessern, durch eine stärkere Integration der Maßnahmen gegen HIV und Tuberkulose entsprechend dem Globalen Plan „Stopp der Tb“ 2011-2015, und verpflichten uns darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Menschen mit HIV, die an Tuberkulose sterben, bis 2015 um 50 Prozent sinkt;

76. verpflichten uns zur Senkung der hohen Koinfektionsrate von HIV und Hepatitis B und C, indem wir so bald wie praktisch möglich eine Schätzung des globalen Behandlungsbedarfs durchführen, stärkere Anstrengungen zur Entwicklung eines Impfstoffs gegen Hepatitis C unternehmen und den Zugang zu einer geeigneten Impfung gegen Hepatitis B und zur Diagnose und Behandlung einer HIV-Hepatitis-Koinfektion rasch ausweiten;

Die Menschenrechte fördern, um Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt im Zusammenhang mit HIV abzubauen

77. verpflichten uns zur Verstärkung der nationalen Anstrengungen zur Schaffung eines förderlichen rechtlichen, sozialen und politischen Rahmens unter den jeweiligen nationalen Gegebenheiten, mit dem Ziel, Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt im Zusammenhang mit HIV zu beseitigen und den Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung sowie den nichtdiskriminierenden Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Sozialdiensten zu fördern, den von HIV betroffenen Menschen Rechtsschutz zu gewähren, namentlich im Bereich des Erbrechts, der Wahrung der Privatsphäre und der Vertraulichkeit, und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere die aller HIV-gefährdeten und von HIV betroffenen Menschen, zu fördern und zu schützen;

78. verpflichten uns, nach Bedarf Gesetze und politische Maßnahmen zu überprüfen, die sich nachteilig auf die erfolgreiche, wirksame und ausgewogene Bereitstellung von Programmen zur HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung für Menschen, die mit HIV leben und davon betroffen sind, auswirken, und ihre Überprüfung im Einklang mit den einschlägigen nationalen Überprüfungs- und Zeitrahmen zu erwägen;

79. legen den Mitgliedstaaten nahe, die Ermittlung und Prüfung aller verbleibenden HIV-bedingten Einreise-, Aufenthalts- und Ansässigkeitsbeschränkungen mit dem Ziel ihrer Beseitigung zu erwägen;

80. verpflichten uns zu nationalen HIV- und Aids-Strategien, die die Menschenrechte fördern und schützen, einschließlich Programmen zur Beseitigung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die mit HIV leben und davon betroffen sind, einschließlich ihrer Familien, namentlich durch die Sensibilisierung von Polizisten und Richtern, die Schulung von Gesundheitsfachkräften im Hinblick auf Nichtdiskriminierung, Wahrung der Vertraulichkeit und Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, durch die Unterstützung von nationalen Kampagnen zugunsten des Menschenrechtslernens, von Diensten zur Förderung der Rechtskenntnis und von Rechtsdiensten sowie durch die Überwachung der Auswirkungen des rechtlichen Umfelds auf die HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung;

81. verpflichten uns dafür zu sorgen, dass die nationalen Maßnahmen gegen HIV und Aids den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen, insbesondere denen, die mit HIV leben und davon betroffen sind, über ihre gesamte Lebensdauer hinweg Rechnung tragen, und zu diesem Zweck die rechtlichen, politischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des uneingeschränkten Genusses aller Menschenrechte durch Frauen und zur Verminderung ihrer HIV-Gefährdung zu stärken und alle Formen der Diskriminierung und alle Arten der sexuellen Ausbeutung von Frauen, Mädchen und Jungen, namentlich für kommerzielle Zwecke, sowie alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich schädlicher traditioneller Praktiken und Ge-

bräuche, des Missbrauchs, der Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, der Misshandlung sowie des Frauen- und Mädchenhandels, zu beseitigen;

82. verpflichten uns, die nationalen Sozialschutz- und Kinderschutzsysteme sowie die Programme zur Betreuung und Unterstützung von Kindern, insbesondere Mädchen, und Jugendlichen, die von HIV betroffen und HIV-gefährdet sind, und ihren Familien und Betreuungspersonen zu stärken, einschließlich durch die Herstellung von Chancengleichheit mit dem Ziel, Waisen und anderen Kindern, die von HIV betroffen sind oder damit leben, die volle Entfaltung ihres Potenzials zu ermöglichen, insbesondere durch gleichen Bildungszugang, die Schaffung eines sicheren und nichtdiskriminierenden Lernumfelds, unterstützende Rechtssysteme und Schutzvorschriften, einschließlich ziviler Registrierungssysteme, und die Bereitstellung umfassender Informationen und Unterstützung für Kinder, ihre Familien und Betreuungspersonen, insbesondere altersgerechter HIV-Informationen, die Kinder mit HIV während des Heranwachsens entsprechend ihren sich herausbildenden Fähigkeiten unterstützen sollen;

83. verpflichten uns zur Förderung von Gesetzen und politischen Maßnahmen zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für junge Menschen, insbesondere sofern sie mit HIV leben oder ein erhöhtes Infektionsrisiko tragen, um die Stigmatisierung und die Diskriminierung zu beseitigen, denen sie sich gegenübersehen;

84. verpflichten uns, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen die Gefährdung von Migranten und mobilen Bevölkerungsgruppen durch HIV anzugehen und ihren Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung zu fördern;

85. verpflichten uns, die Auswirkungen der Epidemie auf Arbeitnehmer, ihre Familien und abhängigen Angehörigen, am Arbeitsplatz und auf Volkswirtschaften abzumildern, namentlich indem wir allen einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den als Leitlinien dienenden Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich der Empfehlung betreffend HIV und Aids und die Welt der Arbeit, 2010 (Nr. 200), Rechnung tragen, und fordern Arbeitgeber, Gewerkschaften, Arbeitnehmer und Freiwillige auf, Stigmatisierung und Diskriminierung zu beseitigen, die Menschenrechte zu schützen und den Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung zu erleichtern;

Ressourcen für die Maßnahmen gegen Aids

86. verpflichten uns darauf hinzuwirken, bis 2015 das weltweite Ressourcendefizit bei der Bekämpfung von HIV und Aids zu schließen, das vom Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids derzeit auf 6 Milliarden Dollar jährlich geschätzt wird, und zu diesem Zweck höhere strategische Investitionen zu tätigen, die inländische wie die internationale Finanzierung weiterzuführen, um den Ländern den Zugang zu berechenbaren und dauerhaften Finanzmitteln zu ermöglichen, innovative Finanzierungsquellen zu erschließen und sicherzustellen, dass die Finanzströme nach Bedarf und im Rahmen der Verfügbarkeit über die Finanzsysteme der einzelnen Länder geleitet werden und den auf Rechenschaft und Nachhaltigkeit angelegten nationalen HIV-, Aids- und Entwicklungsstrategien entsprechen, die Synergien maximieren und in zukunftsfähige, faktengestützte und transparent, verantwortungsvoll und wirksam durchgeführte Programme münden;

87. verpflichten uns, durch effizienten Ressourceneinsatz die Kostenspirale zu durchbrechen, die Schranken für den legalen Handel mit Generika und anderen kostengünstigen Medikamenten abzubauen, für eine effizientere Prävention zu sorgen, indem Interventionen gezielt auf die Durchführung effizienterer, innovativerer und nachhaltigerer Anti-HIV/Aids-Programme gerichtet werden, im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten, und sicherzustellen, dass die Synergien zwischen den Maßnahmen gegen HIV und Aids und den Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, genutzt werden;

88. verpflichten uns, stufenweise und im Rahmen unserer geteilten Verantwortung unsere jährlichen weltweiten Ausgaben zur Bekämpfung von HIV und Aids bis 2015 auf eine beträchtliche Höhe anzuheben, eingedenk des Gesamtziels, das nach Schätzungen des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids für die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen zwischen 22 und 24 Milliarden Dollar beträgt, und zu diesem Zweck die nationale Eigenverantwortung für Maßnahmen gegen HIV und Aids durch die Veranschlagung von mehr Mitteln aus nationalen Quellen und aus traditionellen Finanzierungsquellen, einschließlich öffentlicher Entwicklungshilfe, zu erhöhen;

89. fordern diejenigen entwickelten Länder, die sich zur Erreichung des Ziels von 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 verpflichtet haben, mit allem Nachdruck auf und legen denjenigen entwickelten Ländern, die dies bisher nicht getan haben, eindringlich nahe, zusätzliche konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen;

90. fordern die afrikanischen Länder, die die Erklärung und den Rahmenaktionsplan von Abuja zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und anderen damit zusammenhängenden Infektionskrankheiten⁷⁵ angenommen haben, mit großem Nachdruck auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel der Bereitstellung von mindestens 15 Prozent ihres Jahreshaushalts für die Verbesserung des Gesundheitssektors zu erreichen, im Einklang mit der Erklärung und dem Rahmenaktionsplan von Abuja;

91. verpflichten uns, die Qualität der Hilfe zu steigern, indem wir die nationale Eigenverantwortung, die Partnerausrichtung, die Harmonisierung, die Berechenbarkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie die Ergebnisorientierung stärken;

92. verpflichten uns, die bestehenden Finanzierungsmechanismen, einschließlich des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zu unterstützen und zu stärken, indem wir insbesondere denjenigen Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die eine hohe Krankheitslast tragen oder in denen sich viele mit HIV lebende und davon betroffene Menschen aufhalten, dauerhaft und berechenbar Mittel bereitstellen;

93. verpflichten uns erneut zur vollständigen Umsetzung der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder und kommen überein, alle in Betracht kommenden bilateralen öffentlichen Schulden der Länder, die die Voraussetzungen im Rahmen der Initiative erfüllen und den Abschlusspunkt erreichen, insbesondere der am stärksten von HIV und Aids betroffenen Länder, zu streichen, und fordern nachdrücklich dazu auf, die Ersparnisse beim Schuldendienst unter anderem zur Finanzierung von Armutsbeseitigungsprogrammen und insbesondere für die Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung bei HIV und Aids und anderen Infektionen zu verwenden;

94. verpflichten uns zur Ausweitung neuer, freiwilliger und zusätzlicher innovativer Finanzierungsmechanismen, um das Defizit bei den weltweit für Maßnahmen gegen HIV und Aids verfügbaren Ressourcen auszuräumen zu helfen und die Finanzierung dieser Maßnahmen langfristig zu verbessern, sowie zu einem rascheren Vorgehen bei der Ermittlung innovativer Finanzierungsmechanismen, mit denen zusätzliche Finanzmittel für HIV/Aids-Maßnahmen als Ergänzung zu den einzelstaatlichen Haushaltsmitteln und zur öffentlichen Entwicklungshilfe mobilisiert werden;

95. würdigen den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria als einen zentralen Mechanismus für die Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2015, nehmen Kenntnis von dem Programm zur Reform des Globalen Fonds und legen den Mitgliedstaaten, der Privatwirtschaft, einschließlich der Stiftungen, und den Wohltätigen nahe, dem Globalen Fonds ein

⁷⁵ Siehe Organization of African Unity, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

Höchstmaß an Unterstützung zu gewähren und dabei die Finanzierungsziele zu berücksichtigen, die bei der Halbzeitüberprüfung des Auffüllungsprozesses des Globalen Fonds im Jahr 2012 festgelegt werden;

Die Gesundheitssysteme stärken und HIV- und Aids-Programme in den umfassenderen Rahmen von Gesundheit und Entwicklung integrieren

96. verpflichten uns zu größeren Anstrengungen zur Stärkung der Gesundheitssysteme, einschließlich der primären Gesundheitsversorgung, insbesondere in den Entwicklungsländern, indem wir dafür unter anderem nationale und internationale Ressourcen veranschlagen, HIV- und Aids-Programme bedarfsgerecht dezentralisieren, um den lokalen Zugang, einschließlich für die Bevölkerung ländlicher und entlegener Gebiete, zu verbessern, sowie HIV- und Aids-Programme in die primäre Gesundheitsversorgung, die Dienste für sexuelle und reproduktive Gesundheit und die auf Infektionskrankheiten spezialisierten Dienste integrieren, die Planung zur Deckung des institutionellen, infrastrukturellen und personellen Bedarfs sowie die Steuerung der Versorgungskette innerhalb von Gesundheitssystemen verbessern und die Personalkapazitäten für die Maßnahmen gegen HIV und Aids ausbauen, namentlich durch eine erweiterte Ausbildung und Bindung des Personals für Gesundheitspolitik und -planung, der Gesundheitsfachkräfte, im Einklang mit dem freiwilligen Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften⁷⁶, sowie der gemeindenahen Gesundheitshelfer und der Personen, die Aufklärungsarbeit innerhalb ihrer eigenen Bezugsgruppe verrichten, nach Bedarf mit Unterstützung der internationalen und regionalen Organisationen, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft und in Partnerschaft mit ihnen;

97. unterstützen und befürworten, durch inländische und internationale Finanzierung und die Bereitstellung technischer Hilfe, einen erheblichen Ausbau des Humankapitals, die Entwicklung nationaler und internationaler Forschungsinfrastrukturen und Laborkapazitäten sowie verbesserter Überwachungssysteme, die Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung von Daten und die Ausbildung von Grundlagenforschern, klinischen Forschern, Sozialwissenschaftlern und technischem Personal, mit dem Schwerpunkt auf den am stärksten von HIV betroffenen Ländern beziehungsweise den Ländern, in denen sich die Epidemie rasch ausbreitet oder auszubreiten droht;

98. verpflichten uns, bis 2015 in Zusammenarbeit mit Partnern Ressourcen in die auf dem Gebiet der Interessenvertretung, der Politik und der Programmentwicklung bestehenden Verbindungen zwischen den Maßnahmen gegen HIV und Tuberkulose, der primären Gesundheitsversorgung, der Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Gesundheit von Müttern und Kindern, der Bekämpfung von Hepatitis B und C, Drogenabhängigkeit und nicht übertragbaren Krankheiten und den Gesundheitssystemen allgemein zu lenken und diese Verbindungen zu verstärken, die Gesundheitsdienste zur Verhütung der HIV-Übertragung von Mutter zu Kind auszubauen, die Schnittstellen zwischen den HIV-Diensten, der damit zusammenhängenden Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie anderen Gesundheitsdiensten, einschließlich im Bereich der Gesundheit von Müttern und Kindern, zu stärken, parallele Systeme für Dienste und Informationen betreffend HIV nach Möglichkeit zu eliminieren und die Querverbindungen zwischen den nationalen und globalen Anstrengungen zu stärken, die in Bezug auf die menschliche und die nationale Entwicklung unternommen werden, darunter Armutsbeseitigung, vorbeugende Gesundheitsversorgung, bessere Ernährung, Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und sauberem Trinkwasser, Sanitärversorgung, Bildung und die Verbesserung der Existenzgrundlagen;

⁷⁶ Siehe World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*.

99. verpflichten uns zur Unterstützung aller nationalen, regionalen und globalen Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich der im Rahmen der Nord-Süd-Zusammenarbeit, der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, die Programme für HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung sowie die Versorgung bei Tuberkulose, auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, bei Malaria und im Bereich der Gesundheit von Mutter und Kind umfassender und stärker zu integrieren;

Forschung und Entwicklung: der Schlüssel zur HIV-Prävention, -Behandlung und -Heilung

100. verpflichten uns, in eine beschleunigte Grundlagenforschung zur Entwicklung von zukunftsfähigen, erschwinglichen HIV- und Tuberkulose-Diagnoseverfahren und Therapien gegen HIV und damit einhergehende Infektionen, von Mikrobiziden und anderen neuen Präventionstechnologien, einschließlich von Frauen kontrollierter Präventionsmethoden, und von Schnelldiagnose- und Überwachungstechnologien sowie in die Forschung im biomedizinischen, operativen und soziokulturellen Bereich, die Verhaltensforschung und die Forschung auf dem Gebiet der traditionellen Medizin zu investieren, durch die Bereitstellung von mehr Finanzmitteln und durch öffentlich-private Partnerschaften die nationalen Forschungskapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter auszubauen, ein förderliches Umfeld für die Forschung zu schaffen und sicherzustellen, dass sie höchsten ethischen und wissenschaftlichen Maßstäben unterliegt, und die innerstaatlichen Regulierungsbehörden zu stärken;

101. verpflichten uns, die Erforschung und Entwicklung eines sicheren, erschwinglichen, wirksamen und zugänglichen Impfstoffs gegen HIV und von Heilmitteln gegen eine HIV-Infektion zu beschleunigen und gleichzeitig sicherzustellen, dass außerdem tragfähige Systeme für die Beschaffung und gerechte Verteilung von Impfstoffen entwickelt werden;

Koordinierung, Überwachung und Rechenschaftslegung: die Maßnahmen maximieren

102. verpflichten uns, wirksame, faktengestützte Mechanismen für die operative Überwachung und Evaluierung und die gegenseitige Rechenschaftslegung aller Akteure zu schaffen, um sektorübergreifende nationale HIV- und Aids-Strategiepläne zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zu unterstützen, mit der aktiven Mitwirkung der Menschen, die mit HIV leben, davon betroffen und dadurch gefährdet sind, sowie anderer maßgeblicher Akteure der Zivilgesellschaft und des Privatsektors;

103. verpflichten uns, den empfohlenen Rahmen von Kernindikatoren, die Ausdruck der in dieser Erklärung eingegangenen Verpflichtungen sind, bis Ende 2012 zu überarbeiten und nach Bedarf zusätzliche Maßnahmen zu erarbeiten, um die nationalen, regionalen und globalen Mechanismen zur Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen gegen HIV und Aids durch inklusive und transparente Prozesse unter voller Beteiligung der Mitgliedstaaten und der anderen maßgeblichen Akteure und mit Unterstützung durch das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids zu stärken;

Folgemaßnahmen: dauerhafte Fortschritte erzielen

104. befürworten und unterstützen den Austausch von Informationen, Forschungsergebnissen, Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Ländern und Regionen bei der Umsetzung der Maßnahmen und Verpflichtungen im Rahmen der weltweiten Bekämpfung von HIV und Aids, insbesondere der in dieser Erklärung enthaltenen Maßnahmen und Verpflichtungen, erleichtern eine intensivere Nord-Süd-Zusammenarbeit, Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation sowie die subregionale, regionale und interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung und legen in dieser Hinsicht dem Wirtschafts- und Sozialrat weiter nahe, die Regionalkommissionen zu ersuchen, im Rahmen ihrer Mandate

und Ressourcen in ihrer jeweiligen Region regelmäßige umfassende Überprüfungen der nationalen Anstrengungen und Fortschritte bei der HIV-Bekämpfung zu unterstützen;

105. ersuchen den Generalsekretär, der Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser Erklärung eingegangenen Verpflichtungen vorzulegen und der Versammlung mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und im Einklang mit der globalen Berichterstattung über die Millenniums-Entwicklungsziele im Rahmen der 2013 und danach stattfindenden Überprüfungen der Ziele über diese Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/278

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 13. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.62/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/278. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁷, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich die Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008, 63/304 vom 23. Juli 2009 und 64/252 vom 8. Februar 2010, sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009 und 64/258 vom 16. März 2010 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁸, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

⁷⁷ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

⁷⁸ Siehe Resolution 60/1.

in Bekräftigung der am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedeten politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁷⁹,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁸⁰,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

hervorhebend, dass die Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie bei den afrikanischen Ländern liegt, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen notwendig ist, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen,

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und der Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auch künftig auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

sowie feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergie zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden muss,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und unter Verurteilung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, der bewaffnete Konflikte schürt, und des unerlaubten Handels mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,

die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus mit der Aufgabe zukommt, im Rahmen seines Mandats und auf integrierte Weise den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung,

unter Begrüßung der Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union mit dem Ziel, die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu verbessern, insbesondere in den Bereichen Frieden, Sicherheit und politische und humanitäre Angelegenheiten, und erneut erklärend, dass die Koordinierung zwischen den maßgeblichen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die an der Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau beteiligt sind, insbesondere die

⁷⁹ Siehe Resolution 63/1.

⁸⁰ Siehe Resolution 65/1.

Wirtschaftskommission für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, deren Anstrengungen entscheidend sind, sichergestellt sowie ihre Kosteneffektivität erhöht werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁸¹ und hebt die bei der Bekämpfung dieser Ursachen eingetretenen Fortschritte und Probleme hervor;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die insbesondere die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in mehreren afrikanischen Ländern erzielt haben, und fordert die Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und die Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden können;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen derzeit unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Eingreifkapazität, wie der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozesse zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und das kontinentale Frühwarnsystem, einschließlich seiner subregionalen Komponenten, sowie die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen und den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung gelingt;

6. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union⁸²;

⁸¹ A/65/152-S/2010/526.

⁸² In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

9. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

10. *erinnert an* die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba⁸³ und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht, unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union ist, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau unter allen Aspekten zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf transnationale Fragen wie grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politikkonzepte und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in Afrika, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit durch den Sicherheitsrat, begrüßt die Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und bittet darum, sie bei der Wahrnehmung ihres Mandats in Afrika zu unterstützen;

13. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

14. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in diesem Zusammenhang auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika⁸², die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika⁸² und die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union⁸² sowie das Protokoll der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über Geschlechterfragen und Entwicklung, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika zur Stärkung der Rolle der Frauen im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent sind, und fordert die Vereinten

⁸³ A/61/630, Anlage.

Nationen und alle Parteien mit großem Nachdruck zur erheblichen Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika⁸² und der Erklärung von Kampala über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika;

17. *fordert dazu auf*, den Grundsatz des Flüchtlingsschutzes in Afrika zu wahren und der Not der Flüchtlinge abzuweichen, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen und die Herbeiführung der freiwilligen, würdevollen, sicheren und dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung dieser Bevölkerungsgruppen, und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

18. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung⁸² und den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich in noch höherer Zahl an diesem Prozess zu beteiligen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und sub-regionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

19. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach den Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Sierra Leones, Burundis, Guinea-Bissaus, der Zentralafrikanischen Republik und Liberias im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien unternommen hat, fordert ein nachhaltiges regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und sieht der Entwicklung einer integrierten Friedenskonsolidierungsstrategie für Guinea mit Interesse entgegen;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, so etwa auf dem Gebiet der Rehabilitation des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, der Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, der Einrichtung einkommensschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und der Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

21. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam anzugehen, unter anderem die Nahrungsmittel-, die Treibstoff- und die Finanzkrise, die erhöhte Verbreitung von Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, die Auswirkungen der globalen Erwärmung und des Klimawandels, die extrem hohen Jugendarbeitslosenquoten, die soziale Ausgrenzung, die Korruption, den Menschenhandel, die rasche Verstädterung und die Slums in den Städten, die massiven Vertreibungen von Menschen, die Entstehung terroristischer Netzwerke, die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die zunehmenden

Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, und legt in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die bilateralen und multilateralen Partner sowie die neuen Partner *auf*, ihren Verpflichtungen rasch nachzukommen und die volle und zügige Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁷⁹ sowie die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁴ zu gewährleisten;

23. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die sozioökonomische Entwicklung auf dem Kontinent zu fördern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der 2004 von der Afrikanischen Union verabschiedeten Erklärung über Beschäftigung und Armutslinderung in Afrika⁸² sowie den Empfehlungen der Lenkungsgruppe für die Millenniums-Entwicklungsziele in Afrika, die im Juli 2008 von der Afrikanischen Union befürwortet wurden und so kritische Bereiche wie Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Bildung, Gesundheit, Infrastruktur und Handelserleichterungen sowie das nationale Statistiksysteem betreffen;

24. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, die Strukturen und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für ausländische Direktinvestitionen zu stärken und die sozioökonomische Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit zu fördern, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen, ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe leistet und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

25. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998 abgeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit den maßgeblichen Partnern Politikvorschläge zu den in dem Bericht aufgezeigten Fragen zu erarbeiten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu verfolgen, welche Herausforderungen bei der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika fortbestehen oder neu auftreten, und der Generalversammlung jährlich darüber sowie über das Vorgehen und die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/279

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 13. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.76, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

⁸⁴ A/57/304, Anlage.

65/279. Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/148 vom 18. Dezember 2009, in der sie unter anderem dazu aufrief, den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban durch die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz⁸⁵ zu begehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/240 vom 24. Dezember 2010, in der sie beschloss, am zweiten Tag der Generaldebatte der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine eintägige Tagung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zum Thema „Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ abzuhalten,

1. *beschließt*, dass die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban am Donnerstag, den 22. September 2011 abgehalten und aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung von 9 bis 11 Uhr, zwei aufeinanderfolgenden Runden Tischen von 11 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr und einer Abschluss-Plenarsitzung von 18 bis 19 Uhr bestehen wird, und beschließt außerdem, dass die Vormittagssitzung der Generaldebatte an diesem Tag von 11 bis 13 Uhr abgehalten wird und dass diese Regelung keinen Präzedenzfall darstellt;

2. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Staatschef Südafrikas, ein Redner aus jeder Regionalgruppe und ein Vertreter einer auf dem Gebiet von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz tätigen nichtstaatlichen Organisation auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen werden;

3. *beschließt ferner* die folgenden Regelungen für die Organisation der Runden Tische:

a) Die Runden Tische werden sich mit dem Leitthema „Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ befassen;

b) bei jedem Runden Tisch werden zwei Staats- oder Regierungschefs auf Einladung des Präsidenten der Generalversammlung nach Konsultationen mit den Regionalgruppen gemeinsam den Vorsitz führen;

c) zur Förderung eines sachbezogenen und konstruktiven Dialogs werden an jedem Runden Tisch Vertreter von Mitgliedstaaten, Beobachter, Vertreter von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und Sachverständige sowie ausgewählte Vertreter zivilgesellschaftlicher und nichtstaatlicher Organisationen, die auf dem Gebiet von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz tätig sind, teilnehmen;

d) die akkreditierten Delegierten, Beobachter und ausgewählten nichtstaatlichen Organisationen, die auf dem Gebiet von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremden-

⁸⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

feindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz tätig sind, können die Beratungen der Runden Tische in einem Nebensaal verfolgen;

e) die Beratungen der Runden Tische werden im Internet übertragen;

4. *bittet* den Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und die Europäische Union in ihrer Eigenschaft als Beobachterin, an den Vorbereitungen der Tagung auf hoher Ebene und an der Tagung selbst teilzunehmen;

5. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste der zur Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene zugelassenen Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich auf dem Gebiet von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen der Intoleranz tätiger nichtstaatlicher Organisationen, aufzustellen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung den Mitgliedstaaten die Liste zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen;

6. *fordert* die Staaten *erneut auf*, auf möglichst hoher politischer Ebene, einschließlich der Ebene der Staats- und Regierungschefs, auf der Tagung auf hoher Ebene vertreten zu sein;

7. *beschließt*, dass die Abschluss-Plenarsitzung die Präsentation der Zusammenfassungen der Erörterungen durch die Kovorsitzenden der Runden Tische und die Annahme einer kurzen und knappen politischen Erklärung zur Mobilisierung des politischen Willens umfassen wird.

RESOLUTION 65/280

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 17. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.75, eingebracht von: Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

65/280. Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/227 vom 19. Dezember 2008, in der sie beschloss, im Jahr 2011 die vierte Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen, sowie auf ihre Resolutionen 64/213 vom 21. Dezember 2009 und 65/171 vom 20. Dezember 2010,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk der Republik Türkei *ihren tief empfundenen Dank* für die Ausrichtung der vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul und für die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung;

2. *billigt* die Erklärung von Istanbul⁸⁶ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁸⁷, die auf der vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, und fordert alle maßgeblichen Interessenträger auf, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu verpflichten.

⁸⁶ A/CONF.219/7, Kap. I.

⁸⁷ Ebd., Kap. II.

RESOLUTION 65/281

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 17. Juni 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.78, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

65/281. Überprüfung des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der der Menschenrechtsrat eingerichtet wurde, und insbesondere deren Ziffern 1 und 16,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/219 vom 22. Dezember 2007,

anerkennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind,

erneut erklärend, dass der Menschenrechtsrat mit dem Ziel geschaffen wurde, die effektive Ausübung aller Menschenrechte, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu gewährleisten, und dass der Rat für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich ist,

unter Hinweis darauf, dass der Dritte und der Fünfte Ausschuss die für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen beziehungsweise für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschüsse der Generalversammlung sind,

Kenntnis nehmend von der Resolution 16/21 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2011, die den Text „Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Menschenrechtsrats“ enthält⁸⁸,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Beschlüsse über die Zuweisung des Tagesordnungspunkts „Bericht des Menschenrechtsrats“,

⁸⁸ Siehe A/HRC/16/2.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, in der sie sich den einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung des sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergebenden Mittelbedarfs anschließt,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 60/251;
2. *beschließt*, dass diese Resolution ihre Resolution 60/251 ergänzt;
3. *beschließt außerdem*, den Status des Menschenrechtsrats als Nebenorgan der Generalversammlung beizubehalten und die Frage, ob dieser Status beibehalten werden soll, zu gegebener Zeit nach frühestens zehn und spätestens fünfzehn Jahren erneut zu behandeln;
4. *beschließt ferner*, dass der jährliche Zyklus der Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat ab 2013 am 1. Januar beginnt;
5. *beschließt*, dass die im Juni 2012, Juni 2013 und Juni 2014 endende Amtszeit von Mitgliedern des Menschenrechtsrats als Übergangsmaßnahme ausnahmsweise bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs verlängert wird;
6. *beschließt außerdem*, die Praxis beizubehalten, den Tagesordnungspunkt „Bericht des Menschenrechtsrats“ dem Plenum der Generalversammlung und dem Dritten Ausschuss zuzuweisen, im Einklang mit ihrem Beschluss 65/503 A, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass der Präsident des Rates den Bericht in seiner Eigenschaft als Präsident dem Plenum der Generalversammlung und dem Dritten Ausschuss vorlegen wird und dass der Dritte Ausschuss zu dem Zeitpunkt, zu dem der Präsident des Rates den Bericht dem Dritten Ausschuss vorlegt, einen interaktiven Dialog mit ihm führen wird;
7. *beschließt ferner*, dass der Jahresbericht des Menschenrechtsrats den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September, einschließlich der ordentlichen Tagung des Rates im September, abdeckt;
8. *beschließt*, über ihren Fünften Ausschuss alle finanziellen Auswirkungen der Resolutionen und Beschlüsse im Jahresbericht des Menschenrechtsrats, einschließlich derjenigen, die aus seiner Tagung im September hervorgehen, zu prüfen;
9. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, ausreichende Mittel zur Finanzierung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben bereitzustellen, die sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergeben, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen Bericht mit verschiedenen Optionen zur Behandlung durch den Fünften Ausschuss während des Hauptteils der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen und darin die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu berücksichtigen;
10. *nimmt* den dieser Resolution als Anlage beigefügten Text „Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Menschenrechtsrats“ *an*.

Anlage

Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Menschenrechtsrats

I. Allgemeine regelmäßige Überprüfung⁸⁹

A. Grundlage, Grundsätze und Ziele der Überprüfung

1. Die Grundlage, die Grundsätze und die Ziele der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, die in den Ziffern 1 bis 4 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007⁹⁰ festgelegt sind, werden bekräftigt.

B. Zeiträume und Reihenfolge der Überprüfung

2. Der zweite Überprüfungszyklus beginnt im Juni 2012.

3. Der zweite und die folgenden Überprüfungszyklen erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von viereinhalb Jahren. Das bedeutet, dass in jedem Jahr zweiundvierzig Staaten auf drei Tagungen der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung überprüft werden.

4. Die für den ersten Überprüfungszyklus festgelegte Reihenfolge der Überprüfung wird für den zweiten und die folgenden Zyklen beibehalten.

C. Verfahren und Modalitäten der Überprüfung

1. Schwerpunkt und Dokumentation

5. Die Überprüfung stützt sich während des zweiten und der folgenden Zyklen weiter auf die drei in Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats genannten Dokumente.

6. Im zweiten und in den folgenden Zyklen soll der Schwerpunkt der Überprüfung unter anderem auf der Umsetzung der angenommenen Empfehlungen und der Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem überprüften Staat liegen.

7. Die vom Rat in seinem Beschluss 6/102 vom 27. September 2007⁹¹ angenommenen allgemeinen Leitlinien für Berichte im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung werden vor der achtzehnten Tagung des Rates an den Schwerpunkt des zweiten und der folgenden Zyklen angepasst.

8. Den anderen maßgeblichen Interessenvertretern wird nahegelegt, in ihre Beiträge Angaben über die Folgemaßnahmen zur vorhergehenden Überprüfung aufzunehmen.

9. Die Zusammenfassung der von anderen maßgeblichen Interessenvertretern bereitgestellten Angaben soll gegebenenfalls einen eigenen Abschnitt für die Beiträge der nationalen Menschenrechtsinstitution des überprüften Staates enthalten, die in voller Übereinstimmung mit den in der Anlage zur Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“) akkreditiert ist. Die von anderen akkreditierten nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die von anderen Interessenvertretern bereitgestellten Angaben werden entsprechend wiedergegeben.

⁸⁹ Die in Abschnitt I dieses Textes enthaltenen Änderungen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung gelten ab dem zweiten Überprüfungszyklus.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁹¹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. B.

2. Modalitäten

10. Die in der Anlage zur Ratsresolution 5/1 und in der Erklärung des Präsidenten PRST/8/1⁹² festgelegte Rolle der Gruppe der drei Berichterstatter (Troika) wird beibehalten.

11. Infolge der Verlängerung des Überprüfungszyklus auf viereinhalb Jahre, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung des bestehenden Arbeitsumfangs wird die Dauer der Überprüfungssitzung der Arbeitsgruppe über die derzeitigen drei Stunden hinaus verlängert, und die Modalitäten, einschließlich der Rednerliste, die auf den im Anhang enthaltenen Modalitäten beruht, werden auf der siebzehnten Tagung des Rates vereinbart.

12. Das endgültige Ergebnis der Überprüfung wird vom Plenum des Rates angenommen. Die einstündige Behandlung des Ergebnisses wird im Einklang mit den in der Erklärung des Präsidenten PRST/9/2⁹³ festgelegten Modalitäten organisiert.

13. Die den Pariser Grundsätzen entsprechende nationale Menschenrechtsinstitution des überprüften Staates ist berechtigt, bei der Annahme des Ergebnisses der Überprüfung durch das Plenum des Rates unmittelbar nach dem überprüften Staat das Wort zu ergreifen.

14. Der freiwillige Treuhandfonds für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, der vom Rat in seiner Resolution 6/17 vom 28. September 2007⁹⁴ eingerichtet wurde, um die Mitwirkung von Staaten zu erleichtern, soll gestärkt und operationalisiert werden, um eine umfassende Mitwirkung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer, an ihrer Überprüfung zu fördern.

D. Ergebnis der Überprüfung

15. Die Empfehlungen im Ergebnis der Überprüfung sollen vorzugsweise mit voller Beteiligung und Zustimmung des überprüften Staates und der Staaten, die die Empfehlungen abgaben, nach Themengruppen geordnet werden.

16. Der überprüfte Staat soll dem Rat im Einklang mit den Ziffern 27 und 32 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 vorzugsweise vor der Plenartagung des Rates seine Standpunkte zu allen eingegangenen Empfehlungen klar in schriftlicher Form mitteilen.

E. Folgemaßnahmen zu der Überprüfung

17. Das Ergebnis der Überprüfung als eines kooperativen Mechanismus soll in erster Linie von dem betroffenen Staat umgesetzt werden; den Staaten wird jedoch nahegelegt, in dieser Hinsicht mit allen maßgeblichen Interessenvertretern umfassende Konsultationen zu führen.

18. Den Staaten wird nahegelegt, dem Rat auf freiwilliger Grundlage einen Halbezeitbericht mit aktuellen Angaben über die Folgemaßnahmen zu den angenommenen Empfehlungen vorzulegen.

19. Der freiwillige Fonds für finanzielle und technische Hilfe, der vom Rat in seiner Resolution 6/17 eingerichtet wurde, soll gestärkt und operationalisiert werden, um den Ländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern, als Quelle finanzieller und technischer Hilfe für die Umsetzung der aus der Überprüfung hervorgehenden Empfehlungen zur Verfügung zu stehen. Im Einklang mit den Vorschriften der Vereinten Nationen soll ein Treuhänderausschuss eingesetzt werden.

⁹² Ebd., Kap. III, Abschn. C.

⁹³ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/63/53/Add.1), Kap. III.

⁹⁴ Ebd., *Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. I, Abschn. A.

20. Die Staaten können die Vertretung der Vereinten Nationen auf nationaler oder regionaler Ebene ersuchen, ihnen bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu ihrer Überprüfung behilflich zu sein, eingedenk der Ziffer 36 der Anlage zur Ratsresolution 5/1. Das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte kann als Vermittlungsstelle für diese Hilfe fungieren.

21. Die finanzielle und technische Hilfe zur Umsetzung des Ergebnisses der Überprüfung soll den in den jeweiligen nationalen Umsetzungsplänen dargelegten nationalen Bedürfnissen und Prioritäten Rechnung tragen.

II. Sonderverfahren

A. Auswahl und Ernennung der Mandatsträger

22. Um die Transparenz des in der Anlage zur Ratsresolution 5/1 vorgesehenen Prozesses der Auswahl und Ernennung der Mandatsträger weiter zu stärken und zu verbessern, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Zusätzlich zu den in Ziffer 42 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 aufgeführten Stellen können auch die den Pariser Grundsätzen entsprechenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen Kandidaten für die Wahrnehmung von Mandaten im Rahmen der Sonderverfahren benennen;

b) die Einzelkandidaten und die benannten Kandidaten reichen für das jeweilige Mandat eine Bewerbung samt Angaben zur Person und einem höchstens 600 Wörter umfassenden Schreiben über ihre Beweggründe ein. Das Amt des Hohen Kommissars erstellt für jedes freie Mandat eine öffentliche Liste der Kandidaten, die sich beworben haben;

c) die Beratungsgruppe nach Ziffer 47 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 wird die Kandidaten, die sich jeweils um ein Mandat beworben haben, auf transparente Weise prüfen. Unter außergewöhnlichen Umständen und wenn ein bestimmtes Amt dies rechtfertigt, kann die Gruppe jedoch zusätzliche Kandidaten mit gleichen oder passenderen Qualifikationen für das Amt in Betracht ziehen. Die Gruppe führt Gespräche mit den in die engere Wahl gezogenen Kandidaten, um zu gewährleisten, dass sie alle gleich behandelt werden;

d) entscheidet sich der Präsident, bei der Durchführung der Ziffer 52 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 die von der Beratungsgruppe vorgeschlagene Rangfolge nicht einzuhalten, begründet er seine Entscheidung.

B. Arbeitsmethoden

23. Gemäß Ratsresolution 5/2 vom 18. Juni 2007⁹⁰ sollen die Staaten mit den Mandatsträgern der Sonderverfahren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten und ihnen behilflich sein, und die Mandatsträger sind verpflichtet, ihre Tätigkeit im Einklang mit ihrem Mandat und unter Beachtung des Verhaltenskodexes auszuüben.

24. Die Integrität und Unabhängigkeit der Mandatsträger der Sonderverfahren und die Grundsätze der Zusammenarbeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht sind unerlässlich für die Gewährleistung eines robusten Systems von Sonderverfahren, das den Rat besser befähigt, Menschenrechtssituationen vor Ort anzugehen.

25. Die Mandatsträger der Sonderverfahren fördern auch weiterhin einen konstruktiven Dialog mit den Staaten. Die Mandatsträger der Sonderverfahren sind außerdem bestrebt, ihre Empfehlungen konkret, umfassend und handlungsorientiert zu formulieren, und tragen in ihren thematischen Berichten und ihren Berichten über Missionen in einzelne Länder dem Bedarf der Staaten an technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau Rechnung. Die Stellungnahmen des betroffenen Staates werden den jeweiligen Missionsberichten als Addendum beigefügt.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

26. Die Staaten werden nachdrücklich aufgefordert, mit den Mandatsträgern der Sonderverfahren zusammenzuarbeiten und ihnen behilflich zu sein, indem sie rasch auf Ersuchen um Auskünfte und Besuchsanträge reagieren, und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die die Mandatsträger der Sonderverfahren an sie richten, sorgfältig zu prüfen.

27. Der Rat soll seine Anforderungen an die Mandatsträger der Sonderverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Berichterstattung, straffen, um eine sinnvolle Erörterung ihrer Berichte zu gewährleisten. Der Rat soll ein Forum für offene, konstruktive und transparente Gespräche über die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und den Mandatsträgern der Sonderverfahren bleiben, das es ermöglicht, bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse zu ermitteln und auszutauschen.

28. Die den Pariser Grundsätzen entsprechende nationale Menschenrechtsinstitution des betroffenen Landes ist berechtigt, in dem interaktiven Dialog, der nach der Präsentation des Berichts über eine in dem Land durchgeführte Mission durch einen Mandatsträger der Sonderverfahren stattfindet, unmittelbar nach diesem Land das Wort zu ergreifen.

29. Das Amt des Hohen Kommissars wird weiter auf umfassende und leicht zugängliche Weise Angaben über die Sonderverfahren, wie Mandate, Mandatsträger, Einladungen und Landesbesuche und Reaktionen darauf, sowie die dem Rat und der Generalversammlung vorgelegten Berichte führen.

30. Der Rat lehnt alle Einschüchterungs- oder Vergeltungshandlungen gegen Personen und Gruppen, die mit den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und den Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben, nachdrücklich ab und legt den Staaten eindringlich nahe, solche Handlungen zu verhindern und einen angemessenen Schutz davor zu gewährleisten.

C. Ressourcen und Finanzierung

31. Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, eine ausreichende und ausgewogene Finanzierung zu gewährleisten und dabei den bürgerlichen und politischen Rechten und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, gleiche Priorität zuzuerkennen, um alle Mandatsträger der Sonderverfahren nach ihrem jeweiligen Bedarf, einschließlich bei den ihnen von der Generalversammlung übertragenen Zusatzaufgaben, zu unterstützen. Dies soll über den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erreicht werden.

32. Der Rat ersucht daher den Generalsekretär, sicherzustellen, dass ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen, um den Mandatsträgern der Sonderverfahren die vollständige Durchführung ihres jeweiligen Mandats zu ermöglichen.

33. Der Rat stellt außerdem fest, dass auch weiterhin außerplanmäßige Mittel zur Unterstützung der mit den Sonderverfahren verbundenen Arbeit benötigt werden, begrüßt weitere freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten und betont, dass diese Beiträge nach Möglichkeit nicht zweckgebunden sein sollen.

34. Der Rat hebt die Notwendigkeit uneingeschränkter Transparenz bei der Finanzierung der Sonderverfahren hervor.

III. Beratender Ausschuss des Menschenrechtsrats

35. Der Rat verstärkt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sein Zusammenwirken mit dem Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats und arbeitet mit ihm über Arbeitsformate wie Seminare, Sachverständigengruppen, Arbeitsgruppen und Rückmeldungen zu den Beiträgen des Ausschusses systematischer zusammen.

36. Der Rat ist bestrebt, die dem Beratenden Ausschuss mit den einschlägigen Resolutionen konkret erteilten Mandate klarzulegen, namentlich durch die Angabe von Themen-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

schwerpunkten, und konkrete Leitlinien für den Beratenden Ausschuss vorzulegen, mit dem Ziel, anwendungsorientierte Ergebnisse herbeizuführen.

37. Um einen geeigneten Rahmen für ein besseres Zusammenwirken zwischen dem Rat und seinem Beratenden Ausschuss zu schaffen, wird die erste Jahrestagung des Ausschusses künftig unmittelbar vor der Tagung des Rates im März einberufen, während die zweite Tagung im August abgehalten wird.

38. Der Jahresbericht des Beratenden Ausschusses wird dem Rat auf seiner Tagung im September vorgelegt und ist Gegenstand eines interaktiven Dialogs mit dem Vorsitz des Ausschusses. Diese Bestimmung schließt andere Formen des Zusammenwirkens mit dem Ausschuss nicht aus, wenn sich die Möglichkeit dazu ergibt und der Rat sie für angemessen hält.

39. Der Beratende Ausschuss bemüht sich um eine verstärkte Zusammenarbeit seiner Mitglieder zwischen den Tagungen, um Ziffer 81 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 Wirkung zu verleihen.

IV. Tagesordnung und Rahmen für das Arbeitsprogramm

40. Die Tagesordnung des Rates und der Rahmen für das Arbeitsprogramm sind in der Anlage zur Ratsresolution 5/1 festgelegt.

41. Die Zyklen des Rates werden an das Kalenderjahr angepasst und unterliegen allen erforderlichen Übergangsregelungen, die die Generalversammlung beschließt.

V. Arbeitsmethoden und Geschäftsordnung

A. Jährliches Podiumsgespräch mit den Einrichtungen und Fonds der Vereinten Nationen

42. Der Rat führt einmal jährlich mit den Leitern der Leitungsgremien und Sekretariate der Einrichtungen und Fonds der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ein halbtägiges Podiumsgespräch über konkrete Menschenrechtsthemen, mit dem Ziel, die systematische Berücksichtigung der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen zu fördern. Diese Bestimmung schließt andere Möglichkeiten, die sich für Gespräche zwischen dem Rat und den Einrichtungen und Fonds der Vereinten Nationen über die systematische Berücksichtigung der Menschenrechte ergeben können, nicht aus.

43. Staaten- oder Regionalgruppen können Themen für das Podiumsgespräch vorschlagen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge und in Konsultation mit allen Regionalgruppen schlägt der Präsident des Rates das Thema des Podiumsgesprächs für das kommende Jahr zur Genehmigung durch den Rat auf seiner entsprechenden Organisationstagung vor.

44. Das Amt des Hohen Kommissars koordiniert in seiner Eigenschaft als Sekretariat des Rates die Erarbeitung der für das Podiumsgespräch erforderlichen Dokumentation.

B. Auf freiwilliger Basis erstellter Jahreskalender der Resolutionen

45. Das Präsidium erstellt in Abstimmung mit den Haupteinbringern einen vorläufigen Jahreskalender für die thematischen Resolutionen des Rates. Der Jahreskalender wird auf freiwilliger Grundlage und unbeschadet des in Ziffer 117 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 genannten Rechts der Staaten erstellt.

46. Der Kalender soll außerdem dazu dienen, die Zeitpläne für die Resolutionen, die Mandate und die Vorlage von Berichten durch die Mandatsträger der Sonderverfahren unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgewogenheit angemessen aufeinander abzustimmen.

47. Das Präsidium legt dem Rat auf seiner achtzehnten Tagung einen Bericht vor.

C. Zwei- und dreijährliche thematische Resolutionen

48. Thematische Sammelresolutionen sollen im Prinzip und ohne Zwang alle zwei oder drei Jahre behandelt werden.

49. Thematische Resolutionen zu ein- und derselben Frage, die vor Ablauf der genannten Zeiträume eingebracht werden, sollen kürzer sein und sich auf die Behandlung der konkreten Frage oder der Normenlücke, die ihre Einbringung begründet, konzentrieren.

D. Transparenz und umfangreiche Konsultationen zu Resolutionen und Beschlüssen

50. Im Konsultationsprozess des Rates, unter anderem zu seinen Resolutionen und Beschlüssen, sind die Grundsätze der Transparenz und der Inklusivität zu beachten.

E. Dokumentation

51. Es muss sichergestellt werden, dass die Arbeitsunterlagen rechtzeitig in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen vorliegen.

F. Fristen für die Ankündigung und Vorlage von Resolutions- und Beschlussentwürfen und Informationen über die Auswirkungen auf den Programmhaushalt

52. Resolutions- und Beschlussentwürfe müssen frühzeitig vorgelegt werden, das heißt bis zum Ende der vorletzten Woche der Ratstagung.

53. Den Einbringern der Entwürfe wird nahegelegt, vor der zweiten Woche der Tagung mit dem Amt des Hohen Kommissars Kontakt aufzunehmen, um die Verteilung von Informationen über etwaige Auswirkungen auf den Haushalt zu erleichtern.

G. Einrichtung eines Büros des Präsidenten

54. Im Einklang mit der verfahrensrechtlichen und organisatorischen Rolle des Präsidenten wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats eingerichtet, um den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und in dieser Hinsicht die Effizienz, die Kontinuität und das institutionelle Gedächtnis zu stärken.

55. Das Büro des Präsidenten wird mit ausreichenden Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt ausgestattet, einschließlich der Bediensteten, des Büroraums und der Ausrüstung, die für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Bei der Einstellung der Bediensteten des Büros ist auf eine ausgewogene geografische Verteilung und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Die Bediensteten des Büros sind dem Präsidenten rechenschaftspflichtig.

56. Die Zusammensetzung, die Modalitäten und die finanziellen Auswirkungen des Büros des Präsidenten werden vom Rat auf seiner siebzehnten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Sekretariats behandelt.

H. Sekretariatsdienste für den Menschenrechtsrat

57. Die Sekretariatsdienste für den Rat und seine Mechanismen sollen weiter verbessert werden, um die Effizienz der Arbeit des Rates zu erhöhen.

I. Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen

58. Für Menschen mit Behinderungen muss der barrierefreie Zugang zum Rat und zur Arbeit seiner Mechanismen, einschließlich seiner Informations- und Kommunikationstechnologien, sichergestellt werden.

nologien, Internetressourcen und Dokumente, im Einklang mit den internationalen Normen betreffend Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

J. Einsatz von Informationstechnologien

59. Der Rat wird die Möglichkeit des Einsatzes von Informationstechnologien wie Videokonferenzen oder Videomitteilungen untersuchen, um den Zugang und die Mitwirkung der nicht ständig vor Ort vertretenen Staatsdelegationen, der Sonderorganisationen, der sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen und der den Pariser Grundsätzen entsprechenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus zu verbessern, eingedenk der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Mitwirkung in voller Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und den Akkreditierungsregeln des Rates erfolgt.

60. Der Einsatz moderner Informationstechnologien, wie etwa elektronische Dokumentenverteilung, wird befürwortet, um den Papierumlauf zu verringern.

K. Arbeitsgruppe

61. Der Rat beschließt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die in den Ziffern 57 bis 60 genannten Fragen in Abstimmung mit Regierungsvertretern, dem Amt des Hohen Kommissars, dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und allen maßgeblichen Interessenvertretern untersuchen und dem Rat auf seiner neunzehnten Tagung konkrete Empfehlungen vorlegen soll.

L. Treuhandfonds für technische Hilfe

62. Der Rat wird die Modalitäten für die Einrichtung eines Treuhandfonds für technische Hilfe zur Unterstützung der Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer an der Arbeit des Rates auf seiner neunzehnten Tagung prüfen.

Anhang

Modalitäten für die Aufstellung der Rednerliste für die Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung

Die festgelegten Verfahren, wonach den Mitgliedstaaten eine Redezeit von drei Minuten und den Beobachterstaaten eine Redezeit von zwei Minuten zusteht, gelten fort, wenn innerhalb der den Mitglied- und Beobachterstaaten zugeteilten Zeit ausreichend Redezeit für alle Redner zur Verfügung steht.

Sollte dies auf der Grundlage der Redezeit von drei Minuten für die Mitgliedstaaten und zwei Minuten für die Beobachterstaaten nicht möglich sein, wird die Redezeit für alle auf zwei Minuten verkürzt.

Steht dann noch immer nicht genug Redezeit zur Verfügung, wird die Redezeit unter allen eingetragenen Delegationen so aufgeteilt, dass jeder Redner das Wort ergreifen kann.

Schritte zur Aufstellung der Rednerliste

1. Die Rednerliste wird am Montag der Woche vor Beginn der Tagung der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung um 10 Uhr aufgelegt und bleibt für einen Zeitraum von vier Tagen offen. Sie wird am Donnerstag um 18 Uhr geschlossen. Im Palais des Nations wird ein Eintragungsschalter eingerichtet. Der genaue Standort wird allen Ständigen Vertretungen vom Sekretariat mitgeteilt.

2. In allen Fällen und ungeachtet der Redezeit werden die Delegationen in der alphabetischen Reihenfolge der Ländernamen in englischer Sprache in die Rednerliste eingetragen. Am Freitagvormittag vor Beginn der Tagung ermittelt der Präsident in Anwesenheit des

Präsidiums den ersten Redner durch das Los. Ausgehend von dem so ermittelten Staat wird die Liste der nachfolgenden Redner in der vorgeschriebenen Reihenfolge erstellt. Am Freitagnachmittag werden alle Delegationen über die Reihenfolge der Redner und die den Delegationen zur Verfügung stehende Zeit unterrichtet.

3. Die Begrenzung der Redezeit während der Überprüfung wird streng durchgesetzt. Überschreiten Redner ihre Redezeit, werden ihre Mikrofone abgestellt. Die Redner mögen daher den wesentlichen Teil ihrer Ausführungen an den Anfang stellen.

4. Alle Redner haben die Möglichkeit, im Rahmen zweiseitiger Vereinbarungen untereinander Plätze auf der Liste zu tauschen.

RESOLUTION 65/282

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 21. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.80, eingebracht von: Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Gabun, Indien, Israel, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Nigeria, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Südafrika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/282. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1987 (2011) des Sicherheitsrats vom 17. Juni 2011 enthaltenen Empfehlung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wirkungsvollen und unermüdlichen Dienste, die Herr Ban Ki-moon den Vereinten Nationen während seiner ersten Amtszeit geleistet hat,

ernennt Herrn Ban Ki-moon für eine am 1. Januar 2012 beginnende und am 31. Dezember 2016 endende zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 65/283

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 22. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.79 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Katar, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/283. Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf Kapitel VI der Charta, namentlich Artikel 33 Absatz 1, und andere die Vermittlung betreffende Artikel,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der Charta und daher unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen zu Angelegenheiten im Zu-

sammenhang mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten, namentlich durch Vermittlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Aufrechterhaltung der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen zu unterlassen, und zur Unterstützung der Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft oder ausländischer Besetzung befinden, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art und der Erfüllung der im Einklang mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben,

in Anbetracht dessen, dass bewaffnete Konflikte und andere Formen des Konflikts, Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und Geiselnahme nach wie vor in vielen Teilen der Welt verbreitet sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte und auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁵, in dem die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich auch bei der Vermittlung in Streitigkeiten, anerkannt und die Bemühungen des Generalsekretärs, seine Kapazität in diesem Bereich zu stärken, unterstützt werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. April 2009 über die Stärkung der Vermittlung und der Tätigkeiten zu ihrer Unterstützung⁹⁶,

in Bekräftigung der jeweiligen Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats in Bezug auf die Vermittlung,

in der Erkenntnis, dass das Interesse an der Vermittlung wächst und dass sie als ein vielversprechendes und kostenwirksames Instrument bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten bereitgestellt und eingesetzt wird, unbeschadet der anderen in Kapitel VI der Charta genannten Wege, einschließlich des Einsatzes des Schiedsverfahrens und der Rolle und der Funktionen des Internationalen Gerichtshofs,

sowie in der Erkenntnis, dass die Vermittlung eine nützliche Rolle dabei spielen kann, zu verhindern, dass Streitigkeiten zu Konflikten eskalieren und Konflikte weiter eskalieren, sowie die Beilegung von Konflikten zu fördern und damit menschliches Leid zu verhüten und/oder zu verringern und Bedingungen zu schaffen, die dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung begünstigen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Frieden und Entwicklung einander verstärken,

betonend, dass Gerechtigkeit ein grundlegender Baustein für dauerhaften Frieden ist,

⁹⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁶ S/2009/189.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, deren strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten, unbeschadet des Artikels 36 der Charta, weiterhin die Hauptverantwortung für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Prävention und Lösung von Konflikten im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, namentlich durch Vermittlung, tragen,

betonend, wie wichtig die Vermittlungstätigkeit bei Prozessen der Friedenskonsolidierung und der Wiederherstellung ist, insbesondere wenn es darum geht, den Rückfall von Postkonfliktländern in einen Konflikt zu verhindern, und in dieser Hinsicht die beratende Rolle anerkennend, die der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Unterstützung von Friedensbemühungen in den auf ihrer Tagesordnung stehenden Ländern zukommt,

unter Hinweis auf die Guten Dienste des Generalsekretärs und seine Anstrengungen, über die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und ihre Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen die Vermittlungskapazitäten der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Mandaten auszubauen,

in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta und Kenntnis nehmend von der wichtigen Vermittlerrolle, die sie in vielen Regionen mit der Zustimmung der an einer bestimmten Streitigkeit oder einem bestimmten Konflikt beteiligten Parteien wahrnehmen,

in Anerkennung der nationalen und zivilgesellschaftlichen Akteure, die auf dem Gebiet der Vermittlung tätig sind, und sie ermutigend, in dieser Hinsicht nach Bedarf Beiträge zu leisten,

sowie in der Erkenntnis, dass die in einer bestimmten Vermittlungssituation tätigen Akteure zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen müssen und dass Kapazitäten für die Vermittlungstätigkeit aufgebaut werden müssen,

unter Begrüßung der verschiedenen Vermittlungsinitiativen, einschließlich der Initiative „Vermittlung für den Frieden“, die einen Schritt zur Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten darstellen,

in der Erkenntnis, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen, in allen Phasen und unter allen Aspekten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten sowie die Ausstattung aller Vermittler und ihrer Teams mit geeigneten Sachkenntnissen in Geschlechterfragen sind, feststellend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, dem Mangel an Frauen, die Friedensvermittlungen leiten, abzuhelpen, in diesem Zusammenhang in Bekräftigung der vollständigen und wirksamen Durchführung aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁹⁷ und ferner die Rolle begrüßend, die die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) diesbezüglich wahrnimmt,

⁹⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *erklärt erneut*, dass sich alle Mitgliedstaaten genau an ihre in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen halten sollen, einschließlich bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten;
2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in geeigneter Weise den Einsatz der Vermittlung und der anderen in Kapitel VI der Charta genannten Instrumente für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Prävention und Lösung von Konflikten zu optimieren;
3. *begrüßt* die Beiträge, die die Mitgliedstaaten nach Bedarf zu den Vermittlungsbemühungen leisten, und legt ihnen nahe, gegebenenfalls geeignete nationale Vermittlungskapazitäten aufzubauen, um eine kohärente Vermittlung und Reaktionsfähigkeit zu gewährleisten;
4. *legt* den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nahe*, die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen in allen Foren und auf allen Ebenen der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten, insbesondere auf der Entscheidungsebene, zu fördern;
5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, nach Bedarf die Vermittlungskapazitäten der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls diejenigen der regionalen und subregionalen Organisationen zu nutzen und die Vermittlung in ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen zu fördern;
6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zu erwägen, frühzeitig ausreichende Ressourcen zur Sicherung des Erfolgs von Vermittlungsbemühungen sowie für die Tätigkeit der Vereinten Nationen und der regionalen und subregionalen Organisationen zum Aufbau von Vermittlungskapazitäten bereitzustellen, mit dem Ziel, die dauerhafte Verfügbarkeit und Berechenbarkeit aller katalytisch wirkenden Ressourcen zu gewährleisten;
7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen seine Guten Dienste anzubieten, die Sonderbeauftragten und -gesandten der Vereinten Nationen bei der Vermittlung nach Bedarf weiter zu unterstützen und die Partnerschaften mit regionalen und subregionalen Organisationen sowie Mitgliedstaaten zu verstärken;
8. *betont*, wie wichtig es ist, dass auf allen Ebenen Vermittlungsexperten mit Verfahrens- und Sachkenntnissen zur Verfügung stehen, die gut ausgebildet, unparteiisch, erfahren und von unterschiedlicher geografischer Herkunft sind, um sicherzustellen, dass die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen rasch einsetzt und von höchster Qualität ist, unterstützt die Anstrengungen des Generalsekretärs, eine aktuelle Liste von Vermittlern zu führen, und befürwortet die fortlaufenden Bemühungen um eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter und geografische Verteilung;
9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, im Rahmen von Friedensprozessen, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden, Frauen zu Chef- oder Hauptvermittlerinnen zu ernennen sowie sicherzustellen, dass für alle diese Prozesse geeignete Sachkenntnisse in Geschlechterfragen zur Verfügung stehen;
10. *empfiehlt* dem Generalsekretär, im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten vereinbarten Mandaten die Vermittlungskapazitäten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, und die Reaktionsfähigkeit des Systems weiter zu stärken, im Einklang mit den vereinbarten Mandaten und unter voller Berücksichtigung der bestehenden Tätigkeiten und Strukturen der Vereinten Nationen, namentlich in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Rechenschaftslegung, mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden;
11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Akteuren Leitlinien für eine wirksamere Vermittlung zu erarbeiten und dabei

unter anderem die Erfahrungen aus früheren und laufenden Vermittlungsprozessen zu berücksichtigen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass eine verantwortungsvolle und glaubwürdige Vermittlung unter anderem die Zustimmung der an einer bestimmten Streitigkeit oder einem bestimmten Konflikt beteiligten Parteien, die Unparteilichkeit der Vermittler, die Erfüllung der vereinbarten Mandate durch die Vermittler, die Achtung der nationalen Souveränität, die Einhaltung der Verpflichtungen der Staaten und anderen maßgeblichen Akteure nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Verträge, und die operative Bereitschaft der Vermittler, einschließlich Verfahrens- und Sachkenntnissen, erfordert;

13. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen auf Ersuchen beim Aufbau von Vermittlungskapazitäten für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Prävention und Lösung von Konflikten behilflich zu sein, und fordert den Generalsekretär auf, diese Anstrengungen im Einklang mit den vereinbarten Mandaten fortzusetzen;

14. *betont*, wie wichtig Partnerschaften und die Zusammenarbeit internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen mit den Vereinten Nationen, untereinander und mit der Zivilgesellschaft und die Erarbeitung von Mechanismen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und der Koordinierung sind, um die Kohärenz und Komplementarität der Anstrengungen der in einer bestimmten Vermittlungssituation tätigen Akteure zu gewährleisten;

15. *bittet* die in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, nach Bedarf Vermittlungskapazitäten und -strukturen aufzubauen sowie Ressourcen zu mobilisieren, und legt ihnen nahe, die Leitlinien der Vereinten Nationen für wirksame Vermittlung zu befolgen;

16. *begrüßt* die Maßnahmen der Afrikanischen Union zum Aufbau ihrer Vermittlungskapazitäten und -strukturen, insbesondere ihrer Frühwarn-Bewertungssysteme und ihrer Präventions- und Reaktionskapazitäten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen und darin die Auffassungen der Mitgliedstaaten und anderer maßgeblicher Akteure sowie als Anhang zu dem Bericht Leitlinien für wirksamere Vermittlung aufzunehmen, und ersucht ihn, regelmäßige Unterrichtungen zu dieser Frage abzuhalten, um eine engere Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu fördern und die Transparenz zu erhöhen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten“ unter dem Punkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/284

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 22. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.69/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Belgien, Finnland, Frankreich, Israel, Italien, Litauen, Luxemburg, Portugal, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/284. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005, 61/229 vom 22. Dezember 2006, 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009 und 64/258 vom 16. März 2010 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁸, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

unter Hinweis auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁹⁹,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument¹⁰⁰, in dem unter anderem anerkannt wird, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs abgekommen sind,

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat¹⁰¹,

betonend, dass ein günstiges nationales und internationales Umfeld für das Wachstum und die Entwicklung Afrikas wichtig für Fortschritte bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft¹⁰² ist,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft alle Verpflichtungen erfüllen muss, die sie im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas eingegangen ist,

1. *begrüßt* den achten konsolidierten Bericht des Generalsekretärs¹⁰³;

⁹⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁹ Siehe Resolution 63/1.

¹⁰⁰ Siehe Resolution 65/1.

¹⁰¹ Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁰² A/57/304, Anlage.

¹⁰³ A/65/167.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über einen Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas abgegebenen Zusagen¹⁰⁴;

3. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁰²;

4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* zur vollständigen Umsetzung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁹⁹, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung bekräftigt wurde, welche als Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey verabschiedet wurde¹⁰⁵;

5. *anerkennt* die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft erzielten Fortschritte sowie die regionale und internationale Unterstützung für die Neue Partnerschaft, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich ihrer Durchführung noch viel zu tun bleibt;

6. *nimmt Kenntnis* von der Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 10. Juni 2011 angenommen wurde¹⁰⁶;

7. *erkennt an*, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen und dass sie die Erreichung von Entwicklungszielen ernsthaft in Frage stellen;

8. *erinnert* in diesem Zusammenhang an die Verpflichtung, im Einklang mit der Politischen Erklärung zu HIV/Aids vom 2. Juni 2006¹⁰⁷ alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die von den Ländern selbst gesteuerten, bestandfähigen und umfassenden Maßnahmen in Afrika zur Herbeiführung einer flächendeckenden, sektorübergreifenden Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung, unter voller und aktiver Beteiligung der Menschen mit HIV, der gefährdeten Gruppen, der am stärksten betroffenen Gemeinwesen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, verstärkt zu unterstützen und das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis zum Jahr 2010 zu erreichen;

9. *bekräftigt ihre Verpflichtung*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, den allgemeinen Zugang zu Diensten der HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung als wesentlichen Schritt zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 und als Beitrag zur Verwirklichung der anderen Millenniums-Entwicklungsziele herbeizuführen;

10. *bekräftigt* die Entschlossenheit, Hilfe für Prävention und Betreuung zu gewähren, mit dem Ziel, Afrika von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose zu befreien, indem den Bedürfnissen aller, insbesondere von Frauen, Kindern und jungen Menschen, Rechnung getragen und eine möglichst weitgehende Annäherung an das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV/Aids-Präventionsprogrammen und zu umfassender HIV/Aids-Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in den afrikanischen Ländern erreicht wird, und bekräftigt die Entschlossenheit, die Bemühungen um die Ausweitung des Zugangs zu erschwinglichen und hochwertigen Medikamenten in Afrika, namentlich auch zu antiretroviralen Medikamenten, zu beschleunigen und zu verstärken, unter anderem indem pharmazeutischen Unternehmen nahegelegt wird, Medikamente verfügbar zu machen, und eine

¹⁰⁴ A/65/165.

¹⁰⁵ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁰⁶ Resolution 65/277, Anlage.

¹⁰⁷ Resolution 60/262, Anlage.

gestärkte globale Partnerschaft sowie verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen von Krisen, namentlich der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit, über die zunehmenden Probleme, die durch Klimawandel, Dürren, Boden Degradation, Wüstenbildung und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden, sowie darüber, dass diese Auswirkungen eine ernste Herausforderung für den Kampf gegen Armut und Hunger bedeuten und so die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Afrika, weiter untergraben könnten;

12. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass Afrika von den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise mit am stärksten betroffen ist, ist sich dessen bewusst, dass das wieder einsetzende Wachstum, das noch labil und ungleichmäßig ist, gestützt werden muss, und bekräftigt daher, dass sie auch künftig die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas unterstützen und Maßnahmen zur Milderung der vielfältigen Auswirkungen der Krise auf den Kontinent ergreifen wird;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über den mit nur 2 Prozent unverhältnismäßig geringen Anteil Afrikas am Welthandelsvolumen und bekundet außerdem ihre Besorgnis darüber, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika, die während der letzten drei Jahre um durchschnittlich 13 Prozent stieg, trotz nominalen und prozentualen Gesamtanstiegs wahrscheinlich nur noch um real 1 Prozent pro Jahr zunehmen wird und dass angesichts dessen jede zusätzliche Hilfe für afrikanische Länder durch das Bevölkerungswachstum, die gestiegene Schuldenlast einiger afrikanischer Länder, steigende Arbeitslosenquoten, abnehmende Kapitalzuflüsse und den durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise bedingten erheblichen Rückgang der Geldüberweisungen nach Afrika aufgezehrt wird, was sich negativ auf die schwer erkämpften sozioökonomischen und politischen Fortschritte Afrikas der letzten Jahre auswirkt;

14. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine wichtige Quelle der Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiter Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Unternehmensentwicklungsdiensten;

15. *fordert* die Entwicklungs- und Transformationsländer *auf*, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören;

16. *betont*, wie wichtig es ist, verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in das Humankapital und in die materielle, ökologische, institutionelle und soziale Infrastruktur zu unternehmen;

17. *bekräftigt*, dass die Mitsprache und Teilhabe der Entwicklungsländer, einschließlich der afrikanischen Länder, an der internationalen Entscheidungsfindung und Normsetzung im Wirtschaftsbereich gestärkt werden müssen, nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Schritten und betont in diesem Zusammenhang, dass die Anstrengungen zur Bewältigung der anhaltenden Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise nicht zu einer weiteren Marginalisierung des afrikanischen Kontinents führen sollen;

I

Maßnahmen der afrikanischen Länder und Organisationen

18. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung der Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen beziehungsweise stärken und so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, den Privatsektor einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe in den Prozess der Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubinden und ausländische Direktinvestitionen zur Entwicklung der Region anzuziehen;

19. *begrüßt außerdem* die Integration der Neuen Partnerschaft in die Strukturen und Prozesse der Afrikanischen Union sowie die Einsetzung ihres Organs für Planung und Koordinierung als Fachorgan der Afrikanischen Union;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration sowie von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union bei der praktischen Umsetzung der in den Resolutionen der Generalversammlung 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009 enthaltenen Bestimmung und betont die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Afrikanische Union auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet und auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zu unterstützen;

21. *begrüßt* die aner kennenswerten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), insbesondere den Abschluss des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung in dreizehn Ländern, begrüßt die Fortschritte bei der Durchführung der aus diesen Evaluierungen hervorgegangenen nationalen Aktionsprogramme und legt in diesem Zusammenhang den afrikanischen Staaten eindringlich nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, sich dem Mechanismus anzuschließen, und seine Verfahren zu stärken, damit er effizient arbeiten kann;

22. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten, zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder bei der systematischen Integration der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frauen in die Durchführung der Neuen Partnerschaft;

23. *erkennt an*, dass die afrikanischen Länder auch weiterhin im Einklang mit ihren nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der Unterstützung, die ihnen von außen gewährt wird, koordinieren müssen, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

24. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Ziel der Ernährungssicherung in Afrika beschleunigt zu verwirklichen, begrüßt die von afrikanischen Führern eingegangene Verpflichtung, den Anteil ihrer Haushaltsausgaben für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu erhöhen, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung unter anderem für das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft und das Ergebnis der Tagung des Internationalen technischen Ausschusses des Welternährungsgipfels, die im Mai 2007 in Addis Abeba im Nachgang zu dem Gipfeltreffen von Abuja über Ernährungssicherung abgehalten wurde;

25. *erkennt an*, dass die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft eine wichtige Rolle übernehmen können, und ermutigt in diesem Zusammenhang die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften die für den Ausbau ihrer Kapazitäten erforderliche Unterstützung zu gewähren;

26. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Afrikanischen Privatsektorforum und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen und ermutigt dazu, diese Partnerschaft gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union zu stärken, mit dem Ziel, im Einklang mit den auf Führungsebene getroffenen einschlägigen Beschlüssen der Afrikanischen Union die Entwicklung des afrikanischen Privatsektors, die Förderung von Projekten öffentlich-privater Partnerschaften und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

27. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, eine koordinierte, umfassende Kommunikations- und Informationsstrategie für den gesamten Kontinent zu entwerfen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Ziele der Neuen Partnerschaft weiter zu erhöhen;

28. *legt* den afrikanischen Ländern *außerdem nahe*, die lokale und die Transitinfrastruktur zu stärken und auszubauen und auch weiterhin bewährte Verfahren auszutauschen, um die regionale Integration zu stärken, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Unterausschusses der Afrikanischen Union auf hoher Ebene im Rahmen der Präsidenteninitiative zur Förderung der Infrastruktur, die das Ziel verfolgt, die Infrastrukturentwicklung auf dem afrikanischen Kontinent in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Entwicklungspartnern weiter zu stärken;

II

Reaktion der internationalen Gemeinschaft

29. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

30. *erkennt an*, dass die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation bei der Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen Afrikas, einschließlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft, eine wichtige Rolle übernehmen können, wobei zu bedenken ist, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen soll;

31. *begrüßt* die verschiedenen wichtigen gemeinsamen Initiativen afrikanischer Länder und ihrer Entwicklungspartner sowie andere Initiativen und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig die Koordinierung derartiger Initiativen zugunsten Afrikas und ihre wirksame Umsetzung ist;

32. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen der Beseitigung von Armut und Hunger, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, und die je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie den Technologietransfer umfassen;

33. *ist sich dessen bewusst*, dass Afrika, das am wenigsten zum Klimawandel beiträgt, eine der am stärksten gefährdeten und seinen nachteiligen Auswirkungen am meisten ausgesetzten Regionen ist, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, auf, Afrika bei seinen Bemühungen um Anpassung und eine nachhaltige Entwicklung unter anderem durch die Weitergabe und den Einsatz von Technologie, den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung ausreichender und berechenbarer neuer Ressourcen zu unterstützen;

34. *erklärt erneut*, wie wichtig die Rolle des Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor und sein Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind, unterstreicht die Notwendigkeit, protektionistischen Tendenzen zu widerstehen und bereits ergriffene handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, anerkennt gleichzeitig das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, ihre Flexibilitäten im Einklang mit ihren Zusagen und

Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation voll zu nutzen, und erkennt an, dass ein rascher und erfolgreicher Abschluss der Doha-Runde der Handelsverhandlungen mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen würde;

35. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Initiativen wie Handelshilfe aufzubauen sowie in Anbetracht der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise Hilfe bei der Überwindung von Anpassungsproblemen im Zusammenhang mit der Handelsliberalisierung zu leisten;

36. *fordert* eine umfassende und tragfähige Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder, darunter nach Bedarf und je nach Fall den Erlass oder die Umstrukturierung der Schulden hochverschuldeter afrikanischer Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und eine untragbare Schuldenlast haben, und betont die Bedeutung der Schuldentragfähigkeit;

37. *ist sich dessen bewusst*, dass die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung sich noch entfalten und daher die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zunichtemachen und die Schuldentragfähigkeit in einigen Entwicklungsländern gefährden können, unter anderem durch ihren Einfluss auf die Realwirtschaft und durch die Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise;

38. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles abgegebene Zusage, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht vollständig eingehalten wurde, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, rasche Fortschritte dabei zu erzielen, die in Gleneagles und von anderen Gebern getroffenen umfangreichen Zusagen über die Erhöhung der Entwicklungshilfe durch eine Reihe von Maßnahmen zu erfüllen;

39. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Selbstverpflichtung einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, und fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren wiederholten Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

40. *begrüßt* die Anstrengungen einiger entwickelter Länder, die auf gutem Wege sind, ihre Zusagen zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erfüllen;

41. *begrüßt außerdem* die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität der Hilfe und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und das Aktionsprogramm von Accra¹⁰⁸, und die Entschlossenheit, konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an

¹⁰⁸ A/63/539, Anlage.

die Strategien der Länder, durch den Aufbau institutioneller Kapazitäten, durch die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, durch die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Hilfe, durch die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und durch eine stärker ergebnisorientierte Ausrichtung der Entwicklung;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen konkreter darauf ausrichten muss, das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft zu unterstützen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit¹⁰⁹;

43. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass sich die internationale Gemeinschaft laufend um die vermehrte Bereitstellung neuer und zusätzlicher Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bemühen muss, um die Entwicklung der afrikanischen Länder zu unterstützen;

44. *bittet* alle Entwicklungspartner Afrikas, insbesondere die entwickelten Länder, die afrikanischen Länder bei der Förderung und Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität zu unterstützen, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und eine Politik zu fördern, die geeignet ist, einheimische und ausländische Investitionen anzuziehen, beispielsweise durch die Begünstigung privater Finanzzuflüsse, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern, den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen und in der Absicht, die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen;

45. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

46. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen, die die Kommission für Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen unternimmt, um Postkonfliktländern in Afrika behilflich zu sein, und die Stärkung der Beziehungen zwischen der Kommission für Friedenskonsolidierung und der Afrikanischen Union und würdigt in dieser Hinsicht, dass der Vorsitzende des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung und die Vorsitzenden der landesspezifischen Konfigurationen dem Amtssitz der Afrikanischen Union am 9. November 2009 einen Besuch abstatteten;

47. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, dem Organ für Planung und Koordinierung der Neuen Partnerschaft sowie den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren und größeres Gewicht auf die Überwachung, Evaluierung und Bekanntmachung der Wirksamkeit seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu legen;

48. *begrüßt* das Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für Grundbildung in Afrika, mit dem der Bildung Vorrang eingeräumt werden soll und eine ganzheitliche und umfassende Reform unterstützt wird;

¹⁰⁹ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternahrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

49. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als Folgemaßnahme zu dem Weltgipfel 2005 nachdrücklich aufzufordern, den afrikanischen Ländern bei der Durchführung von rasch wirkenden Initiativen behilflich zu sein, unter anderem im Rahmen des Projekts der Millenniumsdörfer, und ersucht ihn, in seinen Bericht eine Bewertung dieser Initiativen aufzunehmen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe des Regionalen Koordinierungsmechanismus für Afrika¹¹⁰, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

51. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, gemäß der Forderung in Ziffer 39 der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁹⁹ einen Überwachungsmechanismus zur Weiterverfolgung aller Zusagen in Bezug auf die Entwicklung Afrikas einzurichten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, weitere informelle Konsultationen unter Leitung der Mitgliedstaaten und unter Beteiligung maßgeblicher Interessenträger über die Art, den Umfang, die Prioritäten und die institutionellen Vorkehrungen für einen Überwachungsmechanismus zu führen, der auf bestehenden Mechanismen und den im Bericht des Generalsekretärs¹⁰³ enthaltenen Empfehlungen aufbaut, um zu erreichen, dass dieser Mechanismus bis zum Ende der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung einsatzfähig ist;

52. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es seinen Auftrag, der auch die Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber umfasst, wirksam erfüllen kann;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer Akteure im Rahmen der Neuen Partnerschaft einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/285

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 29. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.81, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/285. Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

¹¹⁰ Die neun Themenkomplexe sind Infrastrukturentwicklung; Umwelt, Bevölkerung und Verstädterung; soziale und menschliche Entwicklung; Wissenschaft und Technologie; Interessenvertretung und Kommunikation; Regierungs- und Verwaltungsführung; Frieden und Sicherheit; Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung sowie Industrie, Handel und Marktzugang.

¹¹¹ Siehe Resolution 60/1.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Präsidenten der Generalversammlung über die Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹²;
2. *legt* den Mitgliedstaaten, dem Wirtschafts- und Sozialrat, den Regionalkommissionen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu prüfen;
3. *beschließt*, die Durchführung der Resolution 61/16 auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung weiter zu überprüfen.

RESOLUTION 65/286

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 29. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.66/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Neuseeland, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/286. Umsetzung der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/206 vom 20. Dezember 1991 und 59/209 vom 20. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2006/1 vom 7. Februar 2006, 2007/34 vom 27. Juli 2007 und 2009/35 vom 31. Juli 2009, insoweit sie die Notwendigkeit zur Überwachung der Fortschritte der Länder, die aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, sowie die Wichtigkeit betreffen, bei der Festlegung einer Strategie zur Sicherung des reibungslosen Übergangs für diese Länder die Art und den Umfang dieser Fortschritte zu berücksichtigen,

ferner unter Hinweis auf den Beschluss 2004/299 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004, in dem die Vorschläge des Generalsekretärs für konkrete Mechanismen zur Umsetzung einer Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für aufrückende Länder¹¹³ hervorgehoben wurden, sowie auf die in dem Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine zehnte Tagung enthaltenen Empfehlungen betreffend mögliche Elemente einer Strategie für einen reibungslosen Übergang¹¹⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul¹¹⁵ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020¹¹⁶, die auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden und in denen sich die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder verpflichteten, mit dem übergreifenden Ziel, die Hälfte dieser Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

¹¹² A/65/866, Anlage.

¹¹³ Siehe E/2004/94.

¹¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 13 (E/2008/33)*.

¹¹⁵ A/CONF.219/7, Kap. I.

¹¹⁶ Ebd., Kap. II.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Aufrücken eines Landes aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder seine bis dahin erzielten Entwicklungsfortschritte nicht beeinträchtigt;
2. *legt* den aufrückenden Ländern und allen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern *eindringlich nahe*, die Anstrengungen fortzusetzen beziehungsweise zu verstärken, die sie in Übereinstimmung mit den Regeln der Welthandelsorganisation unternehmen, um zur vollständigen Durchführung der Resolution 59/209 beizutragen und so einen reibungslosen Übergang für die am wenigsten entwickelten Länder, die aufrücken, zu sichern;
3. *erwartet mit Interesse* den Bericht des Generalsekretärs über die von den Entwicklungs- und Handelspartnern tatsächlich ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen für die aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückten oder aufrückenden Länder und über mögliche Wege für eine bessere Sicherung ihres reibungslosen Übergangs, den er der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 65/171 vom 20. Dezember 2010 auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorlegen wird;
4. *beschließt*, dass die von den Vereinten Nationen seit langem geleistete Reisekostenunterstützung für am wenigsten entwickelte Länder auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Mittel auf Kap Verde und die Malediven ausgedehnt und für einen dem Entwicklungsstand des Landes angemessenen Zeitraum gewährt wird, der höchstens drei Jahre unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution beträgt, und dass die gleiche Leistung auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Mittel auch jedem anderen aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Land für einen seinem Entwicklungsstand angemessenen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt wird;
5. *fordert* den Ausschuss für Entwicklungspolitik *nachdrücklich auf*, in Ergänzung seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder die Entwicklungsfortschritte der aufgerückten Länder mit Hilfe und Unterstützung anderer zuständiger Stellen auch weiterhin zu überwachen, besonders darauf zu achten, dass der Übergang für die aufgerückten Länder wirksam und reibungslos vonstatten geht, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/287

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 29. Juni 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 57 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 74 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.74, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Ägypten, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Nepal, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, Somalia, Tadschikistan, Thailand,

Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

65/287. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007, 62/249 vom 15. Mai 2008, 63/307 vom 9. September 2009, 64/162 vom 18. Dezember 2009 und 64/296 vom 7. September 2010,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennung dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹¹⁷ den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

unterstreichend, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/296¹¹⁸,

1. *anerkennt* das Recht aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihrer Nachkommen, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und Südossetiens, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu intensivieren, sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die

¹¹⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

¹¹⁸ A/65/846.

freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/307

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 1. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.82 und Add.1, eingebracht von: Australien, Dominikanische Republik, Haiti, Indonesien, Katar, Luxemburg, Neuseeland, Peru, Türkei.

65/307. Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung von Militär- und Zivilschutzmitteln für die Bewältigung von Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

an das Ziel *erinnernd*, die Berechenbarkeit und den wirksamen Einsatz von Zivil- und Militärschutzmitteln zur Bewältigung von Naturkatastrophen auf der Grundlage humanitärer Grundsätze zu verbessern, dabei den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe betonend und die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Leistung humanitärer Hilfe bekräftigend,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

sowie anerkennend, wie wichtig es ist, die Vorbereitung auf die Katastrophenbewältigung mittels regionaler und internationaler Partnerschaften zu fördern,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten und Außenministers Katars, Scheich Hamad bin Jassim bin Jabr Al-Thani, an den Präsidenten der Generalversammlung und dem ihm beiliegenden Konzeptdokument „HOPEFOR initiative: a global cooperative framework to improve the effectiveness of military and civil defence assets in relief operations“ (Initiative HOPEFOR: ein globaler Kooperationsrahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit von Militär- und Zivilschutzmitteln bei Hilfseinsätzen)¹¹⁹,

feststellend, dass Herr Leonel Fernández Reyna, Präsident der Dominikanischen Republik, und Herr Abdullah Gül, Präsident der Türkei, während der Generaldebatte der fünfundsiechzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. September 2010 auf die Not-

¹¹⁹ Siehe A/65/772, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

wendigkeit aufmerksam machen, die Frage der Katastrophenbewältigung effektiver anzugehen¹²⁰,

1. *erklärt erneut*, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten;

2. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe und erklärt erneut, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen von Naturkatastrophen, in denen sie zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, sowie den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

3. *verweist in dieser Hinsicht* auf die überarbeiteten Leitlinien für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe und betont, wie wertvoll es ist, dass diese Leitlinien genutzt werden und dass die Vereinten Nationen im Benehmen mit den Staaten und anderen in Betracht kommenden Akteuren weitere Orientierungshilfen für die Beziehungen zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich im Kontext humanitärer Tätigkeiten entwickeln;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative Katars, der Dominikanischen Republik und der Türkei, in enger Abstimmung mit dem Nothilfekoordinator Überlegungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung von Militär- und Zivilschutzmitteln für die Bewältigung von Naturkatastrophen anzustellen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von Katars Initiative HOPEFOR¹¹⁹, die darauf abzielt, die Koordinierung humanitärer Tätigkeiten zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern und sicherzustellen, dass der Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung von Hilfeinsätzen bei Naturkatastrophen auf angemessene, wirksame und koordinierte Weise und im Einklang mit den in Ziffer 2 enthaltenen Grundsätzen sowie als letztes Mittel, wie in den Leitlinien von Oslo festgelegt, erfolgt;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Beschluss Katars, der Dominikanischen Republik und der Türkei, für 2011 gemeinsam eine internationale Konferenz nach Doha einzuberufen, um das Konzept der Initiative HOPEFOR zu erörtern und die in dem diesbezüglichen Dokument¹¹⁹ dargelegten Optionen sowie gegebenenfalls Schritte zu ihrer Umsetzung zu prüfen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen und dem Nothilfekoordinator.

RESOLUTION 65/308

Verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 14. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.84 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

¹²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Plenary Meetings*, 11. und 12. Sitzung (A/65/PV.11 und 12) und Korrigendum.

65/308. Aufnahme der Republik Südsudan in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 13. Juli 2011, die Republik Südsudan in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹²¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Südsudan¹²²,

beschließt, die Republik Südsudan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 65/309

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 19. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.86 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Australien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

65/309. Glück: auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Konzept für Entwicklung

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, zu denen die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker gehört,

in dem Bewusstsein, dass das Streben nach Glück ein grundlegendes menschliches Ziel ist,

sich dessen bewusst, dass Glück als universelles Ziel und Bestreben den Geist der Millenniums-Entwicklungsziele verkörpert,

in der Erkenntnis, dass der Indikator Bruttoinlandsprodukt seinem Wesen nach nicht darauf angelegt war, das Glück und das Wohlbefinden der Menschen in einem Land zu messen, und dass er sie auch nicht angemessen erfasst,

in dem Bewusstsein, dass nicht nachhaltige Produktions- und Konsummuster die nachhaltige Entwicklung hemmen können, und in Anbetracht der Notwendigkeit eines inklusiveren, gerechteren und ausgewogeneren Konzepts für Wirtschaftswachstum, das die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbeseitigung, das Glück und das Wohlbefinden aller Völker fördert,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Maße zu entwickeln, die die Bedeutung des Strebens nach Glück und Wohlbefinden bei der Entwicklung besser erfassen, damit sie sich in ihrer nationalen Politik davon leiten lassen;

2. *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten, die Initiativen zur Erarbeitung neuer Indikatoren und andere Initiativen ergriffen haben, diesbezügliche Informationen als Beitrag zur

¹²¹ A/65/905.

¹²² A/65/900-S/2011/418.

Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, an den Generalsekretär weiterzugeben;

3. *begrüßt* das Angebot Bhutans, während der sechshundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Podiumsdiskussion zum Thema Glück und Wohlbefinden abzuhalten;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen zum Streben nach Glück und Wohlbefinden einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

RESOLUTION 65/311

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 19. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.85 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niger, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Togo, Tschad, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/311. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹²³, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 56/262 vom 15. Februar 2002, 59/309 vom 22. Juni 2005, 63/306 vom 9. September 2009, 64/266 vom

¹²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

21. Mai 2010, 65/107 B vom 10. Dezember 2010, 65/245 vom 24. Dezember 2010 und 65/247 vom 24. Dezember 2010,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁴;
2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, zur Unterstützung seiner Tätigkeiten das informelle Netz der Anlaufstellen weiterzuentwickeln;
3. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;
4. *unterstreicht*, dass die Resolutionen, die die Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festlegen, vollständig durchgeführt werden müssen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen, und verweist in dieser Hinsicht auf Abschnitt D Ziffer 11 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999;
6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;
7. *erklärt erneut*, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise in alle Amtssprachen zu übersetzen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation stattfinden kann, und zwar gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;
9. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationen, die technische Hilfe und die Ausbildungsmaterialien der Vereinten Nationen so weit wie möglich in den Landessprachen der Empfängerländer bereitzustellen;
10. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachdiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachfachkräfte ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;
11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in Sitzungen mit Dolmetschdiensten jeder der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;
12. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Doku-

¹²⁴ A/65/488.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

mentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000;

13. *betont*, wie wichtig es ist,

a) dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der Verwendung der anderen fünf Amtssprachen zu beseitigen;

b) dass die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sichergestellt wird;

und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter dafür einzusetzen, dass die Führungen am Amtssitz der Vereinten Nationen, durch die Einkünfte erzielt werden, regelmäßig angeboten werden, insbesondere in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich verstärkt darum zu bemühen, dass im Rahmen der vorhandenen Mittel mehrsprachige Websites der Vereinten Nationen entwickelt und gepflegt werden und dass namentlich die Webseite des Generalsekretärs stets in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auf aktuellem Stand gehalten wird;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf den Websites der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen;

17. *bekräftigt außerdem*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Mitgliedstaaten, die Medien, Bildungseinrichtungen, die breite Öffentlichkeit und nichtstaatliche Organisationen ist, und verweist erneut auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website;

18. *bekräftigt ferner* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, unter voller Achtung der jeweiligen Besonderheiten der sechs Amtssprachen;

19. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Entwicklung und der Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Amtssprachen viel langsamer vorangeschritten sind als erwartet, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zur Erreichung der Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen zu verbessern, insbesondere durch eine schnellere Besetzung der Stellen, die derzeit in einigen Sektionen frei sind;

20. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen die Gleichstellung aller Amtssprachen erreicht wird;

21. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in bestimmten Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den General-

sekretär, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, diese Kooperationsvereinbarungen kostenwirksam auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen eingehalten werden müssen;

22. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, die Intranetplattform „iSeek“ in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats stets auf aktuellem Stand zu halten, sich weiter um die Einführung von iSeek an allen Dienstorten zu bemühen sowie kostenneutrale Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Intranet des Sekretariats zugänglichen Informationen zu ermöglichen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zugunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Zielpublikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen überall auf der Welt zu verbreiten, um so eine stärkere internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu gewinnen, und ermutigt die Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre mehrsprachigen Tätigkeiten sowohl bei den interaktiven als auch den proaktiven Komponenten ihrer Arbeit weiterzuführen, vor allem durch die Veranstaltung von Seminaren und Diskussionsrunden, die die Verbreitung von Informationen sowie die Verständigung und den Meinungsaustausch über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene fördern;

24. *verweist* auf ihre Resolution 65/247, insbesondere deren Ziffern 26 und 54 f), worin sie bekräftigte, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats bekräftigte und in dieser Hinsicht den Generalsekretär ersuchte, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

25. *verweist außerdem* auf Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

26. *verweist ferner* auf ihre Resolution 64/266, in der sie sich den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungsentsätze¹²⁵ anschloss;

27. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.D.1 des Berichts des Generalsekretärs¹²⁴, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen, und verweist ferner auf ihre Resolution 64/266, unbeschadet des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen;

28. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, im Rahmen der vorhandenen Mittel alle Dokumente für die Friedenssicherungsausbildung in die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu übersetzen, damit sie von allen Mitgliedstaaten verwendet werden können;

¹²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 19 (A/64/19)*.

29. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;

30. *bittet* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen die Anforderung, eine der Arbeitssprachen des Sekretariats verwenden zu können, erfüllen, und legt dem Generalsekretär nahe, die Resolution 2480 B (XXIII) weiter durchzuführen;

31. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die in Stellenausschreibungen genannten besonderen sprachlichen Anforderungen bei der Zusammensetzung der Auswahlgremien für die Einstellung von Bediensteten der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

32. *betont*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) und den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 zu erfolgen hat;

33. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

34. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den kostenneutralen Initiativen des Sekretariats, die darauf abzielen, Veröffentlichungen in mehreren Sprachen herauszugeben, die Menge der übersetzten Veröffentlichungen zu erhöhen und eine mehrsprachigkeitsorientierte Anschaffungspolitik für die Bibliotheken der Vereinten Nationen zu fördern, und ersucht das Sekretariat, diese Initiativen fortzusetzen;

35. *bekräftigt*, dass die sprachliche Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, betont, wie wichtig, die volle und wirksame Durchführung des am 18. März 2007 in Kraft getretenen Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹²⁶ ist, und erinnert an die Empfehlung zur Förderung und Nutzung der Mehrsprachigkeit und zum allgemeinen Zugang zum Cyberspace vom 15. Oktober 2003¹²⁷;

36. *begrüßt* die Aktivitäten, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Mitgliedstaaten, die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und alle weiteren mitwirkenden Organe unternehmen, um die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Sprachen, insbesondere der gefährdeten Sprachen, die sprachliche Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu verbessern;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die vollständige Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit vorzulegen;

38. *beschließt*, den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹²⁶ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 234; öBGBL III Nr. 34/2007, AS 2008 4823.

¹²⁷ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-Second Session, Paris, 29 September–17 October 2003*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. IV, Empfehlung 41.

RESOLUTION 65/312

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 26. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.87, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/312. Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/134 vom 18. Dezember 2009, insbesondere deren Ziffer 3, und ihre Resolution 65/267 vom 15. März 2011, insbesondere deren Ziffer 1,

verabschiedet das folgende Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis:

Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis

Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, die am 25. und 26. Juli 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu einer Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis“ zusammengekommen sind,

1. unterstreichen die Notwendigkeit, die Ideale des Friedens, der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Toleranz, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Solidarität und des Einsatzes für die Ziele des Fortschritts und der Entwicklung unter jungen Menschen zu verbreiten und zu fördern und sie darüber aufzuklären;

2. erinnern an die Resolution 64/134 vom 18. Dezember 2009, mit der die Generalversammlung das am 12. August 2010 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis erklärte, und erkennen die Bedeutung der Tagung auf hoher Ebene als Höhepunkt des Internationalen Jahres der Jugend an;

3. bekräftigen das Weltaktionsprogramm für die Jugend, einschließlich seiner fünfzehn miteinander verbundenen Schwerpunktbereiche, und fordern die Mitgliedstaaten auf, es auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene weiter durchzuführen;

4. legen den Mitgliedstaaten nahe, umfassende politische Konzepte und Aktionspläne zu erarbeiten, in denen das Wohl der Jugend, insbesondere der armen und marginalisierten Jugendlichen, im Mittelpunkt steht und allen Aspekten der Jugendentwicklung Rechnung getragen wird, und legen außerdem der internationalen Gemeinschaft und dem System der Vereinten Nationen nahe, nationale Jugendprogramme zu unterstützen und den bestehenden internationalen Rahmen für die Jugend, einschließlich des Weltaktionsprogramms für die Jugend, weiterzuentwickeln und zu verbessern, um alle die Jugend derzeit betreffenden Probleme umfassend anzugehen;

5. legen den Mitgliedstaaten außerdem nahe, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen in allen Aspekten der Jugendentwicklung zu fördern, in Anerkennung der Verwundbarkeit der Mädchen und jungen Frauen und der wichtigen Rolle der Jungen und jungen Männer bei der Gleichstellung der Geschlechter;

6. nehmen mit Anerkennung Kenntnis von den Aktivitäten, Sonderveranstaltungen und Beiträgen der Mitgliedstaaten und aller Interessengruppen, einschließlich der Jugendorganisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der Medien, sowie der Institutionen der Vereinten Nationen und tragen dem Beitrag der Jugendorganisationen zu dem Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene Rechnung;

7. sind uns dessen bewusst, dass die Art und Weise, wie junge Menschen ihre Bestrebungen und Herausforderungen angehen und ihr Potenzial voll entfalten können, die

derzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen beeinflussen wird, und betonen, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Interessen der Jugend, einschließlich des vollen Genusses ihrer Menschenrechte, zu fördern, unter anderem indem junge Menschen dabei unterstützt werden, ihr Potenzial und ihre Begabungen zu entfalten und die Hindernisse, denen sie sich gegenübersehen, zu überwinden;

8. erinnern an das Bekenntnis zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenzen und Gipfeltreffen und Durchführung der entsprechenden Programme;

9. betonen die wichtige Rolle einer wirksamen sektorspezifischen und sektorübergreifenden nationalen Jugendpolitik, die der Jugend in ihrer gesamten Vielfalt gerecht wird, sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

10. bitten die Mitgliedstaaten, die Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Verwirklichung der einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der entsprechenden Ergebnisse und Aktionsprogramme, einschließlich des Weltaktionsprogramms für die Jugend, zu überprüfen und zu evaluieren, und ersuchen die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen über diesbezügliche nationale Erfahrungen, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren behilflich zu sein;

11. legen den Mitgliedstaaten nahe, auch weiterhin eine wirksame nationale Jugendpolitik zu entwickeln, umzusetzen, zu überwachen und zu evaluieren, unter Berücksichtigung ihres kulturellen Kontexts im Hinblick auf die Jugendentwicklung, sowie entsprechende regionale Jugendprogramme zu fördern;

12. bekräftigen unsere Entschlossenheit, der Förderung der Jugend und ihrer Interessen vorrangig Aufmerksamkeit zu widmen und die der Jugendentwicklung hinderlichen Probleme anzugehen, insbesondere durch die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung sowie produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, und fordern eine verstärkte Beteiligung der Jugend und der Jugendorganisationen an der Formulierung lokaler, nationaler, regionaler und/oder internationaler Entwicklungsstrategien und -konzepte;

13. bekräftigen, dass junge Menschen vor allen Formen der Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel und Tyranisierung, auch über das Internet, sowie vor der Beteiligung an kriminellen Tätigkeiten wie mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen und vor der damit verbundenen Manipulation geschützt werden müssen, und sind uns dessen bewusst, dass sichere und jugendgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Meldemechanismen entwickelt werden müssen, um bei Verletzungen ihrer Rechte Abhilfe zu schaffen;

14. bekräftigen, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Jugendbereich, namentlich durch die Erfüllung aller in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe eingegangenen Verpflichtungen, die Weitergabe geeigneter Technologie, der Aufbau von Kapazitäten, die Verbesserung des Dialogs, das gegenseitige Verständnis und die aktive Teilhabe der Jugend ein wesentlicher Bestandteil der Anstrengungen zugunsten der Armutsbeseitigung, der Vollbeschäftigung und der sozialen Integration sind;

15. begrüßen die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Zusagen in Bezug auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und erkennen die Beiträge an, die die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Jugendorganisationen, und der Privatsektor leisten, um die

Lage junger Menschen zu verbessern, stellen jedoch mit Besorgnis fest, dass trotz dieser Anstrengungen zahlreiche junge Menschen in Gebieten leben, in denen Armut ein großes Problem darstellt und der Zugang zu sozialen Grunddiensten, vor allem für Mädchen und junge Frauen, begrenzt ist, und dass die Jugendentwicklung noch immer durch die Wirtschafts- und Finanzkrise sowie durch Probleme infolge der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, der Energiekrise und des Klimawandels behindert wird, und stellen außerdem mit Besorgnis fest, dass bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in für die Jugend relevanten Fragen, insgesamt ungleichmäßige Fortschritte erzielt worden sind;

16. sind uns dessen bewusst, dass die Mehrheit der Jugendlichen der Welt in Entwicklungsländern lebt und dass Entwicklungshemmnisse die Jugend wegen ihres begrenzten Zugangs zu Ressourcen, allgemeiner und beruflicher Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und umfassenderen sozioökonomischen Entfaltungsmöglichkeiten vor zusätzliche Herausforderungen stellen, und ersuchen daher die Institutionen der Vereinten Nationen, diese Entwicklungshemmnisse bei der Gestaltung und Durchführung ihrer Jugendprogramme zu berücksichtigen, damit Vorteile den in Entwicklungsländern lebenden jungen Menschen gleichermaßen zugute kommen;

17. verurteilen es, dass Jugendliche unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in bewaffneten Konflikten eingezogen und eingesetzt werden, missbilligen die negativen Folgen, die dies für die betroffenen Jugendlichen hat, und fordern die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Vereinten Nationen konkrete Maßnahmen zu ergreifen und Programme weiter zu unterstützen, die die effektive soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung und Rehabilitation demobilisierter junger Menschen gewährleisten;

18. sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, Jugendkriminalität, einschließlich Drogenkriminalität, und ihre Auswirkungen auf die Jugend und die sozioökonomische Entwicklung der Gesellschaften zu verhüten und anzugehen sowie jugendliche Opfer und Zeugen zu schützen und die Rehabilitation, Wiedereingliederung und Inklusion jugendlicher Straftäter in die Gesellschaft zu unterstützen, damit sie eine konstruktive Rolle übernehmen können;

19. bitten die Mitgliedstaaten, nach der Begehung des Internationalen Jahres der Jugend weiter dafür zu sorgen, dass ihre auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgeführten Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses unter und mit Jugendlichen als Akteuren der Entwicklung, der sozialen Inklusion, der Toleranz und des Friedens, namentlich durch Menschenrechtsbildung und Menschenrechtslernen, mehr Gewicht erhalten und ausgeweitet werden;

20. erklären erneut, dass die volle und wirksame Teilhabe von jungen Menschen und Jugendorganisationen über geeignete Kanäle an den entsprechenden Entscheidungsprozessen der Schlüssel unter anderem zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenzen und Gipfeltreffen sowie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend ist;

21. erkennen den positiven Beitrag an, den die Jugendvertreter in der Generalversammlung und anderen Institutionen der Vereinten Nationen leisten, sind uns ihrer Rolle als wichtige Kommunikationsmittler zwischen jungen Menschen und den Vereinten Nationen bewusst und ersuchen in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die vorhandenen Instrumente angemessen zu unterstützen, damit sie den Jugendvertretern auch weiterhin die wirksame Teilnahme an den Sitzungen erleichtern können;

22. legen den Mitgliedstaaten nahe, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren den Dialog und das gegenseitige Verständnis zu fördern, um jugendbezogene Fragen besser angehen zu können, insbesondere im Hinblick auf die aktive Teilhabe der Ju-

gend, die Jugendarbeit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen, die soziale Integration, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, den Zugang zu hochwertiger Bildung, den Aufbau wissenschaftlicher und innovativer Kapazitäten, Stipendien und Ausbildung, den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie und ihre sichere Nutzung, insbesondere zugunsten des Kinder- und Jugendschutzes, den Zugang zu Gesundheitsversorgung, die Beseitigung der Diskriminierung, den Schutz vor allen Formen der Gewalt, die Solidarität zwischen den Generationen und die Auswirkungen finanzieller, wirtschaftlicher und sonstiger Krisen;

23. ersuchen die Einrichtungen der Vereinten Nationen und bitten die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft sowie den Privatsektor, die breitere Agenda der Jugendentwicklung zu fördern und die internationale Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zu verstärken, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um Fortschritte auf diesem Gebiet zu unterstützen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Gewährleistung der Jugendentwicklung in erster Linie Aufgabe der Staaten ist;

24. legen den Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds und Programme, eindringlich nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und auf Antrag die Stärkung der nationalen Kapazitäten und Anstrengungen zur Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Pläne, politischer Konzepte und Programme zu unterstützen, die die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und die Umsetzung der einschlägigen Ergebnisse und Aktionsprogramme, einschließlich des Weltaktionsprogramms für die Jugend, beschleunigen können;

25. ersuchen die Institutionen der Vereinten Nationen, sich enger abzustimmen und die Bemühungen um einen kohärenteren, umfassenderen und besser integrierten Ansatz für die Jugendentwicklung, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Jugendentwicklung, zu verstärken, fordern die Institutionen der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner auf, zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln, um die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bewältigung der die Jugendentwicklung behindernden Probleme zu unterstützen, und ermutigen in dieser Hinsicht zu einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie den sonstigen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft;

26. ersuchen den Generalsekretär, der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter gebührender Beachtung der bestehenden Berichtspflichten einen Bericht über nationale Erfahrungen, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren in Bezug auf den Umgang mit den die Jugend betreffenden Problemen vorzulegen, der auch eine Beurteilung der Stärken und Schwächen der laufenden jugendbezogenen Programme der Vereinten Nationen und konkrete Empfehlungen zu Möglichkeiten enthält, die der Entwicklung und Teilhabe der Jugend hinderlichen Probleme, auch durch Freiwilligentätigkeit, wirksamer anzugehen, die jugendbezogenen Programme und Strukturen der Vereinten Nationen, namentlich ihre Kohärenz, zu verbessern, den Dialog und das gegenseitige Verständnis unter Jugendlichen weltweit besser zu fördern und die Fortschritte in diesen Bereichen zu bewerten, und der in Absprache mit den Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und den Regionalkommissionen unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit erstellt werden soll, und ersuchen außerdem das Sekretariat, gegebenenfalls die von Jugendlichen geführten und auf Jugendliche ausgerichteten Organisationen zu konsultieren, um sicherzustellen, dass die verschiedenen Beiträge der Jugend der Kommission für soziale Entwicklung während ihrer Beratungen ordnungsgemäß übermittelt werden;

27. ersuchen den Generalsekretär erneut, einen Katalog möglicher Indikatoren vorzuschlagen, die mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend und den vorgeschlagenen Zielen und Zielvorgaben verknüpft sind und den Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Lage der Jugendlichen behilflich sein sollen, unter Befürwortung fortgesetzter Konsultationen mit den Mitgliedstaaten;

28. bekunden erneut unsere Entschlossenheit, unseren Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung, des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses der Jugend nachzukommen, unter gebührender Beachtung der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der einschlägigen Ergebnisse und Aktionsprogramme, einschließlich des Weltaktionsprogramms für die Jugend. Wir verpflichten uns daher, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) die internationale Gemeinschaft aufzufordern, die Anstrengungen weiter zu unterstützen, die von den Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Jugendorganisationen, des Privatsektors und anderer Teile der Gesellschaft, unternommen werden, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und den Nutzen der Globalisierung für junge Menschen zu maximieren;

b) außerdem die Geber, einschließlich der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, aufzufordern, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieses Ergebnisdokuments sowie des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu unterstützen;

c) die hohen Raten der Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, unsicheren Beschäftigung und informellen Beschäftigung bei Jugendlichen anzugehen, indem wir eine gezielte und integrierte nationale Jugendbeschäftigungspolitik ausarbeiten und umsetzen, die darauf ausgerichtet ist, inklusive Arbeitsplätze zu schaffen, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, den spezifischen Bedürfnissen der Jugend, einschließlich junger Migranten, auf dem Arbeitsmarkt durch Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung Rechnung zu tragen und die unternehmerische Initiative zu stärken, so auch durch die Entwicklung von Netzwerken junger Unternehmer auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene, in denen das Wissen junger Menschen über ihre Rechte und Pflichten in der Gesellschaft gefördert wird, und in dieser Hinsicht die Geber, die spezialisierten Institutionen der Vereinten Nationen und den Privatsektor zu ersuchen, weiter nach Bedarf Hilfe, einschließlich technischer und finanzieller Unterstützung, zu gewähren;

d) den Mitgliedstaaten eindringlich nahelegen, das weltweite Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen, indem sie Strategien ausarbeiten und umsetzen, die jungen Menschen überall eine echte Chance bieten, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden, und in diesem Zusammenhang zu erwägen, Anstrengungen zur Ausarbeitung einer globalen Strategie für die Jugendbeschäftigung mit dem Schwerpunkt Jugendarbeitslosigkeit zu unternehmen, und den Mitgliedstaaten, den Arbeitgeberorganisationen, den Gewerkschaften, dem Privatsektor, den Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen, den Jugendorganisationen und der Zivilgesellschaft nahelegen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, aller maßgeblichen Akteure, einschließlich der Finanzinstitutionen, und des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf diesbezügliche Partnerschaften aufzubauen, um auf dem Arbeitsmarkt vermehrt inklusive Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, namentlich durch die Förderung des Jugendunternehmertums, unter Berücksichtigung der regionalen und nationalen Besonderheiten;

e) in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Jugendorganisationen, Bildungseinrichtungen und des Privatsektors, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um internationale, regionale und nationale Partnerschaften zur Förderung der gegenseitigen Achtung, der Toleranz und des Verständnisses unter jungen Menschen mit unterschiedlichem rassischem, kulturellem und religiösem Hintergrund zu stärken;

f) uns verstärkt darum zu bemühen, die Qualität der Bildung zu verbessern und den allgemeinen Zugang zu Bildung ohne jede Diskriminierung zu fördern, insbesondere für junge Frauen, Jugendliche, die keine Schule besuchen, Jugendliche mit Behinderungen, indigene Jugendliche, Jugendliche in ländlichen Gebieten, jugendliche Migranten und mit HIV lebende und von Aids betroffene Jugendliche, damit sie namentlich durch angemessenen Zugang zu Stipendien und anderen Mobilitätsprogrammen, zu nicht formaler Bildung

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie zu technischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung das Wissen, die Kapazitäten, die Fertigkeiten und die ethischen Werte erwerben können, die sie benötigen, um den Prozess der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung zu gestalten und daran voll teilzuhaben, in Anbetracht der Schlüsselrolle von Wissen und Bildung für die Teilhabe, den Dialog und das gegenseitige Verständnis der Jugend;

g) Menschenrechtsbildung und Menschenrechtslernen für Jugendliche, unter besonderer Beachtung junger Frauen, zu fördern und anzubieten und diesbezügliche Initiativen zugunsten des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz und der Freundschaft unter Jugendlichen aller Nationen zu entwickeln;

h) den Mitgliedstaaten eindringlich nahezu legen, wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um von Terrorismus und Verhetzung betroffene oder ausgebeutete junge Menschen zu schützen;

i) geeignete Gesetze zu beschließen und Strategien zu erarbeiten, um alle Formen der Gewalt gegen Jugendliche in allen Situationen zu verhüten und zu beseitigen und um sicherzustellen, dass politische Konzepte und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete Programme zur Beendigung der Gewalt gegen Jugendliche umgesetzt werden, darunter Initiativen, mit denen im Rahmen von Jugendorganisationen und -netzwerken durchgeführte Aktivitäten Jugendlicher zur Beendigung von Gewalt unterstützt werden;

j) die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verbesserung der Lebensqualität junger Menschen zu stärken und mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft den allgemeinen, nichtdiskriminierenden, gleichberechtigten, sicheren und erschwinglichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere in Schulen und an öffentlich zugänglichen Orten, zu fördern, die Hindernisse für die Überwindung der digitalen Spaltung insbesondere durch Technologietransfer und internationale Zusammenarbeit auszuräumen, die Schaffung von Inhalten zu fördern, die den lokalen Gegebenheiten angepasst sind, und Maßnahmen durchzuführen, die Jugendlichen das Wissen und die Fertigkeiten für einen angemessenen und gefahrlosen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie vermitteln;

k) dafür zu sorgen, dass junge Menschen das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit genießen, indem wir ihnen den Zugang zu zukunftsfähigen Gesundheitssystemen und sozialen Diensten ohne Diskriminierung eröffnen und dabei der Ernährung, einschließlich Essstörungen und Fettleibigkeit, den Auswirkungen nicht übertragbarer und übertragbarer Krankheiten und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie den Maßnahmen zur Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten, einschließlich HIV und Aids, besondere Aufmerksamkeit widmen und das Bewusstsein für diese Fragen fördern;

l) die Teilhabe der Jugend an der Bildung und dem Kapazitätsaufbau in Bezug auf Umweltfragen, namentlich die Anpassung an den Klimawandel und die Abschwächung seiner Auswirkungen, das Vorgehen gegen die Wüstenbildung und andere Probleme, zu fördern, insbesondere für die in der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigten Jugendlichen, denen eine entscheidende Rolle bei der vom Klimawandel bedrohten Ernährungssicherung zukommt;

m) die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere junger Menschen, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen, die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen, indem wir die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten, insbesondere junger Menschen, anerkennen, und gegen die tieferen Ursachen der Migration Jugendlicher vorzugehen, wobei wir Ansätze vermeiden, die ihre prekäre Situation verschlimmern könnten;

n) den Mitgliedstaaten eindringlich nahelegen, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung lebenden jungen Menschen zu beseitigen und damit die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern;

o) den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft, dem System der Vereinten Nationen und dem Privatsektor nahelegen, die Jugendorganisationen im Streben nach Offenheit und Inklusivität zu unterstützen und ihre Fähigkeit zur Beteiligung an nationalen und internationalen Entwicklungsaktivitäten zu stärken;

p) den Mitgliedstaaten nahelegen, die zur Jugendentwicklung beitragenden Mechanismen für Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Jugendorganisationen, zu stärken und nach Bedarf wirksame Kanäle der Zusammenarbeit, des Dialogs und des Informationsaustauschs unter jungen Menschen, einschließlich der ländlichen und der städtischen Jugend, ihren nationalen Regierungen und anderen maßgeblichen Entscheidungsträgern zu schaffen;

q) die Geber, namentlich die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, aufzufordern, aktiv zum Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um katalytische und innovative Maßnahmen im Jugendbereich zu unterstützen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer stärkeren geografischen Ausgewogenheit Jugendvertretern aus Entwicklungsländern die Teilnahme an den Aktivitäten des Jugendprogramms der Vereinten Nationen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht den Generalsekretär zu ersuchen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu Beiträgen zu dem Fonds sowie zu Synergien mit anderen jugendbezogenen Fonds der Institutionen der Vereinten Nationen anzuregen.

RESOLUTION 65/313

Verabschiedet auf der 118. Plenarsitzung am 12. September 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.42/Rev.1, eingebracht von Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

65/313. Folgemaßnahmen zu der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009, in der sie dem Ergebnis der vom 24. bis 30. Juni 2009 in New York abgehaltenen Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zustimmte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/305 vom 31. Juli 2009, in der sie beschloss, eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen einzusetzen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss vom 13. September 2010, Kenntnis zu nehmen von dem Fortschrittsbericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen¹²⁸,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass das wiedereinsetzende globale Wachstum, das noch labil und un-

¹²⁸ A/64/884.

gleichmäßig ist, gestützt werden muss, und die Notwendigkeit betonend, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter anzugehen,

davon Kenntnis nehmend, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedeutende Anstrengungen zur Bewältigung der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme unternommen werden, um eine vollständige Rückkehr zu einem mit hochwertigen Arbeitsplätzen einhergehenden Wachstum zu gewährleisten, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken und ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes globales Wachstum herbeizuführen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine angemessene Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung sicherzustellen,

beschließt, auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung die Frage der effizientesten Modalitäten für den zwischenstaatlichen Folgeprozess der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung weiter zu prüfen, und ersucht diesbezüglich den Präsidenten der Generalversammlung, offene, umfassende, frühzeitige und transparente Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen.

RESOLUTION 65/314

Verabschiedet auf der 118. Plenarsitzung am 12. September 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.91, eingebracht von Mexiko.

65/314. Modalitäten für den fünften Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008, 64/193 vom 21. Dezember 2009 und 65/145 vom 20. Dezember 2010 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2010/26 vom 23. Juli 2010 und 2011/38 vom 28. Juli 2011,

1. *beschließt*, am 7. und 8. Dezember 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen ihren fünften Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu veranstalten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Entwurf des Arbeitsplans des fünften Dialogs auf hoher Ebene¹²⁹;

3. *beschließt*, den fünften Dialog auf hoher Ebene unter das Leitthema „Der Konsens von Monterrey und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Stand der Umsetzung und künftige Aufgaben“ zu stellen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich alle in Betracht kommenden Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Mon-

¹²⁹ A/65/897.

terrey¹³⁰ beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei den Konferenzen von Monterrey und Doha angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

5. *beschließt*, den fünften Dialog auf hoher Ebene nach den gleichen, in der Resolution 64/194 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2009 beschriebenen Modalitäten zu veranstalten wie für den vierten Dialog auf hoher Ebene;

6. *beschließt außerdem*, dass der fünfte Dialog auf hoher Ebene aus einer Reihe von Plenarsitzungen und informellen Sitzungen, drei interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung mehrerer Interessenträger und einem informellen interaktiven Dialog bestehen wird;

7. *beschließt ferner*, dass die Runden Tische und der informelle interaktive Dialog folgende Themen haben werden:

a) Runder Tisch 1: Die Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung;

b) Runder Tisch 2: Die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf ausländische Direktinvestitionen und andere Privatkapitalströme, die Auslandsverschuldung und den internationalen Handel;

c) Runder Tisch 3: Die Rolle der finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung, bei der Mobilisierung einheimischer und internationaler Finanzmittel für die Entwicklung;

d) Informeller interaktiver Dialog: Die Verbindung zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

8. *beschließt*, dass der fünfte Dialog auf hoher Ebene in eine vom Präsidenten der Generalversammlung erstellte Zusammenfassung münden wird, die als Dokument der Versammlung herausgegeben wird.

RESOLUTION 65/315

Verabschiedet auf der 118. Plenarsitzung am 12. September 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/65/909, Ziff. 90).

65/315. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006, 61/292 vom 2. August 2007, 62/276 vom 15. September 2008, 63/309 vom 14. September 2009 und 64/301 vom 13. September 2010,

¹³⁰ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen, und mit Besorgnis feststellend, dass sie nicht durchgeführt worden sind und dass sich dies auf die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Versammlung auswirkt,

in Anerkennung der Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta festgelegt,

den Beschluss des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, die „Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ zum Thema der Generaldebatte ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu bestimmen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle und die Tätigkeiten des Büros des Präsidenten der Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung¹³¹;

2. *beschließt*, auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen und durch die Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Überprüfung des Verzeichnisses der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung auf der Grundlage des aktualisierten Anhangs zu dem auf der dreiundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe¹³² fortsetzt, und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der sechsundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu den in den Versammlungsresolutionen über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

Rolle und Autorität der Generalversammlung

4. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen, einschließlich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit, und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 der Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Verfahren, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, aus-

¹³¹ A/65/909.

¹³² A/63/959.

üben kann, wobei zu beachten ist, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

5. *betont*, dass die Generalversammlung ihre Rolle aktiv wahrnehmen und auf neue Herausforderungen und aktuelle Ereignisse, die für die internationale Gemeinschaft von gemeinsamem Belang sind, rasch und wirksam reagieren muss;

6. *begrüßt* die Abhaltung thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und den interaktiven, inklusiven Charakter dieser Aussprachen und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, diese Praxis fortzusetzen und sich mit den Mitgliedstaaten darüber zu beraten, wie in solchen Aussprachen gegebenenfalls erfolgsorientierte Ergebnisse erzielt werden können;

7. *erkennt an*, wie wichtig und vorteilhaft es unter dem Aspekt der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ist, dass sie mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, weiter zusammenwirkt;

8. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Praxis fortführt, regelmäßige informelle Unterrichtungen über seine Prioritäten, Reisen und jüngsten Tätigkeiten abzuhalten, namentlich über seine Teilnahme an außerhalb der Vereinten Nationen organisierten internationalen Zusammenkünften und Veranstaltungen, und legt ihm nahe, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Hauptorganen zu verstärken, begrüßt es, dass der Präsident der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung regelmäßige Treffen mit dem Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie mit den Vorsitzenden der Nebenorgane abhält und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Ergebnisse dieser Treffen unterrichtet, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

10. *begrüßt* die qualitativen Verbesserungen der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung, legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen, und nimmt davon Kenntnis, dass der Ratspräsident vor der Erstellung des Berichts informelle Treffen mit allen Mitgliedstaaten abhält;

11. *stellt fest*, dass der Sicherheitsrat der Generalversammlung nach Artikel 15 und Artikel 24 Absatz 3 der Charta einen Jahresbericht und erforderlichenfalls Sonderberichte zur Prüfung vorlegt;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nichtdurchführung verschiedener Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere derjenigen, die im Konsens verabschiedet wurden, die Rolle und die Autorität der Versammlung beeinträchtigen kann, und unterstreicht die wichtige Rolle und die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei ihrer Durchführung;

Arbeitsmethoden

13. *begrüßt* es, dass der Zweite Ausschuss der Generalversammlung auf der fünfundsechzigsten Tagung mit Blick auf die Rationalisierung und Straffung ihrer Tagesordnung und die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden ausführliche Erörterungen geführt und am 20. Dezember 2010 einen Beschluss gefasst hat;

14. *ersucht* die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse, auf der sechsundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Prüfung weiterer auf der Tagesordnung der Versammlung stehender Punkte, die in zwei- oder dreijährigen Abständen behandelt, zusammengefasst oder gestrichen werden könnten, fortzusetzen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, einschließlich durch die Einführung einer Verfallsklau-

sel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten;

15. *legt* allen Hauptausschüssen *nahe*, auf der sechshundsechzigsten Tagung ihre Arbeitsmethoden zu erörtern, und bittet die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der sechshundsechzigsten Tagung nach Bedarf über die Erörterungen der Arbeitsmethoden zu unterrichten;

16. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die bei den Vereinten Nationen abgehaltenen Tagungen auf hoher Ebene sehr wichtige Themen stärker in den Blickpunkt rücken, ist sich gleichzeitig der Notwendigkeit bewusst, die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Integrität der Generaldebatte im September zu bewahren, und bittet den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Terminplanung der Tagungen auf hoher Ebene besser zu koordinieren, um so die Anzahl und die Verteilung derartiger Veranstaltungen zu optimieren;

17. *legt* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und dem Sekretariat *nahe*, sich über die Konsolidierung der Dokumentation zu beraten, um Doppelarbeit zu vermeiden, und im Bemühen um Knappheit der Resolutionen, Berichte und anderen Dokumente größtmögliche Disziplin zu üben, indem sie unter anderem auf frühere Dokumente verweisen, anstatt sie inhaltlich zu wiederholen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien noch stärker auf die Tätigkeit und die Beschlüsse der Generalversammlung zu lenken, einschließlich durch die rasche Herausgabe und Verteilung der entsprechenden Dokumente in allen Amtssprachen;

19. *beschließt*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auch weiterhin über Optionen für eine zeitsparendere, effizientere und sicherere Stimmabgabe unterrichtet wird, unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit des Stimmabgabeverfahrens sicherzustellen, und ersucht das Sekretariat, im Falle neuer technischer Entwicklungen aktuelle Informationen vorzulegen, mit der Maßgabe, dass die Annahme eines neuen Stimmabgabeverfahrens in der Zukunft einen Beschluss des Plenums der Generalversammlung erfordern wird;

Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs und anderer Leiter

20. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, im Einklang mit Artikel 97 der Charta in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und fordert die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 11 (I) vom 24. Januar 1946, 51/241, 60/286, insbesondere der Ziffern 17 bis 22 der Anlage zur letztgenannten Resolution, und 64/301;

21. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auswahl und die Beschäftigungsbedingungen der Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlung, dass die Generalversammlung Anhörungen oder Treffen mit Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen durchführen soll¹³³;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass sich das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs in Anbetracht der Rolle des Sicherheitsrats nach Artikel 97 der Charta von dem Verfahren für andere Leiter im System der Vereinten Nationen unterscheidet, und

¹³³ Siehe A/65/71.

hebt erneut hervor, dass das Verfahren für die Auswahl des Generalsekretärs transparent gestaltet werden und alle Mitgliedstaaten einschließen muss;

Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

23. *begrüßt* die vom Präsidenten der Generalversammlung gegenüber der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum Ausdruck gebrachten Auffassungen über die Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Versammlung und die Beziehung zwischen dem Büro und dem Sekretariat;

24. *begrüßt es außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine jüngsten Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, unterrichtet, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

25. *vermerkt*, dass die Tätigkeiten des Präsidenten der Generalversammlung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, erinnert an Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützung für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung in früheren Resolutionen, bekundet anhaltendes Interesse an der Suche nach Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des Büros im Einklang mit bestehenden Verfahren, insbesondere Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, und sieht in diesem Zusammenhang den nach Ziffer 10 der Resolution 64/301 vorzulegenden Vorschlägen des Generalsekretärs mit Interesse entgegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auf der sechsundsechzigsten Tagung über die Mittel- und Personalausstattung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung, namentlich über alle technischen, logistischen, protokollarischen oder finanziellen Fragen, Bericht zu erstatten;

27. *nimmt Kenntnis* von den Bedenken, die hinsichtlich der vorhandenen Protokollregelungen für den Präsidenten der Generalversammlung erhoben wurden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vereinbarten Mittel nach besten Kräften weiter dafür zu sorgen, dass dem Präsidenten angemessene Protokoll- und Sicherheitsdienste und ausreichende Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, damit er seine Aufgaben in einer der Würde und dem Rang seines Amtes angemessenen Weise wahrnehmen kann;

28. *betont* die Notwendigkeit, im Rahmen der vereinbarten Mittel dafür zu sorgen, dass dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung Fachpersonal innerhalb des Sekretariats zugewiesen wird, das die Aufgabe hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten der Versammlung und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren, und ersucht jeden scheidenden Präsidenten der Versammlung, seinen jeweiligen Nachfolger über die gewonnenen Erkenntnisse und über bewährte Verfahren zu unterrichten;

29. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung und bittet die Mitgliedstaaten, weiterhin Beiträge an den Fonds zu leisten.

RESOLUTION 65/316

Verabschiedet auf der 118. Plenarsitzung am 12. September 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.90 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Portugal, Salomonen, Samoa, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/316. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/1 vom 17. Oktober 1994, 59/20 vom 8. November 2004, 61/48 vom 4. Dezember 2006 und 63/200 vom 19. Dezember 2008,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum und den mit ihm verbundenen Institutionen und erklärend, wie wertvoll es ist, Möglichkeiten zur weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit zu prüfen,

in Anbetracht des vierzigsten Jahrestags der im Jahr 1971 erfolgten Einrichtung des Pazifikinsel-Forums und feststellend, dass das Forum auch weiterhin im Wege der regionalen Zusammenarbeit eine entscheidende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes, der guten Regierungsführung und des Friedens und der Sicherheit im pazifischen Raum spielt, namentlich durch die Umsetzung des Pazifik-Plans, der 2005 von den Führern des Forums gebilligt wurde,

es begrüßend, dass während des am 7. und 8. September 2011 in Auckland (Neuseeland) abgehaltenen zweiundvierzigsten Pazifikinsel-Forums zum ersten Mal ein Generalsekretär der Vereinten Nationen an diesem Forum teilnahm und dass er zuvor Australien, Kiribati und die Salomonen besuchte, sowie Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Führer des Forums und des Generalsekretärs,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹³⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁴, insbesondere von den Ziffern 116 bis 123 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum, und ermutigt zu weiterer derartiger Zusammenarbeit;

2. *begrüßt es*, dass die Führer des Pazifikinsel-Forums und der Generalsekretär sich verpflichtet haben, den Dialog auf hoher Ebene zwischen den Mitgliedern des Pazifikinsel-Forums und den Vereinten Nationen zu verstärken, namentlich im Rahmen regelmäßiger Treffen zwischen dem Generalsekretär und den Führern des Forums;

3. *bittet* den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Förderung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Mitgliedern des Pazifikinsel-Forums und dem Sekretariat des Forums zu prüfen, insbesondere in den Bereichen, die in der gemeinsamen Erklärung der Führer des Forums und des Generalsekretärs vom 7. September 2011 aufgeführt sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹³⁴ A/65/382-S/2010/490.